

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

115 ABHANDLUNGEN

Zur Streitschlichtung zwischen Rechtsanwälten (§ 21 Abs 2 RL-BA 2015) und zu den Rechtsfolgen ihrer Missachtung

Einige Aspekte der praktischen Anwendung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG)

114 PORTRAIT DES MONATS

Watson – Das künstliche Superhirn



128 IM GESPRÄCH

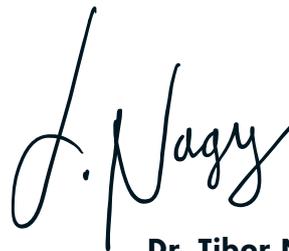
Dr. Oliver Scheiber –
Mut zum Recht!

Fachkanzlei für Finanzstrafverfahren & BAO

NAGY!

spezialisiert auf **Finanzstrafverfahren** und **Abgabenverfahren (BAO)**
begleitet österreichweit **Betriebsprüfungen, BAO-Verfahren** und
Finanzstrafverfahren vor den **Spruchsenaten** und **Strafgerichten**.

Für IHRE Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Dr. Tibor Nagy
Rechtsanwalt und Steuerberater
Experte für Finanzstrafverfahren
Wien – Salzburg

Wien +43 1 715 22 67 | Salzburg +43 662 833 397
www.finanzstrafverfahren.wien



Der „Bundestrojaner“ ist (hoffentlich) endlich Geschichte

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem unter anderem die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch „Bundestrojaner“ verboten und die Erfassung wie Speicherung von Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen und Lenkern als wesentliche Teile des Überwachungspaketes der letzten Bundesregierung (vgl. BGBl I 2018/29) für unzulässig erklärt wurden,¹ ist ein Sieg für die allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte.

Seit 2016 nämlich wurden diese Maßnahmen mit Akribie und Beharrlichkeit geplant, Bedenken vieler freilich mit einer ebensolchen Sorgfalt wiederholt vom Tisch gewischt. Dabei ist doch allen Beteiligten klar, dass heute computergestützte Technologien wichtige Mittel zur Persönlichkeitsentfaltung darstellen. Demnach können Daten über die Nutzung solcher Systeme Rückschlüsse auf Neigungen und Gesinnung zulassen und liefern Informationen über unser ganzes Privatleben – zumindest aber doch erhebliche Teile davon.

Wir Rechtsanwälte haben wiederholt vor einer Beschlussfassung gewarnt. Denn der Staat hat die Aufgabe, Sicherheitslücken zu schließen, und nicht jene, solche durch den Einsatz von Spionagesoftware erst zu schaffen. Auch muss ein allfälliger Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK verhältnismäßig sein. Diese Verhältnismäßigkeit war nach Auffassung des ÖRAK im Begutachtungsverfahren nicht gewahrt.

Die verdeckte Überwachung der Nutzung eines Computersystems stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar. Ein solcher kann aber nur in engen Grenzen zulässig sein.

Es geht daher gar nicht, dass vollkommen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger – sozusagen als Kollateralschaden – in das Visier des Staates geraten, nur weil eine andere und verdächtige Person Daten von ihnen gespeichert hat.

Gleiches gilt auch für die verdeckte Erfassung von Kennzeichen und Fahrzeugdaten. Die geplant gewesene Regelung hätte es auch ermöglicht festzustellen, wer mit wem wohin unterwegs ist und wer an welcher Veranstaltung teilnimmt.

Bei der Kritik daran geht es auch nicht um die Position einzelner, frei nach dem wenig überlegten Motto „Überwacht mich doch – ich habe ja nichts zu verbergen“.

Die grundrechtliche Achtung des Privatlebens gem Art 8 EMRK ist anders konzipiert. Daher reicht nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs die placebohaft vorgesehen gewesene Möglichkeit für den Rechtsschutzbeauftragten, sich über die Überwachungsmaßnahme „einen persönlichen Eindruck zu verschaffen“, nicht aus. Und das ist gut so, denn auch dieses Mäntelchen haben wir schon in seiner Grundkonzeption wiederholt kritisiert und werden nicht müde dies weiter zu tun:

Wo nämlich Rechtsschutz drauf steht, da muss die unabhängige Justiz drinnen sein. Nicht mehr und nicht weniger!

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

¹ VfGH 11. 12. 2019, G 72-74/2018-48, G 181-182/2019-18.

Inhalt 02_2020

- 105 Editorial
- 107 Wichtige Informationen
- 108 Werbung & PR
- 109 Recht kurz & bündig
- 113 Europa aktuell
- 114 Portrait des Monats
- 162 Inserate
- 164 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 Mag. Reinhard Hohenegger, Wien
 Mgr. Lukas Holecek, Wien
 RA Dr. Helmut Horn, Graz
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK
 RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
 RA Mag. Ria Kucera, Wien
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger, Weiz
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag. Dominik Prankl, Wien
 Ri Mag. Robert Riffel, OLG Graz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Mag. Thomas Schwab, Zell/See
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

115 ABHANDLUNGEN

- 116 Zur Streitschlichtung zwischen Rechtsanwälten (§ 21 Abs 2 RL-BA 2015) und zu den Rechtsfolgen ihrer Missachtung
Dominik Prankl
- 123 Einige Aspekte der praktischen Anwendung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG)
Robert Riffel

127 SERVICE

- 128 Im Gespräch



Foto: Daniel Novotny

- 132 Termine
- 134 Chronik
- 137 Aus- und Fortbildung
- 142 Rezensionen
- 149 Zeitschriftenübersicht

153 RECHTSPRECHUNG

- 154 Disziplinarverfahrensrecht
- 155 Bürogemeinschaft eines RA mit einem Steuerberater
- 156 Rechtzeitigkeit eines im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachten vorbereitenden Schriftsatzes sowie Ersatz der angefallenen Kosten
- 157 Verspätete Einkommensteuererklärung: Verspätungszuschlag neben Anspruchszinsen?

Wichtige Informationen

Rahmenvertrag – Betriebsunterbrechungsversicherung

Für alle in eine Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen besteht die Möglichkeit, eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei der UNIQA oder der Wiener Städtischen abzuschließen. Die Leistung erfolgt bei einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung des Betriebes infolge 100%iger Arbeitsunfähigkeit nach Krankheit, Unfall oder Quarantäne. Auch bei einer teilweisen Unterbrechung des Betriebes wird geleistet. Die Betriebsunterbrechungsversicherung der Wiener Städtischen deckt auch psychische und psychosomatische Erkrankungen und Störungen ab. Die Rahmenverträge mit den jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Anträge und jeweils zuständigen Ansprechpersonen finden Sie im **Mitgliederbereich** unter www.rechtsanwaelte.at.

UK

Gruppenkrankenversicherung – Sichern Sie sich mit dem ZukunftsBonus eine Prämientlastung im Alter

Der ZukunftsBonus bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren. Sie erhöhen Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens und bezahlen im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger; zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit jedoch umso wichtiger wird. Der ZukunftsBonus wird als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankenversicherung angeboten und umfasst neben der Prämientlastung im Alter auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie im **Mitgliederbereich** unter www.rechtsanwaelte.at oder direkt bei Ihrem UNIQA-Betreuer bzw Ihrer UNIQA-Betreuerin.

UK

Selbständigenvorsorge

Im Rahmen eines Optionen-Modells können Sie sich innerhalb eines Jahres nach der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für eine Einbeziehung in das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) entscheiden. Hierzu ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) notwendig. Nach Verstreichen der 1-Jahresfrist ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages nicht mehr möglich.

Mit folgenden BV-Kassen kann ein Beitrittsvertrag abgeschlossen werden (§ 70 BMSVG):

- Allianz Vorsorgekasse AG
- APK Vorsorgekasse AG
- BONUS Vorsorgekasse AG
- fair-finance Vorsorgekasse AG
- Niederösterreichische Vorsorgekasse AG
- Valida Plus AG
- VBV – Vorsorgekasse AG

Die Höhe des Beitrags beträgt 1,53% der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrags von der BV-Kasse vorgeschrieben. Sie können den geleisteten Beitrag als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

UK

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretärin
Stellvertreterin

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Wien

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien gibt bekannt, dass Dr. *Martin Prokopp*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Plankengasse 7/2/27, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich vom 28. 10. 2019 zu D 22/19 gemäß § 19 DSt das Vertretungsrecht vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftssachen und Korruption, dem LG für Strafsachen Wien, dem LG Innsbruck in Strafsachen, sowie den diesen Gerichten übergeordneten Oberlandesgerichten und den nachgeordneten Bezirksgerichten in Strafsachen, sowie all diesen Gerichten beigeordneten Strafverfolgungsbehörden, entzogen wurde. (17. Dezember 2019)

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien:

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass die über Herrn Mag. *Michael Stanzl*, Rechtsanwalt in 1220 Wien, Konstanziagasse 31 – 35/EG, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 18. April 2019 zu D 236/2018 gemäß § 19 Abs 1 a und Abs 3 lit d DSt verhängte einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit Beschluss vom 16. 12. 2019 per 19. 12. 2019 aufgehoben worden ist.

Der für die Dauer dieser Untersagung bestellte freiwillige Stellvertreter gem § 34 Abs 5 RAO Mag. *Johannes Schmidt*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nibelungengasse 8/1/1 – 3, wurde mit Bescheid vom 19. 12. 2019 enthoben. (14. Jänner 2020)

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50			
	KUGELSCHREIBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck	0,75			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD TRAGESCHLAUFE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau, mit Aufdruck „www.rechtsanwaelte.at“, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	SCHLÜSSELANHÄNGER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Pfeife mit roter LED-Leuchte, blau mit Aufdruck	1,10			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:.....

Datum: Unterschrift:.....

§ 82 GmbHG

2020/33

**Verbotene Einlagenrückgewähr durch
Kündigungsverzicht?**

1. Da eine verbotene Einlagenrückgewähr nicht immer einen aktuellen Vermögenstransfer voraussetzt, ist auch die Einräumung immaterieller Vorteile unzulässig.
2. Ein indirekter Vorteilszufluss für den Gesellschafter, der sich als Nachteil der Gesellschaft erweist, reicht aus, um von einer verbotenen Einlagenrückgewähr auszugehen.
3. Als Abgrenzungsmerkmal im Einzelfall kann vor allem ein besonderes, objektiv begründetes Interesse der Gesellschaft an einer langfristigen Bindung gerade dieses Dienstnehmers herangezogen werden. Abzulehnen ist das Argument einer anzunehmenden Üblichkeit hinsichtlich Sonderbegünstigungen von Angehörigen bei interfamiliären Arbeitsverhältnissen.

OGH 24. 5. 2019, 6 ObA 53/18d RdW 2019/540. **us****§ 2 UWG**

2020/34

Irreführende Werbung iSd § 2 UWG

1. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie ein angesprochener Kreis eine Werbeaussage versteht oder ob diese zur Irreführung geeignet ist.
2. Aufgrund des Umstands, dass im Anlassfall die Beklagte nur bestimmte Vermögenswerte aus einer Konkursmasse erworben und (ebenso wie die Klägerin) nur eine geringe Anzahl von Mitarbeitern der Insolvenzschildnerin weiter beschäftigt hat, bedarf die Verneinung der Kontinuität der Beklagten mit dem Unternehmen der Insolvenzschildnerin keiner Korrektur durch eine gegenteilige Sachentscheidung.

OGH 24. 9. 2019, 4 Ob 149/19v JusGuide 2019/47/18173. **us****Art 6 und 10 GGV**

2020/35

**Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters
in Schwarz/Weiß**

1. Nach der Rsp kann auch die Farbe ein Merkmal eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters sein, welche den Gesamteindruck prägt. Ob dies der Fall sein soll, entscheidet der Anmelder bei der Anmeldung selbst. Wird die Wiedergabe in Farbe eingereicht, ist die Farbe Teil der Erscheinungsform des Erzeugnisses. Voraussetzung dafür ist, dass die Wiedergabe als farbige Wiedergabe erkennbar ist. Ist die Wiedergabe der Farbe nicht zweifelsfrei erkennbar, kann diese zur Abgrenzung nicht herangezogen werden.
2. Erfolgt die Wiedergabe in Schwarz-Weiß, kommt es auf die Farbgestaltung nicht an. In diesem Fall ist in der Anmeldung die besondere Farbgestaltung gerade nicht Gegenstand des Gemeinschaftsgeschmacksschutzes.

OGH 24. 9. 2019, 4 Ob 22/19t JusGuide 2019/45/18136. **us****§ 11 UGB**

2020/36

**Zur ausländischen Beglaubigung im
Firmenbuchverfahren**

1. Nach § 11 Abs 1 UGB müssen Anmeldungen zur Eintragung in das FB sowie die zur Aufbewahrung bei Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften idR schriftlich in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Schriftliche Anmeldungen zum FB bedürfen zur Beglaubigung der Echtheit der händischen Unterschrift des Unterzeichners oder des Handzeichens auf der Papierurkunde oder der elektronischen Signatur der Beglaubigung des Gerichts oder Notars gem § 379 NO. Beide Beglaubigungsformen sind dabei gleichwertig.

2. Rechtsanwälte haben keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften nach österreichischem Recht. Eine Umgehung des Beglaubigungserfordernisses nach § 11 UGB darf auch in Fällen ohne Auslandsbezug durch einen österreichischen Rechtsanwalt, der auch im Ausland als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt eingetragen ist, nicht erfolgen.

OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 92/19a JusGuide 2019/45/18137. **us****§ 10b Abs 5 GmbHG**

2020/37

**Zur Frage, ob auch bei Beendigung der
Gründungsprivilegierung iSd § 10b Abs 5 GmbHG die
Voraussetzungen nach § 10 Abs 3 GmbHG erfüllt
werden müssen**

1. Wird der Verzicht auf die Gründungsprivilegierung angemeldet, müssen dieselben Unterlagen wie bei der Gesellschaftsgründung beigelegt werden. Dies gilt nach § 10 Abs 2 GmbHG trotz fehlenden Verweises in § 10b Abs 5 GmbHG entsprechend.
2. Gefordert sind die Erklärung der Geschäftsführer, dass die in bar zu leistenden Stammeinlagen eingezahlt worden sind und zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen, sowie die Bestätigung des Kreditinstituts über diese Leistung.
3. Es wäre laut Fachsenat nicht einsichtig, wenn eine GmbH, die die Gründungsprivilegierung beendet, bessergestellt wäre als eine GmbH, die diese Privilegierung von Anfang an nicht in Anspruch nahm.

OGH 24. 9. 2019, 6 Ob 112/19t JusGuide 2019/48/18191. **us****§ 89 Abs 4 GmbHG**

2020/38

**Zur Frage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen
aufgrund der Neuregelung des § 89 Abs 4 GmbHG
auch die Liquidatoren ohne Mitwirkung der
Geschäftsführer zur Anmeldung der Auflösung einer
GmbH durch Gesellschafterbeschluss befugt sind.**

1. Nach § 2 AußStrG sind nur solche Personen materielle Parteien des Verfahrens, deren rechtlich geschützte Stellung

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung unmittelbar beeinflusst wird.

2. Die Rechtsmittelbefugnis des Gesellschafters einer GmbH gegen Eintragungsbeschlüsse des Firmenbuchgerichts setzt nach stRsp voraus, dass seine firmenbuchrechtliche Rechtssphäre berührt wird. In den übrigen Fällen kommt Gesellschaftern im Firmenbuchverfahren daher idR keine Rekurslegitimation im eigenen Namen zu.

3. Wenn das RekG ausspricht, dass der ordentliche Revisionsrekurs gegen die Sachentscheidung zulässig ist, so ist damit keine Aussage über die Legitimation der Revisionsrekurswerberin getroffen.

OGH 24. 9. 2019, 6 Ob 163/19t JusGuide 2019/47/18172. us

§ 263 StPO (§ 427 Abs 1 Satz 1 StPO)
2020/39

Anordnung der HV

In Anwesenheit des Angekl ist die Ausdehnung der Anklage auf eine andere, von der mit Strafantrag angeklagten verschiedene Tat in der HV zulässig (und zur Wahrung des Verfolgungsrechts für den Ankläger geboten). Fällt diese Tat in die Zuständigkeit eines höherrangigen Spruchkörpers, hat das BG (nicht seine sachliche Unzuständigkeit auszusprechen, sondern) gem § 263 Abs 2 StPO das U auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger – auf sein Verlangen – die selbständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen Tat vorzubehalten. In Abwesenheit des Angekl dagegen ist (nicht erst die Ausdehnung der Verhandlung, sondern schon) die Ausdehnung der Anklage (§ 263 StPO) unzulässig. Vielmehr hat der Ankläger, wenn bei der in Abwesenheit des Angekl durchgeführten HV eine neue Tat hervorkommt und er diese verfolgen will, nach § 210 Abs 1 StPO bei dem für das (diesbzgl) Hauptverfahren zuständigen Gericht schriftlich Anklage einzubringen. OGH 25. 6. 2019, 11 Os 78/19h, 86/19k (BG Favoriten 22 U 80/18x) EvBl 2019/122. MA

§ 28 Abs 1 StGB (§§ 127, 229 Abs 1 StGB)
2020/40

Kfz-Diebstahl

Echte Idealkonkurrenz von Diebstahl und Urkundenunterdrückung bei Entfremdung von Kfz samt Kennzeichentafeln.

OGH 2. 4. 2019, 11 Os 8/19i (LG Wr. Neustadt 41 Hv 53/18g) EvBl 2019/123. MA

§ 281 Abs 1 Z 4 StPO (§ 55 Abs 1 Satz 2 StPO)
2020/41

Adressenangabe für Beweisantrag nicht stets erforderlich

Ein prozessordnungsgemäß gestellter Beweisantrag darf nicht schon deshalb abgelehnt werden, weil Name und An-

schrift des beantragten Zeugen erst ermittelt werden müssen. Erforderlich ist insofern, dass vom ASt konkrete Hinweise gegeben werden, die eine Ausforschung mit Grund erwarten lassen. An der Berechtigung eines von der StA gestellten derartigen Antrags ändert auch der Umstand nichts, dass diese bereits im Ermittlungsverfahren von der Existenz des Zeugen erfahren und entgegen ihren aus § 3 Abs 1, § 91 Abs 1 StPO resultierenden Verpflichtungen keine entsprechenden Schritte zu dessen Ausforschung unternommen hat.

OGH 27. 6. 2019, 12 Os 49/19a, 50/19y EvBl-LS 2019/138. MA

§ 284 Abs 1 StPO (§ 15 Abs 1 Satz 2, §§ 22, 24 VbVG)
2020/42

RMAnmeldung muss bekämpftes U erkennen lassen

Stets muss klar sein, auf welches U sich die RMAnmeldung bezieht. Daher ist im Fall gemeinsamer Verfahrensführung bei Anmeldung zu Prot durch einen nach § 15 Abs 1 Satz 2, § 24 VbVG legitimierten Verband erforderlichenfalls klarzustellen, ob sich die Anmeldung auf das U gegen Verband oder natürliche Person bezieht.

OGH 10. 7. 2019, 13 Os 32/19h EvBl-LS 2019/139. MA

§ 1 Abs 4 TilgG (§ 281 Abs 1 Z 3 bis 5 a StPO)
2020/43

Verbotene Verwendung getilgter Vorstrafen

§ 1 Abs 4 TilgG bringt ein Beweiserhebungsverbot (konkret: ein Beweisthemenvorbot) zum Ausdruck, das jedoch nicht unter ausdrücklicher Nichtigkeitsandrohung steht.

OGH 2. 4. 2019, 11 Os 9/19m (LG Eisenstadt 11 Hv 37/18i) EvBl 2019/129. MA

§ 289 StPO (§ 293 Abs 2 und 3 StPO; Art 87 Abs 1 B-VG)
2020/44

Weisung zu verfehlter Subsumtionseinheit

§ 289 StPO räumt dem OGH die Befugnis ein, statt bloß von der erfolgreichen Anfechtung betroffener trennbarer Vfgen zugunsten des Angekl oder von MitAngekl auch noch weitere in jenem Umfang zu beheben, als ihm dies tunlich erscheint, um sicherzugehen, dass der Angekl durch bloß formal trennbare Aussprüche des angefochtenen U keinen inhaltlichen Nachteil erleidet.

OGH 10. 7. 2019, 15 Os 52/19i (LGSt Wien 41 Hv 49/18a) EvBl 2019/130. MA

§ 106 Abs 1 StPO (§§ 74, 75, 86, 87 StPO; § 85 GOG)
2020/45

Datenschutz im Strafverfahren ist Sache von Einspruch wegen Rechtsverletzung, B und Beschwerde dagegen

Die StPO normiert einen (subjektiven) Anspruch (ua) auf Löschung von durch StA und Gericht im Rahmen ihrer Aufgaben im Strafverfahren erlangten personenbezogenen Daten. Berechtigten Löschanträgen einer betroffenen Person hat das zuständige Organ der Gerichtsbarkeit (je nach Verfahrensstadium also die StA oder das Gericht) unverzüglich zu entsprechen. Eine abschlägige Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag hat mit bekämpfbarem B zu ergehen. Gegen Entscheidungen der StA, auch wenn diese nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens getroffen wurden, steht Einspruch wegen Rechtsverletzung zu. Ein auf die (unverzügliche) Löschung von in einem Strafverfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten bezogener Anspruch ist, weil er mit in der StPO eingeräumten RM aufgegriffen werden kann, nicht Gegenstand des bloß subsidiären Verfahrens nach dem GOG.

OGH 2. 4. 2019, 11 Os 69/18h EvBl-LS 2019/146. MA

§ 145 Abs 1 Z 1 StGB
2020/46

Bekanntgabe einer Neigung zu jungen Sexualpartnern und eines tendenziösen Interesses an sodomitischen Praktiken kann gesellschaftliche Stellung vernichten

Eine Erpressung mit der Drohung, die eine Neigung zu jungen Sexualpartnern und ein tendenziöses Interesse an sodomitischen Praktiken einräumenden Chatnachrichten des als Gemeinderat politisch aktiven und als stellvertretender Vorsitzender einer Kinderorganisation eines Bundeslandes ehrenamtlich tätigen Tatopfers zu veröffentlichen (insb diese [einer] Zeitung, dem Bgm oder dem Rathaus zuzuleiten), ist schwer iSv § 145 Abs 1 Z 1 letzter oder vorletzter Fall StGB.

OGH 11. 4. 2019, 12 Os 27/19s EvBl-LS 2019/147. MA

§§ 914, 1053 ABGB
2020/47

Zum rechtlichen Schicksal nachträglich entdeckter Sparbücher beim Liegenschafts Kauf

Hier war im Vertrag geregelt, dass der Vertragsgegenstand von der Verkäuferseite nicht geräumt, sondern mit allen darin verbleibenden Fahrnissen übergeben wird. Im Zuge der Räumung des Hauses entdeckten die Käufer in der Schublade eines Tisches drei Sparbücher. Das ErstG und das BerG qualifizierten die Sparbücher als bewegliche Sachen. Ein beweglicher Gegenstand sei eine Fahrnis, dies unabhängig vom Wert.

Der OGH erachtete die außerordentliche Revision der Klägerinnen für zulässig und berechtigt. Da die Parteien vor Vertragsabschluss keine Gespräche geführt hatten, komme es allein auf den Wortlaut des Vertrags an. Aus diesem sei ableitbar, dass sich die Verkäuferseite die Räumung ersparen und mit den Fahrnissen nichts mehr zu tun haben wollte. Auch die Beklagten hätten davon ausgehen müssen, lediglich wertloses oder geringwertiges Mobiliar gekauft zu haben. Mit dem Begriff der Fahrnisse im Kaufvertrag seien bei redlicher Vertragsauslegung also nur jene beweglichen körperlichen Sachen gemeint gewesen, die vom Sachverständigen als wertlos beurteilt wurden, nicht aber die zunächst verborgen gebliebenen Sparbücher.

OGH 24. 10. 2019, 4 Ob 99/19s Zak 2019/809, 440. FG

§ 1299 ABGB
2020/48

Umfang des Schutzzweckes bei unrichtigen Sachverständigengutachten

Nach stRsp des OGH haftet ein Sachverständiger, der im Prozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, den Parteien gegenüber persönlich nach § 1299 ABGB. Er kann aufgrund eigener deliktischer Haftung direkt belangt werden. Eine

Der große EStG-Kommentar

Doralt, Kirchmayr, Mayr, Zorn (Hg.)

Einkommenssteuergesetz

Kommentar inkl. 21. Nachlieferung

Loseblatt in 3 Leinenbänden
ca. 6.500 Seiten
ISBN 978-3-85114-861-9
EUR 340,-



Mit Stand 1.1.2020 werden in der 21. Lieferung
ua wesentliche Neuerungen kommentiert:

§ 12	§ 23	§ 38	§ 46	§ 107
§ 16	§ 25	§ 44	§ 93	
§ 17	§ 26	§ 45	§ 95	

Erhältlich im Buchhandel
sowie unter facultas.at

facultas



Haftung bestehe auch für alle den Parteien verursachten Schäden, die durch ein solches Gutachten entstehen, das sich im Laufe des Verfahrens als unrichtig und mangelhaft herausstellt und daher der Entscheidung gar nicht zu Grunde gelegt wird.

Jene Vorschriften, die auf die verfahrensrechtliche Verwertbarkeit eines Sachverständigengutachtens abzielen, bezwecken (auch) den Schutz der Parteien vor frustrierten Verfahrenskosten. Schäden aufgrund eines unrichtigen Gutachtens seien daher vom Schutzzweck umfasst, insb für einen aufgrund der drohenden Kosten nicht weiterverfolgten Anspruch oder frustrierte Rechtsverfolgungskosten. Hier komme es laut erkennendem Senat – unabhängig vom subjektiven Vertrauen des Geschädigten – darauf an, ob er im Hinblick auf das unrichtige Gutachten in Bezug auf das Verfahren Dispositionen getroffen hat.

OGH 23. 10. 2019, 7 Ob 96/19x Zak 2019/815, 442. **FG**

gelösten Beschwerden des Versicherungsnehmers wirklich um „Unfallfolgen“ handle.

Vor diesem Hintergrund erweise sich aber der kategorische und undifferenzierte Ausschluss von Herzinfarkt und Schlaganfall als Unfallfolge selbst bei ausschließlicher Ursächlichkeit des versicherten Unfalls und ohne jegliche Mitwirkung eines degenerativen Geschehens als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Denn dieser unbedingte Ausschluss schieße über das aufgezeigte legitime Interesse des Versicherers hinaus und weiche deutlich von den Erwartungen des Versicherungsnehmers ab. Da hier iS der Feststellungen zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsschädigung ein adäquater Kausalzusammenhang bestanden hatte (der Schlaganfall war Folge eines Sturzes der Klägerin), sei die Leistungspflicht der Versicherung gegeben.

OGH 23. 10. 2019, 7 Ob 113/19x Zak 2019/808, 440. **FG**

§ 14 Abs 3 MRG

2020/49

Begründen Besuche die Annahme eines gemeinsamen Haushalts?

Bei der Beurteilung der Eintrittsvoraussetzung des gemeinsamen Haushalts iSd § 14 Abs 3 MRG ist auf die faktischen Verhältnisse abzustellen. Die Aufnahme des Hauptmieters in einem Pflegeheim steht der Annahme eines gemeinsamen Haushalts zwar nicht zwingend entgegen. Maßgeblich für die Annahme eines gemeinsamen Haushalts unter solchen Umständen ist jedoch, dass die Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, fortbesteht und diese Möglichkeit nicht schlechthin objektiv ausgeschlossen ist.

Der Aufenthalt in einer Wohnung, um dort einen Besuch abzustatten, schließe nach Meinung des erkennenden Senates einen gemeinsamen Haushalt iS eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens mit der darin lebenden Person schon rein begrifflich aus.

OGH 15. 10. 2019, 1 Ob 120/19g. **FG**

§§ 864 a, 879 Abs 3, §§ 914, 915 ABGB

2020/50

Wirksamkeit der „Schlaganfallklausel“ in den AUVB

In dieser Entscheidung setzte sich der OGH mit dem Thema der „Folgenklauseln“ der Allgemeinen Bedingungen für den Unfallschutz (AUVB) auseinander: Diese seien vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Leistungsversprechens zu sehen, dass der Versicherer Versicherungsleistungen nur für die durch den Unfall eingetretenen Folgen, also körperliche Schädigung oder Tod, erbringe. Im Grunde würden die „Folgenklauseln“ nur der Gewährleistung dieses Prinzips dienen, indem sie im Grenzbereich zwischen Unfall und degenerativen Körperzuständen den eindeutigen Nachweis verlangen, dass es sich bei den durch den Unfall aus-

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

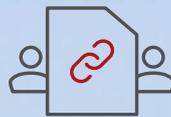
Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten an Texten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 655 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at



MANZ 
cloud



Eine Menge neu im WGG!

2019. XXIV, 518 Seiten.
Geb. EUR 108,-
ISBN 978-3-214-02082-8

Dieses Werk ist auch online erhältlich:
manz.at/wgg



Prader · Pittl

WGG

Kurzkomentar

Die Autoren kommentieren umfassend die **wohnzivil-** wie auch **gebarungsrechtlichen Vorschriften** und geben eine erste Bewertung der Neuerungen durch die WGG-Nov 2019.

Diese betreffen unter anderem:

- Mietkauf bereits nach 5 bis 20 Jahren möglich
- Konkretisierungen der „Erhaltungsarbeiten“ (Klarstellung „Sanierung größeren Umbaus“)
- Adaptierungen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Rahmen der Wohnbauförderung leichter möglich
- Forcierung von Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energieträger

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

2019. 720 Seiten.
Geb. EUR 123,-
ISBN 978-3-214-14525-5

Im Abonnement EUR 98,-
statt EUR 123,-

Der neue Juristenkalender 2020

Juristisches Kalendarium | alle Tarife | Fristenübersicht |
Indizes | Anwenderdatenbank | alle Gerichte und Juristen
Österreichs

MANZ

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING

Verkaufen Sie uns Ihre Immobilie!

www.bip-immobilien.at
Tel: 01 513 12 41 - 700

EGMR bekräftigt Schutz elektronischer Daten durch Verschwiegenheitsgebot

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 3. 12. 2019 in seinem Urteil in der Sache *Kirdök ua gegen Türkei* (Antrag 14704/12) den Schutz auch elektronischer Daten gem Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) klar bestätigt.

Die Beschwerde vor dem EuGH wurde durch drei Rechtsanwälte eingereicht, die ein Büro inklusive eines Computers mit einem in einem Strafverfahren beschuldigten weiteren Rechtsanwalt teilten. Im Laufe einer Durchsichtung der Büroräume im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen eben diesen vierten Rechtsanwalt wurden auch eine Festplatte eines gemeinsam genutzten Computers und ein USB-Stick einer (nicht beschuldigten) Rechtsanwältin aus der Bürogemeinschaft beschlagnahmt. Die türkische Regierung brachte vor dem EGMR ua vor, dass die Daten noch nicht ausgewertet seien und es daher noch nicht sicher sei, dass diese tatsächlich wie behauptet den Antragstellern zuzuordnen seien.

Der EGMR erteilt dieser Argumentation eine klare Absage und stellt eindeutig fest, dass die alleinige Tatsache,

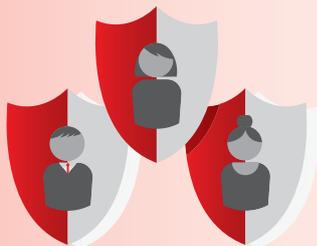
dass die Daten durch die Behörden nicht herausgegeben werden, eine Einmischung in das Verhältnis zwischen Mandanten und Anwalt darstelle. Es sei nicht notwendig, dass diese entschlüsselt, transkribiert und den Antragstellern offiziell zugeordnet worden seien, um eine Beeinträchtigung des Rechts nach Art 8 EMRK anzunehmen. Faktisch bestünde kein Verschwiegenheitsgebot gem Art 8 EMRK mehr, wenn die Behörden weiterhin eine Kopie der Daten in Besitz hätten. Der EMRK geht auch davon aus, dass das Vorgehen der türkischen Behörden unverhältnismäßig gewesen sei, so sei keinerlei Verfahren zum Sortieren der Daten während der Durchsichtung zur Anwendung gekommen, auch sei kein Verbot der Beschlagnahme von dem Verschwiegenheitsgebot unterliegenden Daten ausgesprochen worden. Abschließend stellt der EGMR auch fest, dass im zugrundeliegenden türkischen Recht nicht ausreichend Verfahrensgarantien bestünden.

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2020/51

MANZ
Rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG ARBEITNEHMER- DATENSCHUTZ UND MITARBEITERKONTROLLE



Arbeitsrecht und Datenschutz:

Was ist erlaubt – und was verboten?

Unter der Tagungsleitung von
Dr. **Josef Grünanger** und RA Dr. **Jens Winter**.

2. März 2020

Courtyard by Marriott

Wien, Prater/Messe

Trabrennstraße 4, 1020 Wien

**RASCH
AUSGEBUCHT!**

Portrait des Monats

Das künstliche Superhirn

Im Februar 2010 verlautbarte IBM, dass sein Computerprogramm *Watson* in der Lage sei, menschliche Kandidaten in der Quizshow *Jeopardy!* zu besiegen. Dieses Format galt seit jeher als der Inbegriff für menschliches Wissen und zusammenhängendes Denken. Der Beweis wurde ein Jahr später angetreten, der Einfluss auf die Rechtsbranche ist noch nicht ganz gewiss.

2020/52

Charles Lickel, Forschungsmanager bei IBM, saß 2004 mit Kollegen in einem Lokal, als plötzlich der Großteil der Gäste ihre Gespräche einstellte und zu den Fernsehgeräten blickte, wo sich Ken Jennings in seiner 74. Spiele andauernden Siegesserie im TV-Quiz *Jeopardy!* befand. Dessen Spielidee ist es, die passende Frage zu einer vorgegebenen Antwort zu formulieren. Lickel setzte David Ferrucci als

dem der IBM-Computer *Deep Blue* ein Schach-Match gegen Weltmeister *Garri Kasparow* gewonnen hatte. Der Erfolg bei *Jeopardy!* war nicht weniger schwer zu bewerkstelligen, da *Watson* nicht nur das in sich gespeicherte Wissen abrufen musste. Das war der leichteste Teil der Aufgabe. Vor Problemen stand er, da er die menschliche Sprache verstehen und richtig deuten musste, was in vielen Fällen sehr schwierig war, da die Quizsendung oft mit Wortspielen arbeitet. Wenn der Algorithmus eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit errechnete, die Frage richtig beantworten zu können, gab *Watson* eine Antwort ab. Die Gewinnsumme von einer Million US-Dollar spendete IBM an gemeinnützige Zwecke.

Das echte Leben

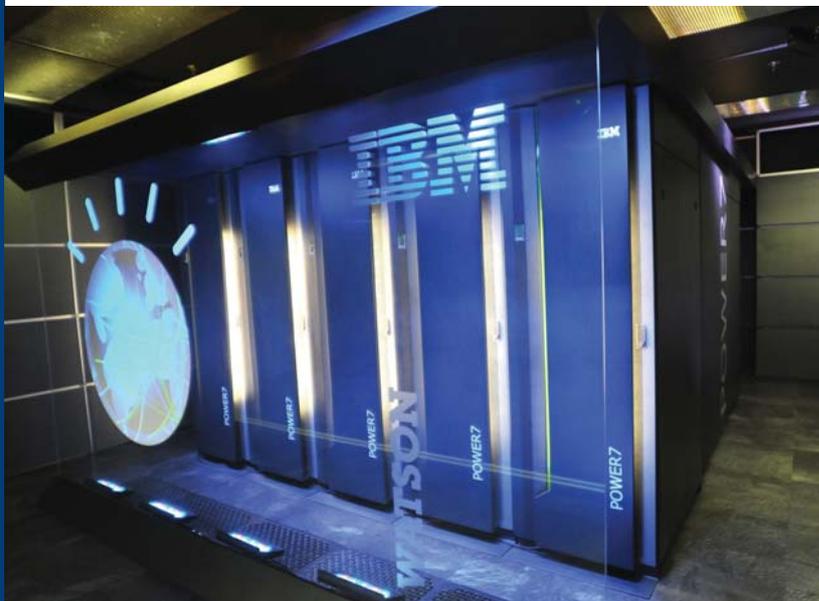
Geht es nach IBM, soll der Auftritt bei *Jeopardy!* für *Watson* erst der Startschuss einer Erfolgsgeschichte gewesen sein. Seither wurde das System weiterentwickelt und fand Einsatz in den unterschiedlichsten Bereichen, wenngleich nicht alle Projekte erfolgreich waren.

Seit 2011 arbeitet IBM mit der Spracherkennungssoftware *Nuance* zusammen, um auch gesprochenes Wort verstehen zu können. 2016 fertigte *Watson* den ersten Trailer der Filmgeschichte, der durch einen Algorithmus entstanden ist, zum Film „Das Morgan Projekt“. 2017 ersetzte eine japanische Versicherung mehr als 30 Mitarbeiter durch *Watson*, der Namen und Daten der Versicherten sowie deren medizinische Vorgeschichte prüft und Verletzungen bewertet. Toll für IBM, nicht so toll für die gekündigten Mitarbeiter. Das Computerunternehmen setzt es sich aber auch zum Ziel, nachhaltigen Einfluss auf das Gesundheitswesen zu nehmen, etwa in der Therapie von Krebspatienten. Bislang gibt der Algorithmus in diesem Bereich jedoch zu oft fehlerhafte Empfehlungen ab, weshalb die ersten Projekte wieder zurückgestellt wurden.

Künstliche Intelligenz hat auch das Potential, den Rechtsdienstleistungssektor zu revolutionieren. *Ross Intelligence* ist eine auf *Watson* basierende Software, die Antworten auf in vollständigen Sätzen gestellte Rechtsfragen liefert, per Schrift- oder per Spracheingabe. Das System wird bereits von mehreren hundert Rechtsanwälten in Amerika eingesetzt und hilft, Arbeitszeit besser zu nutzen und kosteneffizienter zu werden. Die vollständige anwaltliche Arbeit kann *Ross* nicht ersetzen, in der rechtlichen Recherche ist die Software aber bereits effizienter als ein Mensch. Man darf also gespannt sein, wie klug das Superhirn noch werden wird.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Die World Book Encyclopedia, die vollständige Wikipedia, die Internet Movie Database, das meiste aus dem Archiv der New York Times oder die Bibel sind nur einige Standardwerke, die in der Datenbank von Watson gespeichert sind. Mit dem Internet ist er allerdings nicht verbunden. Foto: IBM

Projektmanager ein, um mit etwa 25 Angestellten den Supercomputer *Watson* zu entwickeln. Heraus kamen 90 Power 750 Server mit 16 TB RAM, von denen jeder einen mit 3,5 GHz getakteten Power7 8-Kern Prozessor besitzt. Die Softwareengine DeepQA läuft auf dem Betriebssystem SUSE Linux Enterprise Server. Das Computersystem, das seinen Namen von IBM-Gründer *Thomas J. Watson* hat, kann 500 GB Daten in der Sekunde verarbeiten, das ist ein Äquivalent von einer Million Bücher. Über eine digitale Sprachassistenz kann er sich verständigen.

Die Fernsehshow

Nach mehreren internen Testrunden trat *Watson* in der beliebten Quiz-Show gegen Rekordsieger *Ken Jennings* und *Brad Rutter*, der bislang die höchste Gewinnsumme abgestaubt hatte, an – und gewann. Die Folgen wurden von 14. bis 16. 2. 2011 ausgestrahlt, ziemlich genau 15 Jahre, nach-

Abhandlungen



116 Zur Streitschlichtung zwischen Rechtsanwälten (§ 21 Abs 2 RL-BA 2015) und zu den Rechtsfolgen ihrer Missachtung

123 Einige Aspekte der praktischen Anwendung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG)



DOMINIK PRANKL

Der Autor ist Universitätsassistent am Fachbereich Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und war vorher Rechtsanwaltsanwärter in Wien.

2020/53

Zur Streitschlichtung zwischen Rechtsanwältinnen (§ 21 Abs 2 RL-BA 2015) und zu den Rechtsfolgen ihrer Missachtung

§ 21 Abs 2 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) verpflichtet einen Rechtsanwalt im Falle eines persönlichen Rechtsstreits mit einem anderen Rechtsanwalt dazu, den Ausschuss der jeweiligen Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen. Diese Abhandlung geht der Frage nach, ob die Nichteinhaltung dieser kammerinternen Schlichtung vor Inanspruchnahme der Gerichte bloß disziplinarrechtlich sanktioniert wird oder – wie das OLG Wien¹ in einer jüngeren Entscheidung angedeutet hat – auch zivilprozessuale Auswirkungen hat.

I. EINLEITUNG

Die Berufsordnungen der freien Berufe² verpflichten ihre Mitglieder bei Streitigkeiten mit Berufskollegen traditionell dazu, vor der Inanspruchnahme der Gerichte die Kammer um Vermittlung anzurufen. Mit diesen Schlichtungsverfahren werden in erster Linie **Standesinteressen** verfolgt: Eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Berufskollegen soll aufgrund der negativen Auswirkungen auf die **Reputation des Berufsstands**³ nach Möglichkeit verhindert werden.⁴ Die Befugnis der Kammern, bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen vor Einbringung einer Klage zu vermitteln, wird dabei als typische Aufgabe im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung angesehen.⁵ Die Schlichtungsgremien sind konsequenterweise berufsständisch besetzt.

Das Standesrecht der Rechtsanwältinnen bildet hier keine Ausnahme. § 21 Abs 2 der vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) beschlossenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) ordnet die kammerinterne Schlichtung auch bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen an. Die Bestimmung lautet wie folgt: „*Ein Rechtsanwalt⁶ hat im Falle eines persönlichen Rechtsstreits aus der Berufsausübung mit einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörigen anderen Rechtsanwalt den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer um Vermittlung anzurufen.*“

Es steht außer Streit, dass durch dieses Schlichtungsverfahren – dem oben gezeichneten Bild entsprechend – die **öffentliche Austragung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern tunlichst verhindert** werden soll.⁷ Ergänzend wird meist der **Klientenschutz** ins Treffen geführt.⁸ Die Schlichtung solle auch der Gefahr vorbeugen, dass der Klient beim Streit zwischen Anwältinnen ins Kreuzfeuer gerät, bei dem die Preisgabe von Klienteninformation gegebenenfalls als Kollateralschaden in Kauf genommen wird. Ganz idS hat der OGH⁹ den Zweck des Schlichtungsverfahrens, wenn auch etwas sperrig formuliert, in einem Disziplinerkenntnis jüngst folgendermaßen zusammengefasst: „*Die [...] Standespflicht, in Streitfällen mit Berufskollegen [...] zunächst vor Einleitung gerichtlicher Schritte eine kammerinterne Schlichtung zu versuchen, dient der Vermeidung der an die Öffentlichkeit dringenden Kenntnis von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Offenlegung von der Ver-*

schwiegenheit unterliegenden Sachverhalten zum Nachteil von Klienten aus Anlass einer solchen öffentlichen Austragung vor Gericht.“

Diese Abhandlung befasst sich mit dem **Verhältnis der Schlichtung gem § 21 Abs 2 RL-BA zur ordentlichen Gerichtsbarkeit**, respektive mit der Frage, ob die Missachtung des Schlichtungsverfahrens zivilprozessuale Folgen hat. Die institutionellen Rahmenbedingungen des Schlichtungsverfahrens werden dabei nur insofern mitbehandelt, als es der Untersuchungsgegenstand erfordert. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema erscheint, ungeachtet der quantitativen eher geringen Bedeutung¹⁰ der kammerinternen Schlichtung, geboten, zumal das OLG Wien in einer jüngeren Entscheidung angedeutet hat, dass eine vorschnell eingebrachte Klage abzuweisen sein könnte. Außerdem bietet

¹ OLG Wien 1 R 153/15z.

² Gemeint sind die Berufsordnungen der „klassischen“ freien Berufe, die durch Selbstverwaltung im Kammersystem gekennzeichnet sind (vgl. E. Dujmovits, Recht der freien Berufe, in: *Holoubek/Potacs* [Hrsg.], Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts I [2002] 402).

³ Zur Bedeutung der Errichtung einer reputierlichen Marktstellung für die freien Berufe s. etwa *Buchinger*, Freie Berufe im Wandel, in: FS Woschnak (2010) 101.

⁴ Mitunter wird die Ansicht vertreten, dass die Standesinteressen bei der Schlichtung auch inhaltlich zu berücksichtigen sind. Vom Schlichtungsgremium solle auf eine außergerichtliche Beilegung der Streitigkeit unter Berücksichtigung standespolitischer Interessen hingewirkt werden (s. die Nachweise bei *Mayr*, Die Schlichtungstätigkeit der Kammern der freien Berufe, wbl 1995, 272). Diese Rechtsansicht ist abzulehnen, weil die Berücksichtigung von Kollektivinteressen in einem Rechtsstreit zwischen Privaten mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, die nach völlig hA auch bei der kammerinternen Schlichtung Beachtung zu finden haben (s. *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 28 RAO Rz 21), nicht vereinbar ist. Auch bei der kammerinternen Schlichtung haben die Schlichtungsvorschläge auf Grundlage des geltenden Rechts zu erfolgen (vgl. dazu *Kuderna*, Schlichtungsstellen für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, DRdA 1978, 4). Zuzugeben ist freilich, dass der Unterschied zwischen diesen Auffassungen praktisch oft nicht sehr groß sein wird, wenn man bedenkt, dass der Sachverhalt – die Grundlage jeder rechtlichen Beurteilung – oft nicht außer Streit steht. Ein förmliches Beweisverfahren wird im Rahmen einer Schlichtung iAR nicht durchgeführt.

⁵ *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV² (2017) Rz 47.065.

⁶ Auch Rechtsanwaltsanwärter sollen aufgrund der Gleichstellungsanordnung in § 58 Abs 1 RL-BA nunmehr zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verpflichtet sein (s. *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 21 RL-BA 2015 Rz 13).

⁷ *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 21 RL-BA 2015 Rz 12; *Csoklich in Csoklich/Scheuba* (Hrsg.), Standesrecht der Rechtsanwältinnen³ (2018) 105; s. auch *OBdK 13 Bkd 2/92 AnwBl 1993/170*.

⁸ *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 21 RL-BA 2015 Rz 12.

⁹ OGH 20 Os 15/16f.

¹⁰ *Mayr*, wbl 1995, 272.

dies Gelegenheit, einige Thesen des OGH zur Einordnung von Schlichtungsverfahren kritisch zu reflektieren.

II. VERHÄLTNIS DER SCHLICHTUNG GEM § 21 ABS 2 RL-BA 2015 ZUR ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT

1. OLG Wien 1 R 153/15z

Rsp der Zivilgerichte zu § 21 Abs 2 RL-BA bzw deren Vorgängerbestimmung besteht kaum. Auch literarische Stellungnahmen hierzu sind spärlich. In den Standardwerken zum anwaltlichen Standesrecht¹¹ begnügt man sich, was das Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit angeht, mit dem Hinweis, dass die Nichteinhaltung des Schlichtungsverfahrens **kein Prozesshindernis iS einer Unzulässigkeit des Rechtswegs** begründe.

Das Verhältnis zwischen der kammerinternen Schlichtung gem § 21 Abs 2 RL-BA und dem ordentlichen Rechtsweg wurde – soweit ersichtlich – bislang nur vom OLG Wien¹² in einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 ansatzweise thematisiert. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft hatte einen Regressanspruch gegenüber zwei Rechtsanwälten geltend gemacht, zuvor den Ausschuss unter Missachtung des damals einschlägigen § 20 RL-BA 1977 aber nicht um Vermittlung angerufen. Die Beklagten hatten deshalb ua die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Die Einrede wurde vom ErstG verworfen und die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung vom OLG Wien bestätigt. Unter Berufung auf *Csoklich*¹³ hielt das OLG Wien begründend fest, dass weder den RL-BA noch der Verordnungsermächtigung (§ 37 RAO) zu entnehmen sei, „dass damit eine zivilprozessuale Regelung dahingehend getroffen werden dürfte oder sollte, dass die vorherige Anrufung des Ausschusses eine Prozessvoraussetzung wäre“.

Weiter heißt es in der Begründung dann aber wie folgt: „Als bloße Schlichtungsklausel betrachtet könnte die Nichteinhaltung des § 20 RL-BA 1977 im Übrigen – wie schon das Erstgericht erkannte – allenfalls nur einen **zur Klagsabweisung führenden Mangel der Klagbarkeit bzw Fälligkeit des Anspruchs** begründen (vgl *Rechberger/Melis in Rechberger*⁴ § 581 ZPO Rz 13 mwN), was hier nicht zu beurteilen war.“¹⁴

Das OLG Wien vertrat also zusammengefasst die Ansicht, dass die Missachtung des Schlichtungsverfahrens keine Rechtswegunzulässigkeit begründet, eine vorschnell eingebrachte Klage aber mit Sachentscheidung abzuweisen sein könnte.

2. Fakultative und obligatorische Schlichtung

Bevor nun die – wenn auch nur **obiter** erfolgten – Ausführungen des OLG Wien einer kritischen Würdigung unterzogen werden, soll zunächst der Rahmen für die Einord-

nung der Schlichtung nach § 21 Abs 2 RL-BA durch grundlegende Ausführungen abgesteckt werden.

Schlichtungsverfahren als **alternativer Streitbeilegungsmechanismus** begegnen uns mittlerweile in vielen Lebensbereichen.¹⁵ Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich entweder im Gesetz, sonstigen generell-abstrakten Rechtsquellen (etwa – wie hier – in Satzungen von Selbstverwaltungskörpern) oder Verträgen (Schlichtungsklausel).¹⁶ Die Frage, in welchem Verhältnis ein Schlichtungsverfahren zum ordentlichen Rechtsweg steht, stellt sich unabhängig von der Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang wird gemeinhin zwischen **fakultativer** und **obligatorischer** Schlichtung unterschieden.¹⁷ Während der Rechtsschutzwerber bei ersterer die Wahl zwischen Schlichtung und sofortiger Inanspruchnahme der Gerichte hat, ist die strittige Angelegenheit bei der obligatorischen Schlichtung¹⁸ zunächst zwingend der Schlichtungsstelle vorzulegen und soll der Rechtsweg – untechnisch gesprochen – zunächst „blockiert“ sein.¹⁹ Das Begriffspaar fakultative/obligatorische Schlichtung beschreibt sohin das Verhältnis des Schlichtungsverfahrens zur ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ob ein Schlichtungsverfahren fakultativ oder obligatorisch ist, ist im Wege der Auslegung zu klären.²⁰ In unserem Fall ist also der normative Gehalt des § 21 Abs 2 RL-BA zu ermitteln.

3. Rechtsfolgen bei Missachtung der obligatorischen Schlichtung

Da das OLG Wien dazu neigt, der kammerinternen Schlichtung obligatorische Wirkung im oben dargelegten Sinne zuzuschreiben, drängt sich die Frage auf, was rechtens ist, wenn der Rechtsweg unter Missachtung eines obligatorisch vorgesehenen Schlichtungsverfahrens beschritten wird. Dies ist höchstgerichtlich weitgehend geklärt. Der OGH²¹ judiziert in stRsp, dass eine vorschnell eingebrachte Klage bei entsprechendem Einwand **mit Sachentscheidung abzuweisen** ist. Dadurch soll der Vorrang des Schlichtungsver-

¹¹ *Csoklich in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht³ 106. *Engelhart* (in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 21 RL-BA 2015 Rz 17) spricht zwar davon, dass es sich um keine obligatorische Schlichtung handle (s dazu die eingehenden Ausführungen weiter unten im Fließtext), zieht daraus aber nur den Schluss, dass die Nichtdurchführung der Schlichtung kein befristetes Prozesshindernis begründe.

¹² OLG Wien 1 R 153/15z.

¹³ *Csoklich in Csoklich/Scheuba*, Standesrecht³ 106.

¹⁴ Hervorhebungen durch den Verfasser.

¹⁵ Zu den Vor- und Nachteilen von Schlichtungsverfahren s etwa *Prütting*, Schlichten statt Richten? JZ 1985, 262. Siehe auch die Gegenüberstellung bei *Nunner-Krautgasser in Reissner/Neumayr* (Hrsg.), ZellHB AV-Klauseln² (2019) Rz 76.08.

¹⁶ Siehe etwa die Musterschlichtungsklausel bei *Knötzl/Schacherreiter*, Schlichtungsvereinbarungen: Gültigkeit, Wirkung und Musterschlichtungsklausel, AnwBl 2016, 449.

¹⁷ *Nunner-Krautgasser in ZellHB*, AV-Klauseln² Rz 76.08.

¹⁸ Manchmal wird auch der Begriff „Zwangsschlichtung“ verwendet (vgl etwa *Kuderna*, DRdA 1978, 4).

¹⁹ *Nunner-Krautgasser in ZellHB*, AV-Klauseln² Rz 76.08; *Kuderna*, DRdA 1978, 4; *Rummel*, Kommentar zu OGH 10. 5. 1983, 4 Ob 42/83, ZAS 1984, 232; vgl auch OGH 9 ObA 88/11y.

²⁰ Im Zweifel soll von einer fakultativen Schlichtung auszugehen sein (s OGH 4 Ob 8/56 Arb 6403).

²¹ OGH 8 Ob 56/19x; 9 ObA 88/11y; 9 ObA 131/09v; 9 ObA 108/01z; 8 ObA 2128/96s; trotz irreführender Diktion im Ergebnis wohl auch OGH 4 Ob 203/12z.

fahrens in effektiver Weise sichergestellt werden.²² Der OGH wendet diese Rechtsfolge unabhängig davon an, ob das Schlichtungsverfahren seine Grundlage im Gesetz hat oder privatautonom ausgehandelt wurde.²³

Mit Zurückweisung der Klage nach § 42 JN wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs geht der OGH hingegen nur dann vor, wenn das Beschreiten des Rechtswegs vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens explizit für unzulässig erklärt wurde,²⁴ wie das etwa in § 76 Abs 5 WTBG²⁵ geschehen ist. Auch § 8 Abs 1 VerG (vereinsinterne Schlichtung) und Art III ZivRÄG 2004 (Schlichtungsversuch bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten wegen negativer Immissionen) werden von der Rsp idS gelesen.²⁶

Dort, wo nicht explizit Unzulässigkeit des Rechtswegs angeordnet ist, stellt sich die Frage, mit welcher materiellrechtlichen Begründung eine vorschnell eingebrachte Klage abzuweisen sein soll. Der OGH verweist in diesem Zusammenhang meist auf die „**mangelnde Klagbarkeit bzw. Fälligkeit**“²⁷ des Anspruchs. Eine nähere Begründung findet man nicht, weshalb auch offenbleibt, ob die mangelnde Klagbarkeit Resultat der mangelnden Fälligkeit sein soll oder ob es sich dabei um zwei gleichrangige Argumente handelt.²⁸

Gegen die **These der mangelnden Fälligkeit** wurde ins Treffen geführt, dass ein Hinausschieben der Fälligkeit bis zum Abschluss eines Schlichtungsverfahrens zur Folge hätte, dass der Schuldner in diesem Fall keine Verzugsfolgen geltend machen könnte und damit um Verzugszinsen und die Geltendmachung sonstiger Verspätungsschäden umfalle.²⁹ Die Fälligkeit bestimmt schließlich jenen Zeitpunkt, zu dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat und sich rechtswidrig verhält, wenn er dies nicht tut.³⁰ Zudem wurde auf die fehlende Aufrechnungsmöglichkeit hingewiesen.³¹

Bei **vertraglich vereinbarten Schlichtungsklauseln** könnte man der Kritik entgegenhalten, dass es in erster Linie Sache der Parteien ist, die Fälligkeit zu bestimmen (§ 904 ABGB)³² und diese ja an den Abschluss eines Schlichtungsverfahrens geknüpft werden könnte. Wenn die Schlichtungsklausel nicht eindeutig idS zu verstehen ist (soweit ersichtlich hatte der OGH noch nie eine Bestimmung zu beurteilen, die zweifelsfrei so zu lesen gewesen wäre), wird eine am hypothetischen Parteiwillen orientierte Vertragsauslegung indes iaR nicht zu diesem Ergebnis führen.³³ Es entspricht nämlich nicht der gewöhnlichen Interessenlage der Parteien, dem Schuldner ein Werkzeug in die Hand zu geben, mit dem er die Fälligkeit durch Bestreitung des Anspruchs einseitig hinausschieben und sich dadurch unentgeltlich Zahlungsaufschub verschaffen kann. Das Argument der mangelnden Fälligkeit kann außerdem dort nicht verfangen, wo zwingende gesetzliche Fälligkeitsbestimmungen bestehen (s etwa § 15 AngG).

Eine Auslegung, die den **gesetzlichen Schlichtungsklauseln** eine fälligkeitsaufschiebende Wirkung zubilligen würde – was, je nach Natur des strittigen Rechtsverhältnisses, mitunter eine Abänderung der privatautonom vereinbarten Leistungszeit mit sich brächte –, stünde aufgrund der nach-

teiligen vermögensrechtlichen Auswirkungen hingegen in einem offenkundigen Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz (Art 1 I. ZPEMRK). Damit würde nämlich ohne Anerkennungswürdigen Grund nur jener vor vermögensrechtlichen Nachteilen geschützt, der einen Anspruch zu Unrecht bestreitet.

Überzeugender ist die Auffassung,³⁴ die in der vertraglichen Schlichtungsklausel ein **pactum de non petendo**, verstanden als **materiell-rechtliches Leistungsverweigerungsrecht**, für die Dauer bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens sieht. In der Lit³⁵ sind Zulässigkeit und Qualifikation einer solchen Vereinbarung umstritten. Anzumerken ist jedoch, dass die Diskussion vorrangig vor dem Hintergrund des generellen Rechtsschutzverzichtsvertrags geführt wurde und manche der gegen die Zulässigkeit ins Treffen geführten Argumente, wie etwa jenes, dass damit die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK unterlaufen würden,³⁶

²² Vgl Kuderna, DRdA 1978, 8.

²³ Rechberger/Melis in Rechberger⁴ § 581 Rz 13.

²⁴ Knötzl/Schacherreiter, AnwBl 2016, 447. Dies entspricht auch der hL (s etwa Mayr in Fasching/Konecny³ § 230 ZPO Rz 24).

²⁵ „Das Beschreiten des Rechtsweges in Streitigkeiten gemäß Abs 1 ist unzulässig, wenn [...] der Rechtsweg vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens beschritten wird.“ Siehe auch die noch eindeutiger Vorgängerbestimmung § 87 Abs 5 WTBG, in der sogar explizit auf § 42 JN Bezug genommen wurde. Vgl demgegenüber die Formulierung des § 94 Abs 4 ÄrztG: „Eine zivilgerichtliche Klage darf erst eingebracht [...] werden [...]“. Hier vertritt der OGH mangelnde Klagbarkeit (OGH 6 Ob 32/05g). Vgl dazu auch Wallner, Ärztliches Berufsrecht 225.

²⁶ Bezüglich § 8 Abs 1 VerG war dies nicht immer der Fall. In der E 8 Ob 78/06p vertrat der OGH noch mangelnde Klagbarkeit. Die Kritik Mayrs (JBl 2007, 328) veranlasste den OGH aber beginnend mit der E 4 Ob 146/07k von dieser Judikatur abzugehen, wobei ihn vor allem das Argument überzeugte, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck der Gerichtsentlastung torpediert würde, wenn die Wahrnehmung des Mangels von der Erhebung einer Einrede durch die beklagte Partei abhängen würde.

²⁷ OGH 6 Ob 32/05g; 4 Ob 54/06d; vgl auch ÖLG Wien 1 R 153/15z.

²⁸ Siehe zur Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ instruktiv Hinger, und oder bzw ÖJZ 2019, 748.

²⁹ Rummel, ZAS 1984, 233; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/38.

³⁰ M. Bydlinski, Materiellrechtliche Fragen der Klageausdehnung – Vertretung und Fälligkeit, in FS Kerschner (2013) 142; Schwebisch, Die gesetzlichen Fälligkeitskonzepte des ABGB (2015) 8.

³¹ Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/38.

³² Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 904 Rz 4.

³³ Wenn eine Klausel nun doch einmal idS zu lesen ist, stellt sich die Frage nach ihrer Zulässigkeit. Der Umstand, dass § 904 ABGB nicht einmal Bedenken gegen die Vereinbarung von Fälligkeit nach Schuldnerwillkür hegt (s Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 904 Rz 15), spricht prima vista (zu mindest außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern) für die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung. Freilich könnte man die Frage aufwerfen, ob sich Fälligkeit nach Schuldnerwillkür und hinausgeschobene Fälligkeit in ihrem Zweck nicht gänzlich unterscheiden und das Sittenwidrigkeitskorrektiv dementsprechend früher greifen muss. § 457 UGB, der die Dauer eines gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung auf 30 Tage ab dem Empfang der Ware oder Erbringung der Dienstleistung beschränkt und damit ausweislich der Mat ein Hinausschieben der Fälligkeit verhindern will (Erläuterung BlgNR 21. GP 15), wird man außerhalb seines unmittelbaren Anwendungsbereichs zwischen Unternehmern angesichts der vollständigen unionsrechtlichen Determinierung durch die Zahlungsverzugs-RL aber eher nicht als Maßstab für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit heranziehen können.

³⁴ Kuderna, DRdA 1978, 8f; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/38.

³⁵ Für Zulässigkeit: Holzhammer, Österreichisches Zivilprozessrecht² (1976) 3; Dolinar, Ruhen des Verfahrens und Rechtsschutzbedürfnis (1974) 69ff; Trenker, (Außen-)Haftung des Treugeberkommanditisten, GesRZ 2017, 37 Fn 76. Dagegen Fasching, Rechtsschutzverzichtsverträge im österreichischen Prozessrecht, ÖJZ 1975, 431ff; ders, LB² Rz 5; Rechberger/A. Frauenberger, Der Verein als „Richter“ – Grenzen der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, eoclex 1994, 5.

³⁶ Vgl etwa Fasching, ÖJZ 1975, 431ff.

beim bloß *temporären* Rechtsschutzverzicht nicht in derselben Weise verfangen.³⁷ Die Rsp³⁸ hält derartige Vereinbarungen für zulässig und ordnet sie dem materiellen Recht³⁹ zu. Da das *pactum de non petendo* die Fälligkeit nicht aufschiebt, werden die oben dargelegten Probleme vermieden. In seiner Wirkung ist eine derartige Vereinbarung damit mit der reinen Stundung vergleichbar.⁴⁰

Bei *gesetzlichen* Schlichtungsklauseln kann das *pactum de non petendo* hingegen nicht als Erklärungsmuster dienen, weil es dort kein „pactum“ gibt. Man wird davon ausgehen müssen, dass das materiell-rechtliche Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens hier direkt aus dem Gesetz folgt (sofern eine derartige Auslegung aus teleologischen Gründen geboten ist; s dazu noch unten).⁴¹

4. Verstoß gegen § 21 Abs 2 RL-BA 2015 als reines Disziplinarvergehen

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist nun die Frage zu klären, ob § 21 Abs 2 RL-BA aus zivilrechtlicher Sicht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren normiert, dessen Nichteinhaltung nach der gerade dargelegten Rsp des OGH zur Klageabweisung führt.

Zunächst zum Gesicherten: Nach der Rsp des OGH in Disziplinarsachen⁴² ist die Verpflichtung zur Anrufung des Ausschusses um Vermittlung eine Berufspflicht der Rechtsanwälte, deren Verletzung den Disziplinaratbestand der **Berufspflichtenverletzung (§ 1 Abs 1 Fall 1 DSt)** erfüllt. Dieser Umstand darf aber nicht dazu verleiten, darin gleichsam reflexartig eine obligatorische Schlichtung iSd zivilrechtlichen Kategorisierung zu sehen. Einem standesrechtlichen Gebot muss, zumal mit dem anwaltlichen Disziplinarrecht ein eigenständiger Sanktionsmechanismus besteht,⁴³ schließlich nicht zwingend ein zivilrechtliches Verbot zur Seite gestellt sein. Vielmehr ist im Wege der Auslegung des § 21 Abs 2 RL-BA zu ermitteln, ob die Nichteinhaltung des Schlichtungsverfahrens auch zivilrechtlich – durch Anordnung temporärer „mangelnder Klagbarkeit“ – sanktioniert werden soll.

Anhand des Wortlauts des § 21 Abs 2 RL-BA können noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Liest man die Bestimmung, so fällt zwar auf, dass darin mit keinem Wort auf die Anspruchsdurchsetzung im Rechtsweg Bezug genommen wird, Schlichtung und ordentliche Gerichtsbarkeit zueinander also nicht in Relation gesetzt werden.⁴⁴ Ein zwingendes Argument gegen die Deutung als obligatorische Schlichtung liegt darin freilich deshalb nicht, weil der Zweck der Schlichtung, Ehre und Ansehen des Standes zu bewahren, eine Vorschaltung vor ein gerichtliches Verfahren, das in der Regel unter Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt, nahelegt.

Gegen die Qualifikation als obligatorische Schlichtung spricht aber das **Verhältnis zwischen Standesregeln und Disziplinarrecht** sowie die diesbezügliche Regelungssysteme-

matik. Die RL-BA und das Disziplinarstatut der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter⁴⁵ sind in besonderer Weise miteinander verflochten. Es ist kein Zufall, dass den RL-BA, die Berufspflichten kodifizieren und die Pflichten des Rechtsanwalts iZm der Wahrung von Ehre und Ansehen des Standes konkretisieren, mit der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes in § 1 DSt zwei korrespondierende Disziplinaratbestände gegenüberstehen. Auf diese spezifische Verzahnung zwischen den RL-BA und den in § 1 DSt enthaltenen Blankettstrafnormen hat schon *Stolzlechner*⁴⁶ hingewiesen, der in der Richtlinienermächtigung des § 37 RAO in erster Linie die Kompetenz zur Normierung dessen sieht, was un-

³⁷ Den *temporären* Rechtsschutzverzichtsvertrag explizit abl hingegen *Rechberger/A. Frauenberger*, *ecolex* 1994, 5.

³⁸ Siehe neben der in FN 20 angeführten Rsp etwa OGH 1 Ob 77/15b, wonach ein Einforderungsverzicht als *pactum de non petendo* zulässig ist (vgl auch RIS-Justiz RS0034169). Einen generellen Rechtsschutzverzichtsvertrag hält hingegen auch der OGH für unzulässig (s etwa OGH 1 Ob 144/12a). Zur Abgrenzung zwischen zulässigem *pactum de non petendo* und unzulässigem Rechtsschutzverzichtsvertrag s etwa RIS-Justiz RS0009022.

³⁹ Die Frage, ob ein Anspruch „klagbar“ ist, ist nach dem OGH eine Frage des materiellen Privatrechts, weshalb das *pactum de non petendo* eine materiell-rechtliche Einwendung, über die mit Sachentscheidung abzusprechen ist, begründe (s etwa OGH 7 Ob 256/75 SZ 49/40). Krit zum Begriff der „Klagbarkeit“ der materiell-rechtlich und prozessual aufgeladen sei *Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, *Schiedsverfahrensrecht* I Rz 3/38.

⁴⁰ *Gschmitzer*, *Schuldrecht Allgemeiner Teil* (1965) 46.

⁴¹ Vgl idZ auch die Ausführungen von *Kuderna* (DRdA 1978, 3ff) zu auf Kollektivvertrag beruhenden Schlichtungsverfahren. Schlichtungsverfahren, die auf von staatlichen Stellen erlassenen generell-abstrakten Vorschriften (Gesetz, Verordnung, Satzung, Richtlinien) beruhen und temporäre Unklagbarkeit bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens anordnen, greifen in den Gewährleistungsbereich des Art 6 EMRK ein und sind daher unmittelbar an dieser Bestimmung zu messen. Art 6 EMRK verlangt nämlich, dass für die Durchsetzung von „civil rights“ der Rechtsweg offenstehen muss (vgl *Drexel*, *Zugang zum Recht* [2015] 39). Die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK stehen zwar formal nicht unter Gesetzesvorbehalt, nach der Rsp des EGMR sind Einschränkungen aber dennoch zulässig, solange sie ein legitimes Ziel verfolgen und soweit ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und den damit angestrebten Zielen besteht (s *Grabenwarter/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention*⁶ [2016] § 24 Rz 55). Dass Art 6 EMRK durch eine vorübergehende „Blockierung“ des Rechtswegs nicht schlechthin verletzt wird, zeigt die E des EGMR in der Rs *Momčilović* (EGMR 26. 3. 2015, 11239/11, *Momčilović/CRO*). Der EGMR hielt fest, dass die Bestimmung nicht verletzt wird, wenn aus Gründen der Gerichtsentlastung ein Amtshaftungsanspruch gegen den Staat (in concreto: wegen Tötung eines Angehörigen durch einen Soldaten) erst nach Durchführung eines Vergleichsversuchs, der die Anrufung der Gerichte aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen um drei Monate hinausschieben konnte, geltend gemacht werden kann. Aufgrund der Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für die Rechtspflege und der ihr innewohnenden Gemeinwohlverpflichtung (s *Buchinger* in FS *Woschnak* 98) wäre wohl auch die Bewahrung des Ansehens der Rechtsanwaltschaft ein anerkennungswürdiges öffentliches Interesse, das – bei entsprechend verhältnismäßiger Ausgestaltung – eine temporäre Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht rechtfertigt. Die Rs *Momčilović* bietet überdies Anhaltspunkte für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, weil sie den Schluss zulässt, dass ein dreimonatiger Ausschluss des Rechtswegs „*the very essence*“ des Art 6 EMRK idR nicht berührt.

⁴² OGH 20 Os 15/16f; 25 Os 7/15i. Nach dem OGH begründet § 21 Abs 2 RL-BA eine Berufspflicht, weshalb die Verletzung dieser Vorschrift als Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt zu ahnden ist. Dies zeigt, dass die gemeinhin vertretene Auffassung, dass eine Berufspflichtenverletzung nicht vorliegt, wenn der Rechtsanwalt in eigener Sache tätig wird (sondern gegebenenfalls Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt sein kann), nur *cum grano salis* zutreffend ist (s dazu auch OGH 25 Os 7/15i).

⁴³ *Rohregger*, Der OGH als Disziplinargericht, in *Lewis/Nordmeyer*, *Liber Americum Eckart Ratz* (2018) 144.

⁴⁴ § 21 Abs 2 RL-BA weicht in seiner Textierung damit deutlich von den Schlichtungsverfahren anderer Berufsgruppen ab, die diesen Bezug sehr wohl herstellen (vgl § 94 Abs 1 ÄrzteG; § 55 Abs 1 ZTG). Siehe dazu auch FN 25.

⁴⁵ BG v 28. 6. 1990 über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – DSt) BGBl I 1990/474.

⁴⁶ *Stolzlechner*, *AnwBl* 1978, 240ff; idS wohl auch *Stanger*, *Das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte* (1990) 169. Diese Verzahnung klingt auch bei *Rohregger* (in *Liber Americum Ratz* 144) an.

ter einem berufspflichtverletzenden und standeswidrigen Verhalten iSd § 1 DSt (vormals § 2) zu verstehen ist.

Nun wird man dem ÖRAK wohl nicht schlichtweg die Kompetenz absprechen können, im Verhältnis zwischen Standesangehörigen zivilrechtlich durchsetzbare Anordnungen zu treffen;⁴⁷ in Anbetracht der geschilderten Regelungssystematik wäre aber eine **explizite Äußerung der Satzungsgebers** zu erwarten, sollte die Einhaltung einer Berufspflicht ausnahmsweise nicht nur durch das eigenständige Sanktionssystem „Disziplinarrecht“, sondern zusätzlich durch die Gestaltung der zivilrechtlichen Rechtslage (etwa durch Anordnung der mangelnden Klagbarkeit des Anspruchs bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens) abgesichert werden. Dies umso mehr, wenn es sich um eine eingriffsintensive Maßnahme wie den temporären Ausschluss des Klagerechts – immerhin eine Beschränkung des Justizgewährungsanspruchs⁴⁸ – geht.

Dieses Schweigen ist aus mehreren Gründen nachvollziehbar: Einerseits besteht kein Anlass, die **Effektivität des Disziplinarrechts** als Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung von Standesrecht in Zweifel zu ziehen (bedenkt man, dass die mangelnde materiell-rechtliche Klagbarkeit des nicht der Schlichtung zugeführten Anspruchs nur bei einem entsprechenden Einwand des Beklagten vom Gericht aufgegriffen werden kann, eignet sich das von der *Offizialmaxime* geprägte Disziplinarrecht auch weit besser zur Verfolgung von Standesinteressen). Andererseits trägt eine ausschließliche Reaktion mit dem eigenständigen Sanktionssystem „Disziplinarrecht“, das von den Rechtsanwaltskammern selbst vollzogen wird bzw an dessen Vollzug sie im Rechtsmittelstadium mitwirken, der **Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft** am besten Rechnung.⁴⁹

An dieser Stelle sei noch angeführt, dass für die Rsp des OGH, wonach die Missachtung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens zur Klageabweisung führt – wie bereits oben dargelegt –, **Effektivitätserwägungen** ausschlaggebend sind. Bei fehlender Sanktion für den Fall der Nichteinhaltung verkäme eine Schlichtungsklausel nämlich zur zahnlosen *lex imperfecta*. Man wird deshalb ganz allgemein annehmen dürfen, dass der OGH bei Vorhandensein eines anderen Sanktionsmechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung des Schlichtungsverfahrens – der hier mit dem anwaltlichen Disziplinarrecht besteht – anders urteilen würde.⁵⁰ Ein Anhaltspunkt hierfür findet sich in der E 6 Ob 32/05g, die das Schlichtungsverfahren zwischen Ärzten gem § 94 ÄrzteG zum Gegenstand hatte. Der OGH begründete die Klageabweisung dort nämlich ua damit, dass sich dem ÄrzteG nicht mit der entsprechenden Deutlichkeit entnehmen ließe, dass die Nichtanrufung der Schlichtungsstelle eine mit Ordnungsstrafe oder disziplinar zu ahndende Pflichtverletzung sei.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die besseren Gründe dafür sprechen, die Missachtung des Schlichtungsverfahrens nach § 21 Abs 2 RL-BA als reines Disziplinarvergehen einzuordnen. Die Schlichtung ist also aus stan-

desrechtlicher Sicht **obligatorisch**, aus zivilrechtlicher hingegen bloß **fakultativ**.

5. Temporärer Ausschluss der Klagbarkeit als „eingriffsnahe Gesetz“?

Für eine Auslegung des § 21 Abs 2 RL-BA im hier vertretenen Sinne könnte auch noch eine andere Erwägung sprechen, die vom OLG Wien in der E 1 R 153/15z angeführt, aber nicht weiter vertieft wurde. Angesprochen ist die Frage, ob dem ÖRAK überhaupt die Kompetenz zukommt, den Rechtsweg für Standesangehörige (wenn auch bloß durch Anordnung mangelnder materiell-rechtlicher Klagbarkeit – was im Ergebnis wenig Unterschied macht) temporär auszuschließen. Dabei soll nicht die Frage aufgeworfen werden, ob der ÖRAK zivilrechtliche Regelungen vorsehen kann (dies wurde oben vorsichtig bejaht). Es soll erörtert werden, ob ein temporärer Ausschluss der Klagbarkeit durch die Richtlinien eine **konkrete gesetzliche Ermächtigung** (etwa in der RAO) voraussetzen würde. Immerhin handelt es sich dabei um einen nicht unbedeutenden Eingriff in Verfahrensgrundrechte. Da eine entsprechend konkrete gesetzliche Grundlage gewiss nicht vorhanden ist, könnte bei Bejahung dieser Frage eine gesetzeskonforme – im Ergebnis einschränkende – Interpretation der Richtlinien geboten sein. Dies würde das oben erzielte Auslegungsergebnis zusätzlich abstützen.

Da das **verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip** auch im Bereich der Selbstverwaltung gilt, muss der Inhalt der Richtlinien, die nach einhelliger Meinung⁵¹ Verordnungscharakter haben (generell-abstrakte Rechtsvorschriften von Selbstverwaltungskörpern werden gemeinhin als Satzungen bezeichnet; vgl nunmehr auch Art 120b Abs 1 B-VG), durch das Gesetz ausreichend vorherbestimmt sein.⁵² Dabei ist allgemein anerkannt, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit von Gesetzen nicht uniform sind, sondern von unterschiedlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Eingriffsintensität des Gesetzes, abhängen.⁵³ Ge-

⁴⁷ So aber wohl *Stolzlechner*, AnwBl 1978, 240ff.

⁴⁸ Zum Justizgewährungsanspruch s *Fasching*, LB² Rz 9ff, und ausführlich *Drexel*, Zugang 39ff.

⁴⁹ Vgl *Rohregger* in Liber Americum Ratz 169: „Zur Ausübung der Disziplinargewalt ist zunächst der Berufsstand selbst berufen. Dies ist Ausdruck der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der Rechtspflege gegenüber dem Staat.“ Der Vollzug des Disziplinarrechts erfolgt in erster Instanz durch den Disziplinarrat der jeweiligen Landeskommission. Den Disziplinarsenaten beim OGH als Rechtsmittelgericht gehören gewählte „Anwaltsrichter“ an (s dazu *Rohregger* in Liber Americum Ratz 157).

⁵⁰ Zur OGH-E 4 Ob 203/12z, die die vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder erlassenen „Allgemeinen Richtlinien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder“ zum Gegenstand hatte, sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Wirtschaftskammer bzw deren Fachverbände über keine Disziplinargewalt verfügen (vgl dazu *Korinek*, Wirtschaftliche Selbstverwaltung [1970] 160).

⁵¹ Vgl zum früheren Meinungsstreit, ob und inwieweit es sich bei den Richtlinien um Verordnungen oder bloße Empfehlungen handelt, die Nachweise bei *Stolzlechner*, AnwBl 1978, 240ff.

⁵² *Stolzlechner* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120b B-VG Rz 19 (6. Lfg [2010]); Zum Verbot der formalgesetzlichen Delegation allgemein s *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 500.

⁵³ *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 503ff; *Kucsko-Stadlmayer*, Die allgemeinen Strukturen der Grundrechte, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer*, Handbuch der Grundrechte VII/1² § 3 Rz 92.

steigerte Bestimmtheitserfordernisse werden vom VfGH daher an „**eingriffsnahe Gesetze**“ gestellt, das sind solche, die zu regelmäßigen und intensiven Grundrechtseingriffen ermächtigen. In diesem eingriffsnahen Bereich muss der Gesetzgeber den Ausgleich zwischen Freiheit und Bindung durch eine besonders deutliche Umschreibung des Eingriffstatbestands abschließend und umfassend (selbst) regeln.⁵⁴ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Eingriffe in den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich – der Funktionsweise des Gesetzesvorbehalts entsprechend – nur durch förmliches Gesetz zulässig sind.⁵⁵

Wenngleich die hL⁵⁶ und im Ergebnis auch der VfGH⁵⁷ im Bereich der nichtterritorialen Selbstverwaltung (zur Sicherung größerer Satzungsautonomie) eine abgeschwächte Geltung des Legalitätsprinzips vertreten, fließen die Erwägungen vom „eingriffsnahen Gesetz“ auch in die Bestimmung der Reichweite des Satzungsrechts der Selbstverwaltungskörper ein. So führt etwa *Stillfried*⁵⁸ iZm der Satzungsautonomie aus, dass sich Schranken des zulässigen Gestaltungsspielraums jedenfalls durch grundrechtliche Gesetzesvorbehalte ergeben würden, die dem Gesetzgeber die Aufgabe der Interessenabwägung und Entscheidung übertragen. Die Bestimmung von Grundrechtspositionen bedürfe stets gesamtstaatlicher, demokratischer Legitimation und könne demnach *ex definitione* keine eigene Aufgabe der Selbstverwaltung sein. MaW: Auch im Bereich der Selbstverwaltung gelten für Gesetze, die Grundrechtseingriffe zulassen, **erhöhte Bestimmtheitserfordernisse**.

Man könnte nun darüber diskutieren, ob der hier in Rede stehende temporäre Ausschluss der Klagbarkeit für die Dauer bis zum Abschluss eines Schlichtungsverfahrens jene Intensität erreicht, die die Zuschreibung „eingriffsnahes Gesetz“ rechtfertigt (und damit eine erhöhte Determinierungspflicht für den Gesetzgeber auslösen würde). Zu beachten ist aber eine Rechtsprechungslinie des VfGH, die zu jener der erhöhten Determinierungspflicht bei „eingriffsnahen Gesetzen“ konträr verläuft. Im Bereich des eingriffsnahen (auch anwaltlichen) Disziplinarrechts vertritt der VfGH traditionell eine **verdünnte Determinierungspflicht**.⁵⁹ Der VfGH⁶⁰ hat etwa keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass § 1 DSt nur Blankettstrafnormen enthält und das disziplinarrechtliche Tatbild erst im Wege der Auslegung, insbesondere unter Heranziehung verfestigter Standesauffassungen, erschlossen werden kann. Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe („*Berufspflichtenverletzung*“, „*Beinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes*“) sei zulässig, wenn die Begriffe einen soweit bestimmbaren Inhalt hätten, dass der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten und die Anwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe überprüft werden könne.⁶¹ Im Ergebnis lässt der VfGH damit eine Delegation der Sinnermittlung der Disziplinartatbestände an den Satzungsgeber zu,⁶² weil Berufspflichten und die verfestigten Standesauffassungen zu einem wesentlichen Teil (wenn auch nicht ausschließlich) in den Richtlinien positiviert sind.

Nun könnte man zwar argumentieren, dass es beim Abschluss der Klagbarkeit nicht um das Disziplinarrecht geht, sondern hier ein anderer zusätzlicher Sanktionsmechanismus (Zivilrecht) zur Debatte steht. Vergegenwärtigt man sich aber, dass der Grundrechtseingriff, der hier diskutiert wird, faktisch auch bei bloß disziplinarrechtlicher Ahndung vorliegt, liegen die Problembereiche sehr nah beieinander. Der Unterschied zwischen den Reaktionsformen Disziplinarrecht und Zivilrecht auf eine unterbliebene Schlichtung besteht ja nur darin, dass bei bloß disziplinärer Sanktionierung zumindest die Möglichkeit besteht – freilich bei gleichzeitiger Verwirklichung eines Disziplinarvergehens – ein stattgebendes Urteil zu erlangen. Faktisch wird aber auch hier das Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art 6 EMRK) temporär blockiert. Es ist daher zu prognostizieren, dass der VfGH auch im hier erörterten Bereich von einer verdünnten Determinierung ausgehen würde.

Unter dieser Prämisse lässt sich mE aus der Rsp des VfGH zum „eingriffsnahen Gesetz“ kein zusätzliches Argument für das unter Pkt II.5. vertretene Auslegungsergebnis ableiten.

6. Klageabweisung trotz nachgeholter Schlichtung?

Abschließend soll ein Thema behandelt werden, dessen Erörterung aufgrund des hier vertretenen Standpunkts unterbleiben könnte. Es geht um die Frage, welche Wirkung ein Nachholen der Schlichtung während eines bereits anhängig gemachten Zivilprozesses hat. Da diese Problematik die prozessuale Handhabung der obligatorischen Schlichtung allgemein betrifft und immerhin virulent werden könnte, wenn man mir in meiner Argumentation (Missachtung der Schlichtung nach § 21 Abs 2 RL-BA als bloßes Disziplinarvergehen) nicht folgt, soll dennoch dazu Stellung genommen werden.

Wie oben ausführlich dargelegt, weist die Rsp Klagen, die unter Missachtung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens erhoben wurden, bei entsprechendem Einwand des

⁵⁴ *Berka*, Das „eingriffsnahes Gesetz“ und die grundrechtliche Interessenabwägung, in FS R. Walter (1991) 43.

⁵⁵ *Berka* in FS R. Walter 43; *ders.*, Die grundrechtliche Interessenabwägung im Stufenbau der Rechtsordnung, in GS R. Walter (2013) 45.

⁵⁶ *G. Winkler*, Studien zum Verfassungsrecht (1991) 312; *ders.*, Rechtspersönlichkeit und autonomes Satzungsrecht als Wesensmerkmale in der personalen Selbstverwaltung, ÖJZ 1991, 73 ff; *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung (2014) 382; *Stolzlechner* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), Rill-Schäfer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art 120b B-VG Rz 19 (6. Lfg [2010]). AA noch *Pernthaler*, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Gutachten zum 3. ÖJT (1967) 130.

⁵⁷ Vgl dazu *G. Winkler*, ÖJZ 1991, 82.

⁵⁸ *Stillfried*, Berufliche Selbstverwaltung und autonomes Satzungsrecht (1994) 176.

⁵⁹ *Eberhard*, Selbstverwaltung 340.

⁶⁰ VfSlg 11.776/1988.

⁶¹ VfSlg 11.776/1988.

⁶² Siehe idZ die krit. Ausführungen von *Stanger* (Disziplinarrecht 170): „Es entspricht geradezu der Definition einer formalgesetzlichen Delegation, wenn die Ermittlung des Sinns einer gesetzlichen Bestimmung, welcher aus dieser selbst nicht ableitbar ist, dem Verordnungsgeber übertragen wird. Hierdurch wird das Legalitätsprinzip in sein Gegenteil verkehrt und der formalgesetzlichen Delegation das Wort geredet.“ Vgl auch *Stillfried*, Berufliche Selbstverwaltung 147.

Beklagten wegen Fehlens materiell-rechtlicher Anspruchsvoraussetzungen mit Sachentscheidung ab (sofern die Einhaltung des Schlichtungsverfahrens nicht durch einen anderen Sanktionsmechanismus abgesichert ist; s Pkt II.5.). Der OGH behandelt eine unterbliebene Schlichtung aber nicht durchgängig wie eine fehlende Anspruchsvoraussetzung. Da der gesamte **rechtserzeugende Sachverhalt** gem § 406 ZPO bloß im **Zeitpunkt der Urteilschöpfung**, das ist idR der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz, vorliegen muss,⁶³ müsste ein Nachholen der Schlichtung während des Prozesses nämlich zur „Heilung“ dieses Mangels führen. Die Situation unterscheidet sich dann nicht vom Eintritt der Fälligkeit während des laufenden Verfahrens.

Der OGH zieht diese naheliegende Konsequenz jedoch nicht. So sprach er in der E 8 ObA 28/08p explizit aus, dass die mangelnde Anspruchsvoraussetzung durch ein Nachholen der Schlichtung während des anhängigen Zivilprozesses nicht beseitigt wird. Dem OGH war dabei durchaus bewusst, dass er damit von § 406 ZPO abweicht. Er rechtfertigte dies mit der Erwägung, dass aus der einschlägigen Verbandssatzung, der sich der Kläger in seinem Individualarbeitsvertrag unterworfen hatte, hervorgehe, dass das Schlichtungsverfahren jedenfalls *vor* Erhebung der Klage stattzufinden habe. Dies sei nur bei der soeben dargelegten Auslegung gewährleistet.

Diese **teleologische Reduktion des § 406 ZPO**, wodurch der OGH die Einhaltung der obligatorischen Schlichtung de facto zu einer Prozessvoraussetzung erhebt, die bereits die Verfahrenseinleitung unzulässig macht, ist mE nicht geboten. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass der Primärzweck der Schlichtung, eine gütliche Streitbeilegung zu bewirken, durch ein parallel anhängiges Zivilverfahren unterminiert würde. Die Parteien werden das Schlichtungsverfahren deshalb nicht mehr oder weniger ernsthaft betreiben.

Aber auch dort, wo die Schlichtung dem Schutz des Ansehens eines Standes oder einer sonstigen Institution in der Öffentlichkeit dient, wäre eine teleologische Reduktion überschießend. Praktisch wird ein Nachholen der Schlichtung meist ohnehin nur zwischen Klageeinbringung und Beginn der mündlichen Streitverhandlung in Frage kommen (andernfalls käme es ja – wenn nicht zunächst prozessuale Einreden zu behandeln wären, die eine meritorische Entscheidung hindern könnten und der Richter entsprechend vorbereitet ist – zur sofortigen Klageabweisung). Zu einer reputationsschädlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist es da noch gar nicht gekommen. Aber auch wenn man an den Fall denkt, dass sich die Parteien etwa in der vorbereitenden Tagsatzung auf ein Nachholen der Schlichtung verständigen, kommt es dadurch typischerweise nicht zu einem derartigen Mehr an Öffentlichkeit, das eine solch rigorose Maßnahme wie die Klageabweisung trotz nachgeholter und gescheiterter Schlichtung (bei erfolgreicher Schlichtung stellt sich die Frage naturgemäß nicht) rechtfertigen würde. Die mündliche Streitverhandlung wird in einer derartigen Konstellation typischerweise auf unbestimmte Zeit erstreckt

oder zwischen den Parteien einfaches Ruhen vereinbart, was zur Folge hat, dass Schlichtung und Zivilprozess nicht parallel mit gleicher Intensität betrieben werden. Zu bedenken ist idZ auch, dass es hier in der Regel zu keiner stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung kommt, als aufgrund der Rsp, die auf die unterbliebene Schlichtung auf Ebene der Begründetheit der Klage reagiert, ohnehin nicht unterbunden werden könnte. Auch eine Klage, der es an einer Anspruchsvoraussetzung mangelt, kann schließlich erst nach öffentlicher mündlicher Verhandlung abgewiesen werden.

Eine Klageabweisung trotz nachgeholter und gescheiterter Schlichtung verkäme aufgrund der finanziellen Auswirkungen, die mit einer Klageabweisung und neuerlicher Einklagung verbunden sind, zur **Strafe gegenüber dem Kläger**. Strafe ist dem vom Grundsatz der zweiseitigen Rechtfertigung geprägten Zivilrecht aber fremd.⁶⁴ Da es sich um ein Problemfeld im Schnittstellenbereich zwischen Zivil- und Verfahrensrecht handelt, auch ein prozessualer Einwand: Eine Klageabweisung trotz nachgeholter Schlichtung stünde in eklatantem **Widerspruch zum Grundsatz der Prozessökonomie**.⁶⁵ Wie insbesondere die Rsp zur Klageänderung⁶⁶ zeigt, sollen Folgeprozesse möglichst verhindert werden.

Richtigerweise wird die „mangelnde Klagbarkeit“ durch ein Nachholen des Schlichtungsverfahrens während des anhängigen Zivilverfahrens geheilt. § 406 ZPO ist auch hier anwendbar.

III. ZUSAMMENFASSUNG

- Die Missachtung des Schlichtungsverfahrens gem § 21 Abs 2 RL-BA ist eine **Berufspflichtverletzung**, die nach § 1 Abs 1 Fall 1 DSt disziplinar zu ahnden ist (unstrittig).
- § 21 Abs 2 RL-BA normiert hingegen **keine obligatorische Schlichtung iS der zivilrechtlichen Dogmatik**. Eine vor-schnell eingebrachte Klage ist weder wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück- noch wegen mangelnder Klagbarkeit abzuweisen. Auf die Verletzung des § 21 Abs 2 RL-BA wird ausschließlich mit dem anwaltlichen Disziplinarrecht reagiert. Für diese Auslegung spricht insbesondere die Wechselbezüglichkeit zwischen den RL-BA und § 1 DSt.
- Sollte diese Ansicht nicht geteilt werden, so könnte der Mangel der derzeitigen Klagbarkeit zumindest durch ein Nachholen der Schlichtung während des anhängigen Zivilverfahrens **geheilt** werden. § 406 ZPO, wonach die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erst im Zeitpunkt der Urteilschöpfung (= idR Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) vorliegen müssen, kommt auch hier zur Anwendung.

⁶³ § 406 ZPO spricht zwar nur von der Fälligkeit, die hA erweitert den normativen Gehalt dieser Bestimmung aber auf den gesamten rechtserzeugenden Sachverhalt (s *Fucik* in *Fasching/Konecny* III/2³ § 406 ZPO Rz 1).

⁶⁴ Zum Prinzip der zweiseitigen Rechtfertigung grundlegend *F. Bydlinki*, System und Prinzipien des Privatrechts (Nachdruck 2013) 92ff; vgl dazu auch *Leitner*, Schadenersatzverjährung und Methode (erscheint 2020).

⁶⁵ Zur Prozessökonomie und deren Verwirklichung in der öZPO s *Fasching*, LB² Rz 711 ff.

⁶⁶ OGH 6 Ob 168/17z; 3 Ob 14/15b; 2 Ob 268/05h; RIS-Justiz RS0039441; *Klicka* in *Fasching/Konecny* III/1³ § 235 ZPO Rz 38.

Einige Aspekte der praktischen Anwendung des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (öVbVG)¹



ROBERT RIFFEL
Der Autor ist Richter des Oberlandesgerichts Graz.

2020/54

I. AKZESSORIETÄT DER VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT²

Dem öVbVG liegt – jedenfalls aus Sicht des Praktikers³ – im Ergebnis ein „Zurechnungsmodell“⁴ zu Grunde. Primärkriterium ist die Begehung einer nach (irgend-)einem Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (§ 1 Abs 1 Satz 2 öVbVG) durch (mindestens) eine dem Verband zurechnende Person, entweder einen Entscheidungsträger (§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3 öVbVG) in seiner Entscheidungsträgerfunktion oder einen Mitarbeiter (§ 2 Abs 2 Z 1 bis 4 öVbVG). Des Weiteren muss die Tat zu Gunsten des Verbandes begangen (§ 3 Abs 1 Z 1 öVbVG) oder es müssen durch die Tat Pflichten verletzt worden sein, die den Verband treffen (Verbandspflichtverletzung; § 3 Abs 1 Z 2 öVbVG).

Mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung bedeutet nach österreichischem Recht die Verwirklichung eines Sachverhalts, der einer Strafnorm subsumierbar ist, dh alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.⁵ Mit anderen Worten: Die Zurechnungsperson muss einem Tatbild entsprechend handeln⁶ und die „volle“ von der in Frage kommenden Strafnorm geforderte innere Tatseite (zB bedingten Vorsatz, Wissenlichkeit oder Absicht) aufweisen.⁷ Dagegen genügt es nicht, die Anlasstat aus Handlungs- und (insbesondere) Vorsatzkomponenten verschiedener Personen zusammensetzen (kein „addiertes“ Verbandswissen).⁸ Zur Verdeutlichung folgendes an der strafbaren Handlung „Betrug“ (§ 146 öStGB) orientiertes Beispiel:

Der Vorstand der X-AG besteht aus zwei natürlichen Personen. Diese schließen einen Vertrag ab, aufgrund dessen die X-AG der Y-GmbH eine bestimmte Leistung gegen Entgelt erbringen soll. **Vorstandsmitglied 1** hält es ernstlich für möglich und findet sich damit ab, dass die Leistung der X-AG in tatsächlichen Aspekten von der vertraglichen Leistung abweichen wird, obwohl die für die Y-GmbH handelnden Personen auf die im Vertrag zugesagten tatsächlichen Eigenschaften vertrauen, solcherart über Tatsachen getäuscht werden. Er glaubt aber daran, dass auch diese abweichende Leistung (mindestens) einen dem Entgelt entsprechenden Wert für die Y-GmbH hat. **Vorstandsmitglied 1** hätte demnach einen Täuschungs-, aber keinen Schädigungs- oder Bereicherungsvorsatz. **Vorstandsmitglied 2** weiß demgegenüber zwar, dass die abweichende Leistung

einen geringeren Wert für die Y-GmbH hat als die vertraglich vereinbarte, die X-AG also auf Kosten der Y-GmbH ein überhöhtes Entgelt kassieren würde. Er glaubt allerdings, dass die für die Y-GmbH handelnden Personen die zur Abweichung führenden Tatsachen kennen, also nicht getäuscht werden. **Vorstandsmitglied 2** handelt in diesem Beispiel zwar mit Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz, nicht aber mit Täuschungsvorsatz. Im Ergebnis weist keines der beiden **Vorstandsmitglieder** den vollen Betrugsvorsatz – (a) Vorsatz, über Tatsachen zu täuschen, (b) Vorsatz des Täuschenden, einen anderen durch die Täuschung zu einer Vermögensverfügung zu verleiten, die einen Vermögensschaden herbeiführt, und (c) Vorsatz, sich oder einen Dritten durch diese (selbst-)schädigende Vermögensverfügung des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern – auf. Deswegen liegt keine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung und damit auch keine Verbandsverantwortlichkeit begründende Anlasstat vor.

Die Anlasstat muss, um Verbandsverantwortlichkeit begründen zu können, einen Verbandsbezug aufweisen, dh in „der Sphäre des Verbandes“ begangen worden sein. Der Verband kann demnach nicht für Straftaten verantwortlich gemacht werden, die ihn nicht betreffen, bloß weil sie von Personen begangen wurden, die ihm grundsätzlich (etwa als Or-

¹ Mag. Robert Riffel, Richter des Oberlandesgerichts Graz, 4. Unternehmensstrafrechtliche Tage an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, 30. 11. 2018.

² Vgl bereits vorab RIS-Justiz RS0131120.

³ Personenbezogene Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

⁴ Statt vieler: VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015–26, ua; zum divergierenden Meinungsstand vgl Soyler/Schumann, Die „Frankfurter Thesen“ zum Unternehmensstrafrecht unter Einbeziehung der Erfahrungen in Österreich, wistra 8/2018, 321 (FN 6).

⁵ RIS-Justiz RS0120218; Ratz in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 21 Rz 14. Weitergehend wohl die Definition der „Zuwiderhandlung“ in § 1 Abs 3 des Kölner Entwurfs ([bereits] Handlungen, die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen).

⁶ Dabei sind – dem österreichischen Einheitstätersystem entsprechend (§ 12 öStGB) – unmittelbare, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft der Zurechnungsperson gleichwertig und die Anlasstat muss zumindest ins Stadium der Versuchsstrafbarkeit (§ 15 öStGB) gelangt sein. Siehe Hilf/Urtz/Handstanger, Verbandsverantwortlichkeit aus strafrechtlicher, abgabenrechtlicher und verwaltungsstrafrechtlicher Sicht, 20. ÖJT III/1, 144 mN (idF kurz: Hilf/Urtz/Handstanger, Verbandsverantwortlichkeit Seite); Hilf/Zeder in Höpfel/Ratz, WK² VbVG § 3 Rz 24.

⁷ Eine Ausnahme besteht nur bei Fahrlässigkeitstaten eines Mitarbeiters. In diesen Fällen genügt (bloß) objektive Sorgfaltswidrigkeit; subjektive Sorgfaltswidrigkeit des Mitarbeiters muss nicht nachgewiesen werden (§ 3 Abs 1 Z 1 letzter Halbsatz öVbVG). Freilich muss diesfalls auch ein „Organisationsverschulden“ der Entscheidungsträgerebene idS § 3 Abs 3 Z 2 öVbVG hinzutreten, um Verbandsverantwortlichkeit zu begründen; Hilf/Urtz/Handstanger, Verbandsverantwortlichkeit 154 ff.

⁸ Hilf/Urtz/Handstanger, Verbandsverantwortlichkeit 148 f (Entscheidungsträger), 153 (Mitarbeiter).

gan oder Mitarbeiter) „zuzurechnen“ sind.⁹ Das öVbVG stellt auf mehrfache Weise sicher, dass Verbandsverantwortlichkeit nur (aber immerhin) dann angenommen werden kann, wenn eine solche Konnexität zwischen (realer) Anlasstat und Verbandsphäre (nachgewiesenermaßen) besteht. Einige dieser Punkte sollen hier kurz angesprochen werden. Eine Entscheidungsträgertat kann (nur) dann Anknüpfungspunkt sein, wenn sie vom Entscheidungsträger just in seiner Verbandsfunktion begangen wurde; § 3 Abs 2 öVbVG: „[. . .] wenn der Entscheidungsträger **als solcher** die Tat [. . .] begangen hat“.¹⁰ Unter Bezugnahme auf das obige Beispiel: Schließen Vorstandsmitglieder betrügerische Verträge im Namen der von ihnen vertretenen AG ab, ist der Verbandsbezug – Handeln als Organ im Namen der Gesellschaft – eindeutig hergestellt. Umgekehrt gelingt es aber bereits durch die Wortfolge „als solcher“, die Verantwortlichkeit des Verbands für „verbandsfremdes, zB privates deliktisches Handeln“ seiner Organe auszuschließen und auf diese Weise die Gefahr „ausufernder Haftungen“ hintanzuhalten.¹¹

Bei Mitarbeiter-taten wird der Verbandsbezug als Verantwortlichkeitsvoraussetzung unter anderem dadurch sichergestellt, dass ein Organisationsverschulden auf Entscheidungsträgerebene hinzutreten muss, welches die Mitarbeiter-tat ermöglicht, zumindest aber wesentlich erleichtert hat, insbesondere durch Unterlassen „vorbeugender Maßnahmen“ technischer, organisatorischer oder personeller Natur (§ 3 Abs 3 Z 2 öVbVG).¹² Auch dadurch ist sichergestellt, dass nur in der Verbandsphäre begangene strafbare Handlungen des Mitarbeiters als Anknüpfungspunkt infrage kommen – trifft die Entscheidungsträgerebene doch keine „Organisationspflicht“ in Betreff der „Privatsphäre“ der Mitarbeiter.¹³

Schließlich muss die Anlasstat entweder zu Gunsten des Verbands begangen worden sein, dieser muss also etwas davon haben (§ 3 Abs 1 Z 1 öVbVG),¹⁴ oder aber es müssen Verbandspflichten verletzt worden sein (§ 3 Abs 1 Z 2 öVbVG). Infrage kommen (nicht nur, aber) insbesondere Pflichten, die mit dem Tätigkeitsbereich des Verbands zusammenhängen¹⁵ oder auch (und in der verbandsstrafrechtlichen Praxis besonders häufig) abgabenrechtliche Pflichten (vgl § 28a öFinStrG).¹⁶

II. EINIGE PROZESSUALE ASPEKTE

Die Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG ist nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zu klären (§ 14 Abs 1 öVbVG); es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln und Grundsätze wie in justiziellen Strafverfahren gegen natürliche Personen.¹⁷ Dem belangten Verband kommen während des gesamten Verfahrens (Vorverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren) die gleichen Rechte zu wie einem physischen Beschuldigten oder Angeklagten (§ 13 Abs 1 letzter Satz öVbVG). Dazu zählen insbesondere Informations- und Verständigungsrechte, freie Verteidigerwahl, Akteneinsicht, Beweisanträge, Einspruchs- und Rechtsmittelrechte.

Besonders akzentuiert ist das „Nemo-tenetur-Prinzip“.¹⁸ Gem § 17 Abs 1 öVbVG sind alle Entscheidungsträger (§ 2 Abs 1 öVbVG) als Beschuldigte zu vernehmen, und zwar unabhängig davon, ob sie selbst der Anlasstat verdächtig sind oder nicht. Dies hat zur Folge, dass alle Entscheidungsträger – gerade auch die nicht verdächtigen¹⁹ – nicht bloß das Recht haben, die Aussage zu verweigern, um den von ihnen vertretenen Verband durch wahrheitsgemäße Angaben nicht belasten zu müssen;²⁰ dieser Personenkreis unterliegt darüber hinaus – selbst im Fall freiwilliger Aussage – nicht der Wahrheitspflicht, sodass vorsätzliche Falschaussagen auch persönlich nicht verdächtiger Entscheidungsträger strafrechtlich nicht sanktioniert sind.²¹ Dies birgt durchaus Potenzial, die Wahrheitsfindung zu erschweren, sind dieser doch schlichte „Entschlagungen“ weniger abträglich als zB verschleiernde Falschaussagen.

Urteile, die einen Verband verantwortlich erkennen und eine Sanktion aussprechen, müssen Feststellungen zu allen Merkmalen enthalten, die für die Bejahung der Verbandsverantwortlichkeit erforderlich sind. Dazu zählen auch jene Feststellungen, aus denen sich ergibt, dass die Zurechnungsperson eine Tat begangen hat, die den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt. Diese Feststellungen müssen anhand von Beweisergebnissen logisch und empirisch einwandfrei begründet werden; Spekulation und bloßer Gebrauch für sich allein nichtssagender Begriffe („offensichtlich“, „liegt auf der Hand“) ohne darüber hinausgehende (substantiierte) Beweiserwägungen genügen dafür nicht.²² Eine derart „tragfähige“ Begründung verlangt, losgelöst von materiell-rechtlicher Dogmatik,²³ in der (Prozess-)Praxis – insbesondere wenn es um anspruchsvollere Vorsatzdelikte (etwa komplexere Wirtschaftsstraftaten) geht – regelmäßige Kenntnis davon, welche konkrete

⁹ Vgl VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015–26 ua; *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 30.

¹⁰ ErläutRV zum VbVG 994 BlgNR 22. GP 22; RIS-Justiz RS0130433; *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 36.

¹¹ *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 3 Rz 29; dort auch zum Fall, dass eine von einem Entscheidungsträger begangene Tat inhaltlich als Mitarbeiter-tat zu beurteilen sein kann.

¹² Zum Organisationsverschulden als **Zusatzhaftungskriterium** für Mitarbeiter-taten vgl *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 3 Rz 41.

¹³ Vgl *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 36 f.

¹⁴ In der Praxis geht es überwiegend um materielle (idR in Geld messbare) Vorteile; vgl *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 134 ff.

¹⁵ Man denke etwa an Regelungen im Bereich der Lebensmittelverarbeitung (zB bei fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung durch verschmutzte Lebensmittel).

¹⁶ *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 137 f; 13 Os 25/18b (zum Verband als Adressat abgabenrechtlicher Pflichten).

¹⁷ Wenn möglich soll das Strafverfahren gegen die der Anlasstat verdächtigen natürlichen Personen und den deswegen belangten Verband auch gemeinsam geführt werden (§ 15 Abs 1, § 21 Abs 2 öVbVG).

¹⁸ Zum aus Art 6 EMRK geschützten Kernbereich vgl *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK⁴ Art 6 Rz 129 ff.

¹⁹ ZB Entscheidungsträger, die ihre Funktion erst nach der in Verdacht stehenden Anlasstat übernehmen.

²⁰ Vergleichbar etwa mit „Entschlagungsrechten“ naher Angehöriger im Verfahren gegen natürliche Personen.

²¹ Erläuterungen der Regierungsvorlage (idF kurz: ErläutRV) zum VbVG 994 BlgNR 22. GP 33 f; *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 17 Rz 1 f.

²² RIS-Justiz RS0099494; *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 444, 446.

²³ Zum divergierenden Meinungsstand vgl *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 147 (FN 729); Erfordernis namentlicher Kenntnis bejahend aktuell zB *Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*, Praxisleitfaden Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 2018, 14.

Person die Verantwortlichkeit auslösende Anlasstat begangen hat. Dies gilt (gerade) auch dann, wenn mehrere Personen als Anlasstäter infrage kommen, ist doch nach dem zuvor Gesagten der Nachweis erforderlich, dass (zumindest) eine (einzige) Person alle für die Subsumtion erforderlichen Tatbestandsmerkmale aufweist, widrigenfalls eben keine *mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung* als Anknüpfungspunkt nach § 1 Abs 1 öVbVG vorliegt.

Gehen wir zunächst in Anlehnung an das oben genannte Beispiel davon aus, dass die beiden Vorstände der X-AG im Verdacht stehen, die für die Y-GmbH handelnden Personen vorsätzlich getäuscht, dadurch die Y-GmbH geschädigt und die von ihnen vertretene X-AG unrechtmäßig bereichert zu haben; die beiden sind aber nicht geständig. Feststellungen zum Betrugsvorsatz können naturgemäß nicht nur bei einem Geständnis getroffen werden; vielmehr können (nach österreichischem Prozessrecht) auch aus äußeren Umständen Rückschlüsse auf die innere Tatseite („Wissen und Wollen“) gezogen und Vorsatz behaupte Feststellungen auf diese Weise begründet werden.²⁴ Dafür braucht es aber konkrete äußere Umstände, die einer bestimmten Person zugeordnet und aus denen just solche Schlussfolgerungen gezogen werden können; der schlichte Rekurs auf äußere Umstände, ohne diese und den darauf gegründeten Gedankengang so zu benennen, dass er nachvollzogen werden kann, wäre in der Regel eine Leerformel und damit als Beweiswürdigung unzureichend.²⁵ In unserem Beispiel könnten derartige Umstände etwa in einer bestimmten Vorstandszuständigkeit, in Notizen oder in nachgewiesenen Gesprächen über die zugesagten Leistungseigenschaften und deren Wert zu erblicken sein; aus intensiver Beschäftigung mit einem Thema kann zB durchaus gefolgert werden, dass entsprechende Kenntnis über Abweichungen des Zugesagten von der Wirklichkeit und über ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorhanden ist. Dafür ist es aber erforderlich zu ermitteln, welche Person sich auf die zuvor beschriebene Weise intensiv mit dem unter Betrugsverdacht stehenden Thema beschäftigt, solcherart die für die Vorsatzbildung erforderlichen Kenntnisse erworben und dann mit diesem Kenntnisstand gehandelt hat. Unter den zuvor beschriebenen Aspekten einwandfreier Begründung aller für eine subsumtionstaugliche Anlasstat erforderlicher Feststellungen genügt es nicht, schlicht und einfach zu sagen, *„die Gesellschaft hat zwei Vorstände und zumindest einer davon hat den delikt-spezifischen Vorsatz gehabt; welcher und warum ist aber nicht bekannt, trotzdem ist die Gesellschaft verantwortlich“*. Daraus folgt, dass das öVbVG ein System bietet, die Verantwortlichkeit von Verbänden für nachgewiesenermaßen in ihrer Sphäre begangene Straftaten festzustellen und dafür Sanktionen zu verhängen. Dabei werden alle rechtsstaatlichen Garantien gewährleistet, die auch in Strafverfahren gegen natürliche Personen zu beachten sind. Dagegen liefert es, jedenfalls aus meiner (Praxisanwender-) Sicht, schon mit Blick auf die Nachweis- und Begrün-

dungserfordernisse hinsichtlich jener Straftat, die als Anknüpfungspunkt für die Verbandsverantwortlichkeit infrage kommt, kein „Auffangbecken“ für jene Fälle, in denen die Individualschuld nicht festgemacht werden kann. Denn Verbandsverantwortlichkeit (insbesondere für Vorsatzdelikte) hängt davon ab, dass objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und bei Entscheidungsträgern darüber hinaus schuldhaftes Verhalten natürlicher Personen mit Verbandsbezug mit einwandfreier (insbesondere nicht spekulativer) Begründung feststellbar ist.

Probleme mit der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) könnten mE auftreten, wenn es um die Verantwortlichkeit eines Verbands für eine Tat eines seiner (namentlich bekannten) Entscheidungsträger geht, der selbst noch nicht verurteilt wurde und auch, etwa krankheitsbedingt oder wegen Flucht, nicht am „aktuellen“ zur Verurteilung des Verbandes führenden Verfahren beteiligt ist. In der Rs *Karaman/Deutschland*²⁶ sprach der EGMR aus, dass die Unschuldsvermutung auch bei getrennter Verfahrensführung für die nicht am Verfahren beteiligte Person gilt. Dabei erkannte er an, dass es in bestimmten Fällen unerlässlich für die Beurteilung der Schuld der Angeklagten sein kann, Feststellungen zur „Verwicklung“ (nicht mitangeklagter und noch nicht verurteilter) Dritter zu treffen, empfahl aber auch, nicht mehr Informationen als notwendig preiszugeben. Der EGMR konstatierte, dass das geprüfte Urteil des Landgerichts in den Gründen keine Feststellungen bezüglich der Schuld des Dritten enthalte. Zusätzlich werde dort und im folgenden Urteil des BVerfG darauf hingewiesen, dass nicht über die Schuld des abwesenden Dritten abgesprochen bzw diesem keine Schuld zugewiesen werde und seine Verwicklung in das Delikt Gegenstand des Hauptverfahrens gegen ihn selbst sei. Auf dieser Basis verneinte der EGMR eine Verletzung der Unschuldsvermutung hinsichtlich des nicht am Verfahren beteiligten Dritten. Eine Verurteilung des Verbands für eine Entscheidungsträgertat nach dem öVbVG setzt (soweit hier relevant) aber die klare Bejahung strafbaren Handelns des Entscheidungsträgers voraus. Im kondemnierenden Verbandsurteil muss deshalb eindeutig ausgesprochen werden, dass der Entscheidungsträger, auch wenn er nicht rechtskräftig verurteilt wurde oder nicht am Verfahren beteiligt ist, eine Straftat begangen, also tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat (§ 3 Abs 2 öVbVG).

III. WESENTLICHE SANKTIONSFORMEN IM ÜBERBLICK

Für die **Verbandsgeldbuße** (dem Wesen nach vergleichbar mit einer Geldstrafe) gilt grundsätzlich ein Tagessatzsystem (§ 4 öVbVG). Die mögliche Finanzgeldbuße ist dagegen,

²⁴ RIS-Justiz RS0098671; Ratz in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 452.

²⁵ RIS-Justiz RS0098671 [T 6, T 9]; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 9.128.

²⁶ Urteil v 27. 2. 2014, Bsw 17103/10.

abhängig von der finanzstrafrechtlichen Kategorie, nach der sie ausgemessen wird, ein bis zu x-Faches des Verkürzungsbetrags. Insoweit besteht kein grundlegender Unterschied zur Geldstrafe bei natürlichen Personen. Die mögliche *Anzahl* der Tagessätze (als Gradmesser für die Schuld, die Schwere der Tat etc) richtet sich nach der Strafdrohung für natürliche Personen (§ 4 Abs 3 öVbVG). Die Höchstanzahl beträgt 180 Tagessätze (Strafdrohung für natürliche Personen: bis zu 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe), der geringste Sanktionsrahmen reicht bis zu 40 Tagessätzen (Strafdrohung für natürliche Person: weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe). Die Bemessungsgründe sind den für natürliche Personen geltenden Strafbemessungsgründen nachempfunden. „Erschwerend“ wirken etwa höhere Schäden oder größere Vorteile des Verbands aus der Tat (§ 5 Abs 2 öVbVG), mildernd ist etwa ein Beitrag zur Wahrheitsfindung, Tatfolgengutmachung oder das Vorliegen (bloß) einer Mitarbeitertert ins Kalkül zu ziehen (§ 5 Abs 3 öVbVG). Die *Höhe des einzelnen Tagessatzes* richtet sich grundsätzlich nach dem Jahresertrag geteilt durch 360. Für sonstige Aspekte wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit können Zu- oder Abschläge bis zu einem Drittel vorgenommen werden. Die Mindesthöhe des einzelnen Tagessatzes beträgt € 50,-, das Höchstmaß € 10.000,- (§ 4 Abs 4 öVbVG).²⁷ Abhängig von der Anzahl der Tagessätze und unter Berücksichtigung general- und spezialpräventiver Bedürfnisse gibt es die Möglichkeit gänzlicher oder teilweiser bedingter Nachsicht der Verbandsgeldbuße (§§ 6f öVbVG), allenfalls kombiniert mit spezialpräventiv erforderlichen Weisungen (§ 8 Abs 1 und 3 öVbVG); verpflichtend ist im Fall (teil-)bedingter Nachsicht die Weisung zur Schadensgutmachung nach Kräften (§ 8 Abs 2 öVbVG).²⁸ Wenn „organisatorische“ Weisungen (§ 8 Abs 3 öVbVG) erteilt werden, können – sofern der Verband einer behördlichen Aufsicht unterliegt – die „Aufsichtsbehörden“ (zB Gewerbebehörde, Finanzmarktaufsicht, Arbeitsinspektorat) im Wege der Amtshilfe (Art 22 B-VG) ersucht werden, an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung mitzuwirken (§ 26 Abs 2 öVbVG).²⁹

Zusätzlich können (wie bei natürlichen Personen) **vermögensrechtliche Anordnungen** (zB Konfiskation, Verfall, Einziehung) ausgesprochen werden,³⁰ etwa um dem Verband die durch die Straftat erlangten Vorteile wieder abzunehmen.

Diversion kommt in Betracht, wenn es sich um eine diversionsfähige Anlasstat handelt, diese also (für natürliche Personen) mit nicht mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und auch nicht den Tod eines Menschen zur Folge hatte (§ 19 Abs 1 öVbVG iVm § 198 Abs 2 Z 1, 3 StPO), der Verband den Schaden nachweislich (vollständig)³¹ gut macht und die Tatfolgen beseitigt und weder spezial- noch generalpräventive Gründe die urteilsmäßige Sanktionierung geboten erscheinen lassen. An (nicht kumulierbaren)³² Diversionsformen stehen gem § 19 öVbVG zur Verfügung:

- (a) die Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von bis zu 50 Tagessätzen zuzüglich der im Verurteilungsfall zu ersetzenden Verfahrenskosten (Z 1),
- (b) eine Probezeit bis zu drei Jahren, gegebenenfalls kombiniert mit „organisatorischen“ Weisungen iSd § 8 Abs 3 öVbVG (Z 2), und
- (c) gemeinnützige Leistungen innerhalb einer Frist bis zu sechs Monaten (Z 3).

IV. RESÜMEE

Das öVbVG verlangt für den Ausspruch von Verbandsverantwortlichkeit das Vorliegen eindeutiger Zurechnungskriterien. Diese müssen nach Maßgabe jener strafprozessualen Standards festgestellt werden, die auch für natürliche Personen gelten. Die klaren materiell- und prozessrechtlichen Strukturen erlauben in der Regel eine effiziente Praxisanwendung – nicht anders, als wenn es um den Nachweis von Straftaten natürlicher Personen geht. Die strikte Abhängigkeit der Verbandsverantwortlichkeit von – beweisbaren – Anlasstaten mit Verbandsbezug hat in der Praxis zwar zur Folge, dass dem öVbVG keine „Lückenschließer-Funktion“ für jene Fälle zukommt, in denen die Beweislage hinsichtlich der Begehung strafbarer Handlungen durch natürliche Personen „vage“ bleibt, schließt dafür aber willkürliche Haftungen („irgendjemand muss verantwortlich sein“) aus. Diese klaren Zurechnungskriterien, die für deren Feststellung geltenden Prozessregeln und die breitgefächerten, individuelle Bedürfnisse berücksichtigenden Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten waren mE Grund dafür, dass das öVbVG der Prüfung durch den VfGH³³ (nach meinem Verständnis sehr eindeutig) standgehalten hat. Als Anregung käme allerdings eine Anhebung der Strafrahmen und Tagessatzhöhen in Betracht, um auch für wohlhabende Verbände den Anreiz zu steigern, noch vor dem „Ernstfall“ delinquenzvorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um gar nicht in die Gefahr einer Sanktionierung nach dem VbVG zu geraten.

²⁷ Dient der Verband bestimmten (zB gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen) Zwecken, beträgt der Mindesttagessatz € 2,-, der Höchsttagessatz € 500,-.

²⁸ *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 8 Rz 2.

²⁹ Vgl ErläutRV zum VbVG 994 BlgNR 22. GP 38.

³⁰ *Hilf/Urtz/Handstanger*, Verbandsverantwortlichkeit 47.

³¹ ErläutRV zum VbVG 994 BlgNR 22. GP 35; *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 19 Rz 5.

³² *Hilf/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² VbVG § 19 Rz 8.

³³ VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015–26, ua.

**128 Im Gespräch**

Mut zum Recht!

132 Termine**134 Chronik**

Nachruf Dr. *Oskar Welzl*

Anwaltsrichtertreffen in Wien

AWAK entfacht Leidenschaft für Liegenschaft

Juristenball 2020 – „Die goldenen Zwanziger“

137 Aus- und Fortbildung**142 Rezensionen****149 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Mut zum Recht!

Dr. Oliver Scheiber ist Strafrichter, Vorsteher des BG Meidling und jemand, der seine Meinung zu justiz- und gesellschaftspolitischen Themen gerne auch öffentlich kundgibt. Sein neues Buch „Mut zum Recht!“ ist im Falter-Verlag erschienen und versteht sich als Plädoyer für einen modernen Rechtsstaat.

2020/55

In den Publikationen des Falter-Verlags geht es meist um Aufdeckungsjournalismus, Wachrütteln, die kleinen Bürger gegen die Obrigkeit – worauf möchten Sie mit Ihrem Buch aufmerksam machen?

Es sind im Wesentlichen zwei Stränge: Zum einen wollte ich einfach gerne erklären, wie die Justiz funktioniert, warum die Abläufe so sind, wie man sie in den Medien hört, wie sich das Personal zusammensetzt und wie die Justiz als Apparat und das Personal ticken. Bislang übernahmen diese Aufgabe in Österreich hauptsächlich *Peter Resetarits* und *Florian Klenk* in diversen Fernsehsendungen. Da fehlte ein bisschen etwas aus den eigenen Reihen.

Der zweite wichtige Punkt war, Vorschläge zu machen und – obwohl wir uns in einer angespannten Ressourcensituation bewegen – zu überlegen, welche größeren Reformen umgesetzt werden könnten. Das Buch ist eine Aufforderung, sich zu trauen, über Grundsatzfragen nachzudenken – daher der Titel.

Welches konkrete Ziel verfolgt das Buch? Systemkritik bedeutet immer auch, das System verändern zu wollen . . .

Spannend ist eine Gesellschaft ja nur, wenn sie sich laufend verändert. Das Buch soll ein Beitrag dazu sein. Ich hatte heute gerade eine Höchstrichterin aus den Niederlanden im Haus zu Gast, die von einigen Reformen berichtet hat. Wenn man sich die Niederlande als Vorbild nehmen würde, findet man vieles, was für Österreich im nächsten Jahrzehnt interessant sein könnte.

Wie ist die bisherige Resonanz auf Ihr Buch?

Überraschend stark, sowohl was den Verkauf als auch was Veranstaltungsanfragen betrifft. Das Buch ist so geschrieben, dass es für ein breiteres Publikum interessant sein kann, dennoch überrascht mich die hohe Resonanz etwas.

Kommen wir zum Inhaltlichen. Sie stellen zehn Thesen auf. Eine davon lautet, dass Österreichs Justiz derzeit Persönlichkeiten fehlen, „die Engagement auf breiter Basis entfachen und im System innovativ wirken“. Möchten Sie das näher erläutern?

Ich glaube, dass es für jeden Bereich im öffentlichen Dienst oder generell für viele Sektoren im Leben Leute braucht, die Dinge vorantreiben oder auch erklären können. Ich finde es immer spannend, wenn Ärzte aufzeigen, was im Gesund-



heitssystem benötigt wird und was die nächsten Schritte sein könnten. Im Bildungsbereich ist es genauso.

In der Justiz hat diese Rolle früher zB der Präsident des Jugendgerichtshofs *Udo Jesionek* übernommen, der im Radio und Fernsehen erklärt hat, welche Probleme es am Gericht gibt und was die Justiz bräuchte. In der Folge sind meistens auch Gesetzesanpassungen gekommen, die öffentlich diskutiert worden sind. Das ist etwas, was mir derzeit ein bisschen fehlt. Ich habe deshalb in den letzten Jahren versucht, bekannte Richter aus Italien und Deutschland nach Österreich zu holen, um laute Stimmen aus dem Justizapparat auch bei uns zu verbreitern.

Die vielen klugen Köpfe in Österreich müssen lauter werden.

Wie bekommt man diese Persönlichkeiten im eigenen Land, muss man da bereits in der Ausbildung zu den Justizberufen ansetzen?

Es ist etwas, das wahrscheinlich mit Personalauswahl zusammenhängt, aber auch mit Atmosphärischem. Wir haben an sich ein starkes Justizpersonal. Wenn ich das mit meinen

Anfängen vergleiche, habe ich einen enormen Sprung allein über die letzten 20 Jahre beobachtet. Aber es besteht momentan vielleicht ein bisschen zu viel Vorsicht. Die klugen Köpfe, die es gibt, müssten lauter werden und vor den Vorhang treten, so wie das auch der Präsident des ÖRAK und die Präsidentin der RIV derzeit vormachen.



Eine weitere These lautet, dass die Bevölkerung die Sprache der Justiz nicht versteht. Wie sieht das in der Praxis am BG Meidling aus? Verstehen die Parteien Ihre Urteile?

Ich glaube, dass man generell einfach vieles nicht versteht. Wir sehen es auch bei Evaluierungen, dass die Justiz sowohl im europäischen Vergleich als auch bei Befragungen im Inland sehr gut bewertet wird, dass die Sprache und Verständlichkeit aber das Hauptmanko ist. Das ist aber nicht schnell behebbar, weil man schon bei den Universitäten ansetzen und den Jus-Studenten die gute Verständlichkeit als hohen Wert vermitteln müsste.

Im eigenen Haus bemühen wir uns mit verschiedenen Dingen. Zum Beispiel verfügen wir als eines von wenigen Wiener Gerichten über ein eigenes Service-Center, wo hochqualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen versuchen, viel an mündlichen Erklärungen zu geben.

Führt das nicht zu einem hohen Personalaufwand, der wiederum Kosten verursacht?

Am Beginn ist es wahrscheinlich ein Mehraufwand. Wenn man aber durchrechnet, was an Telefonaten im Verlauf des Verfahrens wegfällt, ist es wahrscheinlich ein Nullsummenspiel. Ich denke aber, gute Anlaufstellen sind zeitgemäß und State of the Art. Da führt kein Weg vorbei.

Weiters schreiben Sie von einer „Neigung der Strafjustiz, bei der Verfolgung von Delikten auf die zuzugreifen, von denen am wenigsten Widerstand zu erwarten ist“. Haben wir eine Zweiklassenjustiz?

Das ist so wie mit dem halb vollen und dem halb leeren Glas, das kann man so und so sehen. Wir haben sicher eine Zweiklassenjustiz, wie wir auch eine Zweiklassenmedizin haben. Es ist eine Tatsache, dass man mit mehr Geldmitteln meistens mehr Möglichkeiten hat, was die

Auswahl der Rechtsberatung betrifft, den Zugang zu Informationen, Kontakte etc. Diese Kritik am Strafrecht im Buch ist aber nicht auf Österreich abzielend, sondern eine Beschreibung, wie das Strafrecht global eingesetzt wird. Deshalb arbeite ich auch viel mit internationalen Beispielen. Es war immer so, dass man auf die Kleineren stärker zugegriffen hat. Es ist aber nicht mehr zeitgemäß, so viele Ressourcen in Kleinkriminalität zu stecken und beispielsweise die Umweltkriminalität in Europa strafrechtlich zu vernachlässigen.

Eine Neigung der Justizpolitik gibt es jedenfalls, Gewaltdelikte stärker bestrafen zu wollen, obwohl Studien belegen, dass Strafverschärfungen zu keinem Rückgang der Strafdelikte führen. Wie ist Ihre Position zur Diskussion rund um das 2019 beschlossene Gewaltschutzpaket?

Dass das Thema wichtig ist und dass man mehr tun kann, darüber besteht weitgehend Einigkeit. Zum Teil halte ich die beschlossenen Maßnahmen für sinnvoll, beispielsweise was die Ausdehnung der einstweiligen Verfügungen zu generellen Annäherungsverboten betrifft. Hinsichtlich der Änderungen an den Mindeststrafen sind sich hingegen alle Experten einig, dass das nicht sinnvoll ist. Der bessere Ansatz wäre, den Zugang zum Recht zu erleichtern. Die Leute wissen oft nicht, wo sie hingehen müssen und wo ihnen geholfen wird.



Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 11. 12. 2019 den Bundestrojaner für verfassungswidrig erklärt, der damit vorerst nicht umgesetzt wird. Stärkt diese Entscheidung Ihr Vertrauen in die österreichische Justiz?

Ich habe generell ein gutes Vertrauen in die Justiz. Die Entscheidung des VfGH war relativ klar, da ein wesentlicher Punkt für die Begründung war, dass die vorgesehenen Eingriffe unverhältnismäßig angewendet werden, nämlich in Bezug auf die Geringfügigkeit der damit verfolgten kriminellen Handlungen. Da war die Verhältnismäßigkeit derart grob gestört, dass diese Aufhebung naheliegend war. Es ist aber damit nicht gesagt, dass man diese Mittel generell als Gesetzgeber nicht einsetzen darf, aber eben nicht in dieser breiten und unverhältnismäßigen Form.

Sie haben vor etwas mehr als zehn Jahren im Kabinett des Justizministeriums die Korruptionsstaatsanwaltschaft mitkonzipiert. Ist die Korruption in Österreich seither weniger geworden?

Es scheint nicht so, ich traue mich aber zu sagen, dass es mittlerweile eine bessere Bekämpfung gibt. Im Großen und Ganzen ist es gelungen, eine effiziente Spezialeinheit aufzustellen. Das hat man bei der Aufarbeitung der Hypo- und Kärntner Polit-Skandale gesehen und sieht man auch jetzt bei den Ibiza-Ermittlungen.

Etwa ein Drittel der Inhaftierten könnte man freilassen.

Sie gelten als Gegner von kurzen Gefängnisstrafen und plädieren für den verstärkten Einsatz der Elektronischen Fußfessel oder der Verhängung von Geldstrafen. Bei welchen Delikten ist eine Gefängnisstrafe für Sie unausweichlich?

Ich halte mich im Wesentlichen an die wissenschaftlichen Ergebnisse, die alle sagen, dass kurze Freiheitsstrafen schwach wirken. Wir sollten generell Gefängnisse nur für besonders gefährliche Menschen vorsehen. Das entspricht auch dem heutigen Verständnis von Strafrecht. Es soll nicht um Vergeltung gehen, sondern um den Schutz der Gesellschaft und das Abhalten der Täter von weiteren Handlungen. Bei kurzen Freiheitsstrafen verliert der Betroffene oft die Arbeit, seine familiären Beziehungen und wird dadurch zusätzlich aus der Bahn geworfen. Es gibt einen Anteil von etwa einem Drittel der Inhaftierten, die man ohne Änderung der Sicherheitslage ohne Weiteres freilassen könnte. Das würde man auch bewerkstelligen können, wenn man die Praxis der bedingten Entlassung angleicht. Allein in Ostösterreich gibt es Gerichtshofsprengel, wo fast alle Inhaftierten bedingt entlassen werden, und wenige Kilometer weiter welche, wo fast niemand bedingt entlassen wird. In den Niederlanden bspw hat man diese Dinge vergleichend aufgelistet und versucht, zu einer gleichmäßigen Anwendung des Rechts zu kommen.

Wo müsste man da in Österreich ansetzen?

Die einzelnen OLG-Sprengel müssten sich besser vernetzen und sich darauf einigen, dass es keinen Sinn hat, in einem kleinen Land ganz unterschiedliche Rechtskulturen zu führen. Da müsste sicher auch Druck vom Ministerium kommen. Aber das ist ja auch Sinn der Weisungsbefugnis des Justizministers, dass er im Wege der Staatsanwaltschaft auf ein einheitliches Vorgehen hinwirken könnte.

Im Vorwort zu Ihrem Buch beschreiben Sie Ihr Studium als langweilig und dass Sie den Richterberuf nicht ange-

strebt haben. Möchten Sie nicht lieber eine Karriere in der Politik starten, um die Dinge, die Sie kritisieren, zu verändern?

Ich würde nicht sagen, dass Politik generell reizlos ist. Ich glaube aber, dass man generell die Möglichkeiten der Politik überschätzt. Gerade in der Justizpolitik haben wir im Strafrecht und beim Maßnahmenvollzug gesehen, dass der Justizminister alleine wenig bewirken kann. Eine politische Tätigkeit wäre nur dann spannend, wenn es einen Konsens der Regierungsspitzen gibt, Reformen zu bewirken. Ich bin schon sehr lange und gerne am Bezirksgericht, vor allem deshalb, weil ich den Bürgerkontakt und die doch recht niederschwellig, gut zugängliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz sehr gern habe. Großen Veränderungsbedarf in meiner persönlichen Situation sehe ich daher nicht.



Was halten Sie von unserer „Übergangs“-Regierung? Ein Expertenkomitee, das über sich selbst sagte, nur verwalten und nichts entscheiden zu wollen . . .

Ich war grundsätzlich froh über diese Art der Regierung zum damaligen Zeitpunkt, weil es die Dinge sehr beruhigt hat. Es hat für eine dringend notwendige Normalisierung gesorgt, was die Öffentlichkeitsarbeit betrifft. Ich halte es für eine sehr ungünstige Entwicklung, wenn Ministerien kleine Medienunternehmen werden, die mit vielen Mitarbeitern Stimmungen erzeugen und Meinungen transportieren. Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung war, das zu versachlichen. Es war aber ganz klar, dass das ein Ablaufdatum haben sollte und wieder die politischen Parteien übernehmen müssen.

Wäre nicht trotzdem die einmalige Gelegenheit dagewesen, nachhaltige Veränderungen zu bewirken? Immerhin bringen diese Personen auch die fachliche Kompetenz in ihren Zuständigkeitsbereichen mit.

Ich möchte den handelnden Personen, von denen ich viele außerordentlich schätze, nicht unrecht tun. Es war am Beginn nicht absehbar, wie lange diese Zeit sein würde. Aber ich stimme Ihnen schon zu, dass man sich das eine oder andere noch wünschen hätte können, gerade was die Ressourcensituation der Justiz betrifft.

Wenn wir schon beim Wünschen sind: Welchen Wunsch haben Sie an die neue Justizministerin?

Ich würde mir eine lebhaftere Diskussion und das Angehen größerer Projekte wünschen, wie zB das Aufbauen einer Justizakademie und eine dringend notwendige Haftreform. Weiters würde ich mir eine Initiative der Rechtsberufe gemeinsam mit Universitäten wünschen, wo man mehr an Kommunikation und Verständlichkeit arbeitet. Und im Familienrecht kürzere Verfahren, in denen mit den Parteien am Beginn mehr gesprochen wird und man dadurch schneller zu Lösungen kommen kann.

Was glauben Sie, dass Ihr Buch in den nächsten Monaten bewegen wird?

Wenn nur zwei oder drei zentrale Vorschläge in weitere Gespräche, ins Regierungsprogramm oder in Initiativanträge einfließen, dann ist das schon mehr, als man erwarten durfte. Ich wollte einfach die Diskussion anstoßen.

Das ist auf jeden Fall gelungen, danke für das Gespräch.



Dr. Oliver Scheiber, geb 1968 in Wien, verheiratet; Doktorat der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1995 Ernennung zum Richter, 1999–2000 Leiter der Justizabteilung an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, 2005–2007 Co-Gründer und Co-Vorsitzender der Fachgruppe „Grundrechte und interdisziplinärer Austausch“ in der RIV, 2007–2008 Ministersekretär und stv Kabinettschef im Justizministerium, seit 1. 1. 2009 Vorsteher des BG Meidling; Lehrbeauftragter an der Universität Wien und an der FH der WKW Wien, Vorstandsvorsitzender des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Vorstandsmitglied von SOS Mitmensch und Weisser Ring
Fotos: Daniel Novotny

Termine

Inland

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 2. 2020 WIEN

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
20. 2. 2020 WIEN

Geldwäsche – Was Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 3. 2020 SALZBURG

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
4. 3. 2020 WIEN

Kurrentien-Spezialseminar in Mietrechtssachen Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
11. 3. 2020 WIEN

Präsentationstraining – für Juristen mit Prof. Dr. Jörg Risse

Business Circle Management FortbildungsGmbH
11. 3. 2020 WIEN

Verhandlungstraining – exklusiv für Juristen mit Prof. Dr. Jörg Risse

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12. und 13. 3. 2020 WIEN

What's News? – Wissens-Update für Kanzleimitarbeiter/innen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
17. 3. 2020 WIEN

Einführungseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
19. 3. 2020 WIEN

Jahrestagung Kapitalmarktrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH
19. 3. 2020 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
25. 3. 2020 WIEN

Immobilienverertragsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 3. 2020 KLAGENFURT

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
26. 3. 2020 KLAGENFURT

Immobilienverertragsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 4. 2020 INNSBRUCK

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
16. 4. 2020 INNSBRUCK

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
20. 4. 2020 WIEN

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
22. 4. 2020 WIEN

Vergebührung von Verträgen – Mit besonderem Fokus auf Mietverträge

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
23. 4. 2020 WIEN

Kurrentien-Spezialseminar Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
29. 4. 2020 WIEN

Insolvenzverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 5. 2020 WIEN

Vom Testament zur Einantwortung Was Ihre Mitarbeiter/innen über die jüngsten Entwicklungen wissen sollten

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
6. 5. 2020 WIEN

Datenschutz in der RA-Kanzlei

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 5. 2020 WIEN

Erwachsenenschutz – Erste Erfahrungen und Judikatur

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2020 WIEN

Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 5. 2020 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 5. 2020 WIEN

Firmenbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 6. 2020 WIEN



Beiträge zum Jubiläum von Wolfgang Mazal

2019. VIII, 242 Seiten
Ln. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-14220-9

Köck · Niksova · Risak · Wolf

Liber Amicorum Wolfgang Mazal

Mit diesem Buch und den darin enthaltenen Beiträgen gratulieren die Institutskollegen und Schüler **Wolfgang Mazal**, seit 1992 Universitätsprofessor am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien und seit 2015 dessen Vorstand, zu seinem 60. Geburtstag.

Die Autoren behandeln unterschiedlichste und eng mit den Forschungsfeldern von **Wolfgang Mazal** verbundene arbeitsrechtliche Probleme: angefangen vom mehrfach behandelten Arbeitszeitrecht, über das Betriebspensions- und Gleichbehandlungsrecht bis hin zu zahlreichen Detailfragen des Betriebsverfassungs- und Arbeitsvertragsrechts.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Nachruf Dr. Oskar Welzl

Dr. Oskar Welzl, Rechtsanwalt em., ist am 20. 11. 2019 von uns gegangen.

Mit ihm hat uns eine Persönlichkeit verlassen, der die österreichische Rechtsanwaltschaft zu großem Dank verpflichtet ist.

Er war einer der großen Rechtsanwälte und Standesvertreter, um den es zwar in den letzten Jahren in Folge seiner fortschreitenden Erblindung stiller geworden war; er war aber nie vergessen.

Dr. Oskar Welzl wurde am 30. 6. 1928 in St. Pölten geboren, er maturierte am akademischen Gymnasium in Linz, studierte danach an der Universität Wien Rechtswissenschaften und wurde nach Zurücklegung der Vorbereitungszeit als Rechtsanwaltsanwärter im Jahre 1958 in Linz als Rechtsanwalt eingetragen, und Linz blieb er bis zuletzt verbunden.

Schon früh begann er sich mit standesrechtlichen Fragen und Problemen auseinanderzusetzen. Er war seit 1961 Mitglied des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, wurde 1981 deren Vizepräsident und 1985 ihr Präsident.

Er war Mitglied der Delegiertenversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern und, als in der Novelle zur Rechtsanwaltsordnung 1973 der österreichische Rechtsanwaltskammertag geschaffen wurde, von Anfang an Delegierter zu ihrer Vertreterversammlung.

Von 1993 bis 1998 war er Vizepräsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages.

Im Jahr 1997 legte er seine Funktion als Präsident der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in jüngere Hände und war seither Ehrenpräsident. Er emeritierte am 31. 12. 2010.

Dr. Oskar Welzl war Träger hoher Auszeichnungen, ihm wurden

- das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich,
- das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich
- und das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Universität Wien verlieh ihm das goldene Doktorat.

Sein ausgleichender Charakter, verbunden mit großer Überzeugungskraft und Standpunkttreue, machten es schwer, sich seinen Argumenten zu verschließen. Seine immer freundliche Durchsetzungskraft war groß, insbesondere als Vizepräsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages war seine Tätigkeit für die Rechtsanwaltschaft insgesamt nur von Vorteil.

Was ihm aber besonders am Herzen lag, war der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen, den er viele Jahre leitete. Er konnte mit seiner Persönlichkeit die Themen vorgeben und die mitunter doch recht unterschiedlichen Interessen freundlich und nachhaltig solange diskutieren, bis es zu ei-

ner einvernehmlichen Lösung kam, die dann auch in die Rechtsanwaltsordnung einfluss. So geht zB die Valorisierung der Pauschalvergütung auf seine Initiative zurück. Viele Sitzungen lang wurde auch ein Entwurf eines neuen Rechtsanwaltsstarifs ausgearbeitet und dem Bundesministerium für Justiz überreicht. Der Entwurf liegt wohl noch heute dort in einer Schublade.

Aber nicht nur das fachliche Gespräch gab es im Arbeitskreis Wirtschaftsfragen, es wurden auch die persönlichen Beziehungen gepflegt, und fast jede Sitzung endete in einem gemeinsamen freundschaftlichen Abendessen, das für die Entscheidungsfindung im Arbeitskreis ebenso wichtig war wie die Arbeitskreissitzung selbst.

Dr. Oskar Welzl hat durch seine Persönlichkeit die Anwaltschaft geprägt, wir danken ihm dafür.



Dr. Oskar Welzl Foto: privat

GERHARD BENN-IBLER

Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Anwaltsrichtertreffen in Wien

Am 4. 12. 2019 fand das jährliche **Treffen der Berufsrichter und Anwaltsrichter in den Berufungssenaten des Obersten Gerichtshofes in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter** im Festsaal des OGH statt. Gastgeberin OGH-Präsidentin Dr. *Elisabeth Lovrek* und Dr. *Michael Buresch*, der Sprecher der Anwaltsrichter, durften diesmal an die 60 Gäste aus allen Bundesländern begrüßen.

Als Gastvortragender sprach Prof. Dr. *Werner Leitner*, Vorsitzender Richter am Bayerischen Anwaltsgerichtshof, über das anwaltliche Disziplinarrecht in Deutschland, anschließend machten sich der Wiener DR-Präsident Dr. *Herbert Gartner* und die Wiener Anwaltsrichterin Dr. *Eva Maria Hausmann* Gedanken darüber, wie man die Verfahrensdauer in Disziplinarangelegenheiten verkürzen könnte. Aus dem Publikum kamen einige wertvolle Anregungen, wie zB dass der Verweis in die Strafverfügung aufgenommen werden könnte. *Buresch* präsentierte abschließend aktuelle Statistiken des Arbeitsanfalls in den einzelnen Disziplinarsenaten und verabschiedete mit ÖRAK-Präsident Dr. *Rupert Wolff* die 2019 ausgeschiedenen Berufs- und Anwaltsrichter, denen für ihre langjährige Tätigkeit gedankt wurde.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Seit 2014 sind die Berufungssenate in Disziplinarangelegenheiten beim OGH angesiedelt. Die davor zuständige Behörde, die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK), wurde mit der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 2012 aufgelöst. Foto: ÖRAK

AWAK entfacht Leidenschaft für Liegenschaft

Intensivseminar zum Liegenschaftsrecht im März 2020 in Wien

Es ist eines der Top-Seminare im Angebot der Anwaltsakademie: „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“. Eine Auffrischung für erfahrene Rechtsanwälte, ein gut geführter Einstieg für Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen in eine weitläufige Rechtsmaterie. Das erklärt die ungebrochene Beliebtheit. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen und des großen Interesses steht daher auch vom 26. bis 28. 3. 2020 das Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus.

Drei Tage dreht sich alles um Erwerb, Veräußerung und Miete von Immobilien. Dreh- und Angelpunkt dafür ist jeweils ein Vertrag. Daher wird der Vertragserrichtung im Seminar entsprechend viel Augenmerk gewidmet. So weist O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek* den Teilnehmern gleich zu Beginn den Weg zum „perfekten Kaufvertrag“. Dazu gehören grundlegende Obliegenheiten des Vertragsverfassers, eine Analyse der Parteien, rechtserhebliche Eigenschaften, die Art des Konsenses und Kaufgegenstandes, Kaufpreis, Übergabe und Haftungsbegrenzungen.

Trial & Error wird teuer

Warum sich Perfektion bei der Vertragserrichtung bezahlt macht, zeigt im Anschluss Dr. *Clemens Völkl*, Rechtsanwalt und Lektor der WU Wien. Lücken und Fehler verursachen ein zeitaufwendiges und kostspieliges „Nachspiel“. Im Liegenschaftsrecht können verschiedenste Konstellationen Haftungen auslösen. Um nicht in diese Fallen zu tappen, zeigt *Völkl*, worauf bei der Vertragsgestaltung besonders zu achten ist.

Und wenn einem Vertragspartner finanziell die Luft ausgeht? Rechtsanwalt Dr. *Stephan Foglar-Deinhardstein* stößt zur Beantwortung dieser Frage in die Tiefen der OGH-Judikatur und Insolvenzordnung vor, wie sich insb § 21 IO auf den treuhändig abgewickelten Liegenschaftsverkehr auswirkt.

Von „kreativen“ Einnahmequellen bei Gewerbeimmobilien berichtet Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch* vom Institut für Zivilrecht an der Universität Innsbruck. Die „tückischen“ Klauseln dazu finden sich in der Vertragsqualifikation, in

Voll- und Teilausnahmen vom Mietrechtsgesetz, in Erhaltungspflichten, Betriebskosten und Gebühren. Welche unzulässig und welche gesetzeskonform sind, zeigt *Vonkilch* auf.

Das Recht kennt keinen „Dachboden“

Die „Kür“ des Liegenschaftsrechtes: Bauen auf fremdem Grund. Rechtsanwältin Dr. *Daniela Witt-Döring*, MRICS erklärt die Besonderheiten von Superädifikat und Baurecht. Auch die beliebten Dachausbauten im innerstädtischen Raum bringen einige rechtliche Herausforderungen mit sich. Rechtsanwalt Mag. *Daniel Richter* erörtert mit den Teilnehmern die Grundlagen, Nutzungsvorbehalte, rechtlichen Gestaltungsformen, Ausbaueinbarungen, die Absicherung durch Vollmachten und den Umgang mit Mieterrechten. Die besten Verträge nützen natürlich nichts, wenn sie nicht korrekt im Grundbuch abgebildet werden. Die häufigsten Fallstricke bei Eingaben deckt Mag. *Volker Hornberg*, Richter am LG Wiener Neustadt, auf.

Mit Referaten zur Bewertung von Liegenschaften, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien und Immobilienfonds wird der finanzielle Aspekt des Liegenschaftsrechtes betrachtet. Danach wird es kurzweilig: Richter Mag. *Cornelius Riedl* greift in seinem Referat „Der

lästige Nachbar bei Gericht“ auf einen reichen Erfahrungsschatz zurück. Er zeigt, wie leidenschaftlich tagtäglich vor Gericht um Liegenschaften und deren Nutzung gekämpft wird. Darauf aufbauend erarbeitet Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M., von der WU Wien einen Leitfaden für Besitzstörungen- und Bauverbotsklagen, einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen.

Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärtinnen haben anschließend noch die Qual der Wahl zwischen zwei Workshops: „Kaufvertrag/Liegenschaft“ mit Dr. *Martin Gärtner* oder „Mietrechtsgesetz: Befristung – Kündigung – Räumung“ mit der Vizepräsidentin des ASG Wien, HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*.

Stillen Sie Ihren Wissensdurst, vertiefen Sie Ihr Know-how mit erfahrenen Experten aus Lehre und Praxis. Die AWAK freut sich auf Ihre Teilnahme!

Termin: 26. bis 28. 3. 2020

Imperial Riding School Renaissance Vienna Hotel in Wien

ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Juristenball 2020 – „Die goldenen Zwanziger“

Faschingsamstag, 22. Februar 2020, Hofburg Vienna

Dieser Traditionsball steht heuer unter dem Motto „Die goldenen Zwanziger“, mit welchem wir auch den 100. Geburtstag des B-VG begehen wollen. Die Balleröffnung unter der Leitung von *Thomas Schäfer-Elmayer*, die Gesangseinlage von *KS Ildiko Raimondi*, die Mitternachtseinlage „The Roaring Twenties“ mit *Thomas Kraml* und den Profitänzern aus *Dancing Stars*, das Ambiente und die Gäste machen diesen Ball zu einer unvergesslichen Ballnacht.

Reservieren Sie Ihre Eintrittskarten und Tischplätze unter

office@juristenball.at

Büro: Weihburggasse 4/9

Tel: (01) 512 26 00, Fax: DW 20;

Montag – Freitag 9 – 13 Uhr

Dresscode: Große (bodenlange) Abendrobe, Frack, Smoking oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)



www.juristenball.at

REINHARD HOHENEGER

Vorsitzender des Ballkomitees



(vlnr) Mag. iur. *Vanessa Nesslinger*, Mag. iur. *Carmen Thornton* & Mag. iur. *Silvia Schneider* Fotocredit Johannes Kernmayer

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

FEBRUAR 2020

SPECIAL

Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten

5. 2. LINZ

Seminarnummer: 20200205-3

SPECIAL

Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge – inkl. WEBCAST „ERBRECHT KOMPAKT“

7. 2. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20200207-7

SPECIAL

Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht

11. und 18. 2. WIEN

Seminarnummer: 20200211-8

CHECKUP

Die Rechtsanwaltsprüfung – Prüfungssimulation „Strafrecht & Zivilrecht“

13. 2. und 12. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200213-8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Newcomer und Fortgeschrittene – kompakt vermittelt – inkl. WEBCAST „ALL-IN-ONE Beendigung von Mietverhältnissen“

20. 2. WIEN

Seminarnummer: 20200220-8

BRUSH UP

Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen – Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen

24. 2. WIEN

Seminarnummer: 20200224-8

BASIC

Schriftsatzgestaltung im Öffentlichen Recht – Verwaltungsgerichte, VfGH und VfGH

26. 2. SALZBURG

Seminarnummer: 20200226-4

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie – inkl. WEBCAST „STRAFRECHT KOMPAKT“

28. und 29. 2. WIEN

Seminarnummer: 20200228-8

SPECIAL

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieter und Vermieter

28. und 29. 2. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200228-6

MÄRZ 2020

BRUSH UP

Abgabenverfahren, Betriebsprüfungen und Finanzstrafverfahren: Zusammenhang, Schnittstelle und Ablauf in der Praxis

2. 3. LINZ

Seminarnummer: 20200302-3

BRUSH UP

Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

2. 3. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20200302-7

SPECIAL

Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht

3. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200303-8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – Der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

5. bis 7. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200305-8

BRUSH UP

Das neue internationale Ehegüterrecht – wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts – inkl. WEBCAST „Internationales Familienrecht“

9. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200309-8



Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen**

11. 3. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20200311–7

BRUSH UP**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

11. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200311–8

SPECIAL**Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen**

12. und 13. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200312–8

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

13. und 14. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20200313–6

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

13. und 14. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20200313–5

BRUSH UP**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

16. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200316–8

BRUSH UP**Arbeits- und Sozialrecht – Neueste Judikatur: Kündigung – Entlassung – Beendigung von Dienstverhältnissen – inkl. WEBCAST „ALL-IN-ONE Arbeitsrecht“**

17. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200317–8

BRUSH UP**Datenschutz-Brush up: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen – inkl. WEBCAST „Das neue Datenschutzrecht“**

17. 3. LINZ

Seminarnummer: 20200317–3

CHECKUP**Die Rechtsanwaltsprüfung – Prüfungssimulation „Öffentliches Recht“**

19. 3. bis 23. 4. WIEN

Seminarnummer: 20200319–8

KANZLEIMITARBEITER**„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten am Telefon**

19. und 20. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200319A-8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht) – inkl. PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“**

20. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200320–8

SPECIAL**Vom Testament zur Einantwortung – Spezielles zum neuen Erbrecht**

20. und 21. 3. LINZ

Seminarnummer: 20200320–3

SPECIAL**Seminarreihe Steuerrecht: 4. Umsatzsteuer**

24. und 31. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200324–8

INTENSIVSEMINAR**„LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“ –****Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

26. bis 28. 3. WIEN

Seminarnummer: 20200326–8

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur**

30. 3. SALZBURG

Seminarnummer: 20200330–4

APRIL 2020**BASIC****Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele****2. und 3. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200402 – 8

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele – inkl. WEBCAST „ALL-IN-ONE Arbeitsrecht“****2. und 3. 4. INNSBRUCK**

Seminarnummer: 20200402 – 6

BASIC**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht****2. und 3. 4. GRAZ**

Seminarnummer: 20200402 – 5

SPECIAL**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG in mehrstimmiger Symphonie****15. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200415 – 8

SPECIAL**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen****16. und 17. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200416 – 8

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung****16. bis 18. 4. INNSBRUCK**

Seminarnummer: 20200416 – 6

BASIC**Strafprozess interaktiv****17. und 18. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200417 – 8

BRUSH UP**Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt****17. und 18. 4. GRAZ**

Seminarnummer: 20200417 – 5

BASIC**Der Verkehrsunfall in der Praxis – Kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen****17. und 18. 4. LINZ**

Seminarnummer: 20200417 – 3

SPECIAL**LegalTech – der Rechtsanwalt im 21. Jahrhundert – Produkte – Rechtliche Implikationen – Trends****20. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200420 – 8

SPECIAL**Seminarreihe Steuerrecht: 5. Gebühren nach dem GebG****21. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200421 – 8

SPECIAL**IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet (in Kooperation mit der RAK Wien)****22. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200422 – 8

BASIC**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung****23. und 24. 4. WIEN**

Seminarnummer: 20200423 – 8

BASIC**Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht – Aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigsten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle****24. und 25. 4. FELDKIRCH**

Seminarnummer: 20200424 – 7

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht**

24. und 25. 4. LINZ

Seminarnummer: 20200424 – 3

KANZLEIMITARBEITER**Grundbuchsrecht für Kanzleimitarbeiter**

24. 4. WIEN

Seminarnummer: 20200424 – 8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Newcomer und Fortgeschrittene – kompakt vermittelt – kostenloser WEBCAST inkludiert****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Im „Update Mietrecht“ werden alle aktuellen Entwicklungen im Bereich des Mietrechts dargestellt und – insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis – vertiefend erörtert. Darüber hinaus vermittelt das Update – insbesondere zum Auffrischen des Wissens bei „alten Hasen“ und zum vereinfachten Einstieg für „Newcomer“ in diesem Rechtsbereich – auch Basics zum Mietrecht. Schließlich wird im Rahmen dieses Seminars die Gelegenheit geboten, Rechtsfragen aus dem unmittelbaren Tätigkeitsbereich der Teilnehmer („Wo der Schuh gerade drückt“) mit DEM Wohnrechtsexperten zu erörtern und auf dessen Expertise zuzugreifen.

Unter anderem behandelt das „Update Mietrecht“ folgende Themenbereiche:

1. Neue Klausel-E des OGH zur zulässigen Mietvertragsgestaltung
2. Aktueller Stand der Judikatur zum Superädifikat
3. Auswirkungen veralteter Elektriz auf den Mietvertrag (uU massive Mietzinsherabsetzung und -minderung)
4. OGH zur (Un-)Zulässigkeit von Airbnb-Vermietungen
5. Aktuelle Entwicklungen zur Mietzinsanhebung gemäß § 12a Abs 3 MRG
6. Legistischer Ausblick
7. uvm

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilih*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Institut für Zivilrecht – Universität Innsbruck

Termin: 20. Februar 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20200220 – 8

CHECKUP**Die schriftliche Rechtsanwaltsprüfung – Prüfungssimulation „Strafrecht“**

28. 4. bis 4. 6. WIEN

Seminarnummer: 20200428 – 8

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

29. und 30. 4. WIEN

Seminarnummer: 20200429 – 8

BRUSH UP**Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die außereheliche Lebensgemeinschaft erfreut sich seit Jahren steigender Beliebtheit. So einfach es ist, sie zu begründen und wieder aufzulösen, so kompliziert sind die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen der früheren Lebensgefährten. Mangels einschlägiger Rechtsnormen ist die Kenntnis der Rechtsprechung für den Kautelarjuristen von besonderer Bedeutung.

Referenten: HR Dr. *Edwin Gitschthaler*, Richter des OGH in Wien

Dr. *Andrea Simma*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 2. März 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20200302 – 7

SPECIAL**Von der Verteidigung in die Offensive – Erfolgreiche Rechtsmittel in Strafsachen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Durch einleitende Vorträge soll das Thema bekanntgemacht sowie im Anschluss daran und währenddessen die Möglichkeit zu spontanen Fragen und zur Diskussion konkreter Problemstellungen aus der Praxis geboten werden.

a) Vorstellung der Rechtsmittelstruktur des Strafverfahrens und Darstellung der Charakteristika der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Einzelnen (Rechtsbehelfe gegen staatsanwaltliche Anordnungen, Beschwerden gegen Beschlüsse, Einspruch gegen die Anklageschrift, Rechtsmittel gegen Urteile, „Verfassungsbeschwerden“ an den OGH [Grundrechtsbeschwerde, Erneuerungsantrag]).

b) Die Generalprokuratur als Mediator für Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und außerordentliche Wiederaufnahme.

c) Die in der Praxis wichtigen Nichtigkeitsgründe im Speziellen.

Referent: Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*, Präsident des OGH i.R., Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien

Termin: 11. März 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20200311 – 7

BRUSH UP

Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im E-Commerce-Recht besteht starke Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsaktivität auf nationaler und EU-Ebene. Das Seminar behandelt aktuelle Entscheidungen und Änderungen der Rechtslage.

Hinweis: Dem Datenschutzrecht ist ein eigenes Seminar gewidmet (Datenschutz-Brush up), es wird daher in diesem Seminar nicht behandelt.

Referent: ao Univ.-Prof. Dr. *Christian Zib*, Institut für Unternehmensrecht, Universität Wien

Termin: 11. März 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20200311 – 8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht) – kostenloser PODCAST inkludiert

Warum Sie teilnehmen sollten:

Unser Seminar informiert Sie umfassend, kompetent und lebendig über folgende Schwerpunkte:

- aktuelle Rechtsprechung
- aktuelle Rechtsänderungen im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht
- Wissenswertes zum EU-Zivilverfahrensrecht.

Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Rechtsprechung:

- Judikaturbasierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess
- Schwerpunkte des Exekutionsverfahrens
- Hauptfragen des Insolvenzrechts aus Gläubigersicht
- Komplikationen im Privatkonkursrecht
- Zivilverfahrensrechtliche Kunstfehler

Rechtsentwicklung:

- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Prozess(un)fähigkeit und prozessuale Vertretung nach dem 2. ErwSchG
- Exekutionsordnungs-Novelle 2016;
- Elektronische Abfragen
- Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht
- Update Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

Dieses (seit 1989) jährlich stattfindende bewährte Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierung als Allrounder durch übergreifende Informationen auf dem Laufenden bleiben wollen und müssen.

Halten Sie sich mit dem inkludierten PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“ am Laufenden. Ca alle vier Wochen erscheint eine neue PODCAST-Episode, welche wichtige Entscheidungen des Zivilrechts des Vormonats beinhaltet.

Bitte beachten Sie, dass Sie ein persönliches myawak-Konto (kostenlos) zum Abspielen des PODCASTS benötigen.

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz; Autor und Experte i.d. Rechtsgeb. österr. u. intern. ZVR; Exekutions-/Insolvenzrecht; Liegenschafts-/Kreditsicherungsrecht; Schiedsgerichtsbarkeit

Termin: 20. März 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, HOTEL DE FRANCE

Seminarnummer: 20200320 – 8

BRUSH UP

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars:

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglichst genau beurteilen

Referent: Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 30. März 2020 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Salzburg**, Hotel Heffterhof

Seminarnummer: 20200330 – 4

Rezensionen

AZR – Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen

Seit bald fünf Jahrzehnten sind die AZR ein verlässlicher Begleiter im juristischen Alltag für das Verweisen und Auffinden von juristischen Quellen. Die achte Auflage, herausgegeben von Mag. Peter Dax, Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf und unter Mitarbeit von Dr. Elisabeth Maier, gibt – wie die vorangegangenen sieben Auflagen – einen umfassenden Einblick in die Welt der juristischen Zitierweise.



Die großen Neuerungen der AZR beziehen sich auf die Rechtsakte der Europäischen Union. Geändert hat sich in diesem Bereich unter anderem, dass Verordnungen nun – der Praxis der EU folgend – neu mit Jahr/Nummer zitiert werden. Besonders herauszustreichen ist bei der neuen Auflage die umfassende Erweiterung der Zitierweise der Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten, des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments. Für dieses steht nunmehr der „European Case Law Identifier“ zur Verfügung, welcher die Auffindbarkeit dieser Entscheidungen deutlich erleichtert.

Und auch in das juristische Zitieren der Vorabentscheidungsverfahren hat die omnipräsente Datenschutzgrundverordnung nunmehr Eingang gefunden. Nunmehr werden Vorabentscheidungsverfahren, in welchen natürliche Personen beteiligt sind – entgegen der bisherigen Praxis –, anonymisiert.

Diese und alle anderen Änderungen machen die aktuellen AZR wieder zu einem verlässlichen und wichtigen Bestandteil jeder juristischen Bibliothek. Sie bieten wertvolles Wissen zu wissenschaftlich exakter Arbeit und zum Zitieren juristisch komplexer Quellen.

AZR – Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen samt Abkürzungsverzeichnis.

Von Peter Dax/Gerhard Hopf (Hrsg.). 8. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XII, 284 Seiten, br, € 19,80.

THOMAS SCHWAB

ZPO Taschenkommentar

Dem Vorwort der beiden Herausgeber, Johann Höllwerth und Helmut Ziehensack, ist zu entnehmen, dass mit dem vorliegenden Werk die Lücke zwischen einem Groß- und einem Kurzkomentar geschlossen werden soll. Bei einem Gewicht von 1,8 kg und dem Umfang von 2.408 Seiten bedarf es für den „Taschenkommentar“ schon einer großen Tasche für den Transport! Kommentiert werden nämlich nicht nur die ZPO, sondern auch die JN, das EGZPO und das EGJN.



Sehr positiv fällt dabei auf, dass unter den insgesamt 27 Autoren des Werks immerhin 23 Praktiker aus der Richter- und Rechtsanwaltschaft bzw. der Finanzprokurator kommen (alphabetisch, ohne Titel): Stefan Albiez, Andreas Auer, Doris Braun, Christoph Brenn, Caroline Gewolf-Vukovich, Johann Höllwerth, Maria Kapp, Katharina Körber-Risak, Stephanie

Kulhanek, Marco Nademleinsky, Matthias Neumayr, Michael Nueber, Josef Obermaier, Roland Parzmayr, David Pessendorfer, Monika Ploier, Linda Poppenwimmer, Dominik Prankl, Andreas Sengtschmid, Martin Stefula, Clemens Thiele, Lukas A. Weber und Helmut Ziehensack. Selena Clavara und Thomas Garber von der Karl-Franzens-Universität, Andrea Schwaighofer vom Öffentlichen Dienst und Edgar Wojta von der GÖD runden das illustre wie kompetente Autorenteam ab. Zum Aufbau des Werks: Auf den jeweiligen Gesetzestext folgen die gängige Literatur und sodann der eigentliche Kommentar, versehen mit zahlreichen Fußnoten, in denen überwiegend Judikatur zitiert ist. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis erleichtert das Arbeiten mit diesem Buch überdies. Gerade dieser jeweilige Verweis in den Fußnoten auf die auch sehr aktuelle Judikatur (bis 2018) macht dieses Print-Werk für einen Praktiker wie mich, bei aller Konkurrenz von rechtlichen Datenbanken, sehr wertvoll! Bei mir in der Kanzlei steht dieser gelungene Kommentar jedenfalls ab sofort in Griffweite!

ZPO Taschenkommentar.

Von Johann Höllwerth/Helmut Ziehensack (Hrsg.). 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2019, 2.442 Seiten, geb, € 368,-.

ERIC HEINKE

Datenschutz in Fragen & Antworten

Das Praxiswerk „Datenschutz in Fragen & Antworten“ behandelt in 30 untergliederten Fragenkapiteln die unterschiedlichsten Problembereiche rund um die DSGVO. Mithilfe von insgesamt weit über 100 Fragestellungen und den damit korrespondierenden Antworten gibt der Autor sehr praxisrelevante Hilfestellungen – wie etwa der Umgang mit WhatsApp, Versand von E-Mail-Newslettern und Speicherfristen. So wird dem Leser beispielsweise auch die Thematik rund um den Datenschutzbeauftragten in 18 sehr detailliert ausgeführten Antworten dargelegt, wer aus welchem Grund einen Datenschutzbeauftragten benötigt, was man unter „systematisch umfangreicher Überwachung“ versteht, oder wie es um einen etwaigen Funktions- und Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten bestellt ist.



Datenschutzrechtliche Literatur schießt derzeit buchstäblich „wie Schwammerl aus dem Boden“. Bemerkenswert an diesem Werk ist, dass sich der Autor nicht mit allgemeinen Informationen – wie etwa das Wiedergeben der Voraussetzungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – zufriedengibt, sondern deutlich tiefergehender

recherchiert.

In 14 Anhängen werden dem Leser die Themen anhand von Praxisbeispielen und Mustern nochmals verdeutlicht, bzw. Hilfestellungen zur Umsetzung der wichtigsten Pflichten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (oder des Auftragsverarbeiters) gegeben. Hervorzuheben ist die Korrespondenztabelle im letzten Teil, die schnelles Nachschlagen zum jeweils relevanten Artikel der DSGVO bzw. des DSG ermöglicht.

Insgesamt vermag das Werk durch seine Detailtiefe in den Antworten jedenfalls zu überzeugen, weshalb es für Praktiker absolut empfehlenswert ist.

Datenschutz in Fragen & Antworten.

Von *Gerhard Kunnert*. Verlag LexisNexis, Wien 2019, 250 Seiten, br, € 44,-.

THERESIA LEITINGER

Digitale Sicherheit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Das Werk ist in acht Kapitel gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung, die einen Überblick über aktuelle Herausforderungen im Kanzleialltag mit Informationssicherheit gibt, werden die relevanten Stakeholder (Kanzleimitarbeiter, Klienten etc) und deren Rolle im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz eingeordnet. Das Kapitel „gesetzliche Grundlagen und Compliance“ bietet einen hervorragend selektierten Überblick über für die im Kanzleialltag relevanten Bestimmungen der DSGVO und behandelt die wichtigsten Themengebiete, wie etwa Haftung und Geldbußen, ausführlich. Das Kapitel „Informationssicherheit“ zeigt die Basiswerkzeuge auf, um richtiges IT-Management auf die Beine zu stellen. Der Teil zur „DSGVO und praktische Anwendung in der Wirtschaftstreuhandkanzlei“ umreißt die notwendigerweise im Unternehmen durchzuführenden Maßnahmen, um DSGVO-Compliance herzustellen. Auch der Umgang mit Datenlecks und Geltendmachung von Betroffenenrechten wird angesprochen. Besonders hervorzuheben sind in Kapitel sechs die praktischen Hinweise, wie etwa welche technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu implementieren sind, sichere Aktenvernichtung oder der richtige Umgang mit IT-Geräten. Das siebente Kapitel stellt Maßnahmen zur Integrität und Qualität der Leistungserbringung vor, und im letzten Kapitel wird auf die Chancen der Digitalen Revolution und das Phänomen der Cyberkriminalität eingegangen.



Der Praxisleitfaden ist für die Anwendung im Berufsalltag in einer Steuerberatungskanzlei gedacht, ist allerdings auch für Rechtsanwaltskanzleien von ebenso großer Relevanz, da sich viele Verarbeitungstätigkeiten überschneiden und die Umsetzung der DSGVO über weite Strecken deckungsgleich ist.

Ein Stichwortverzeichnis, das rasches Nachschlagen ermöglicht, rundet das Werk ab.

Insgesamt besticht das sehr gelungene Praxishandbuch durch eine ausgezeichnete Gliederung und spannende Zusammensetzung für Kanzleien relevanter Themen und bietet eine Fülle an Tipps und Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung von Datenschutzbestimmungen auf dem Weg zum ausreichenden Informationsschutz.

Digitale Sicherheit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Der Praxisleitfaden zur Informationssicherheit von Datenschutz bis zur Qualitätssicherung.

Von *Harald Schützinger* (Hrsg.). Verlag LexisNexis, Wien 2019, 280 Seiten, br, € 50,-.

THERESIA LEITINGER

AZG – Arbeitszeitgesetz

Mit BGBl I 2018/53 wurde das Arbeitszeitrecht wesentlichen Änderungen unterzogen. Die damit einhergehenden politischen Diskussionen, aber insbesondere das Aufwerfen zahlreicher Rechtsfragen war Anlass der Neuauflage der von Grillberger begründeten Kommentierung. Das nunmehrige Autorenteam versteht die Neuauflage als Fortführung dessen Arbeit.



Ziel der Verfasser war es, „den Inhalt des Gesetzes und die damit verbundenen Rechtsfragen wieder verständlich zu machen“. Überdies sollen „auch diesmal Anregungen für eine sachgerechte, die Interessen aller von dieser Materie Betroffenen möglichst ausgewogen berücksichtigende Anwendung geben“.

Dieser Vorgabe kommt der Kurzkomentar in besonderer Qualität nach.

Beispielsweise genannt seien die Ausführungen zum neuen Ausnahmetatbestand gem § 1 Abs 2 Z 8 AZG, der erweiterte „Fluchtmöglichkeiten“ aus dem Arbeitszeitrecht zu bieten scheint. Unter Heranziehen der europarechtlichen Grundlagen dieser Norm analysiert Auer-Mayer die Regelung mit einer für einen Kurzkomentar durchaus bemerkenswerten Tiefe, wobei auch auf entsprechende Entscheidungen des EuGH Bezug genommen wird.

Die Autorin zeigt damit auf, dass es durchaus schwierig ist, die Anwendbarkeit des AZG zu verhindern.

In den Anhängen finden sich die wichtigsten begleitenden Rechtsvorschriften:

- die VO (EG) 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- die VO (EU) 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr,
- die VO (EU) 2016/403 der Kommission zur Ergänzung der VO (EG) 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften,
- die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG,
- die Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO,
- die Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO,
- die Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung 2008 – AOCV 2008.

Der Kurzkomentar ist eine wertvolle Arbeitshilfe bei der Lösung arbeitszeitrechtlicher Fragestellungen, der die Grundlagen in (auch) für den Praktiker notwendiger Form bestens darlegt.

AZG – Arbeitszeitgesetz.

Von Susanne Auer-Mayer/Elias Felten/Walter J. Pfeil. 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XXVI, 552 Seiten, geb, € 98,-.

HELMUT HORN

Kommentar zum Urlaubsgesetz

Mehr als 20 Jahre nach der zweiten Auflage erscheint die dritte Auflage des Kommentars des österreichischen Urlaubsrechts. Das Autorenteam bestehend aus Dr. Klaus Mayr und Dr. Gregor Erler berücksichtigt darin die Entwicklungen in der Literatur und Judikatur der letzten zwei Dekaden und nimmt weiters eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage vor.



Auf mehr als 300 Seiten finden sich nicht nur Erläuterungen zu den im Urlaubsgesetz (UrlG) enthaltenen Vorschriften, sondern in einem daran anschließenden Anhang werden auch die Urlaubsbestimmungen außerhalb des UrlG dargestellt und kommentiert (zB Regelungen für die Künstler in Theatern, Bauarbeiter, Land- und Forstarbeiter,

Heimarbeiter usw). Somit erhalten die Leser eine umfassende praxisorientierte Kommentierung der aktuellen Rechtslage auf dem Gebiet des Urlaubsrechts.

Aufmerksamkeit verdient sich auch die dem Kommentarteil vorangestellte Einleitung, welche zeigt, wie lang der Weg der Urlaubsgesetzgebung bis zur Erreichung der heutigen Standards in Österreich war. Dem Anwender wird dadurch ermöglicht, die Zusammenhänge beim späteren Verwenden des Kommentars zu verstehen.

Dem klassischen Aufbau von Kommentaren folgend werden im Rahmen der einzelnen Erläuterungen an die aktuelle Fassung der Bestimmung ein Literaturverzeichnis und eine kurze Übersicht des Kommentarinhaltes angeknüpft. Hervorzuheben ist, dass einige Kommentare um treffende Beispiele ergänzt sind, anhand derer die Auslegungen noch verständlicher werden. Bei jeder Bestimmung findet man am Ende die einschlägige Rsp in zwei Abschnitte getrennt, in denen zuerst die Judikatur des EuGH und dann der österreichischen Gerichte dargestellt wird. An manchen Stellen wird auch auf die Widersprüche zwischen der nationalen und europäischen Rechtslage hingewiesen, womit die Autoren den Gesetzgeber zu deren Beseitigung anregen wollen.

Die gegenständliche Publikation verkörpert eine sehr gelungene Gesamtkommentierung des österreichischen Urlaubsrechts und ist daher nicht nur für jene empfehlenswert, die sich eine erste Orientierung verschaffen oder in ihrem Alltag mit urlaubsrechtlichen Fragen beschäftigen, sondern auch für jene, die sich mit komplexen urlaubsrechtlichen Fragen auseinandersetzen müssen.

Kommentar zum Urlaubsgesetz.

Von Klaus Mayr/Gregor Erler. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XX, 328 Seiten, geb, € 84,-.

LUKAS HOLECEK

Mut zum Recht!

Als ehemaliger Kabinettschef einer Justizministerin hat der Autor durch diese Position den Überblick bzw. Durchblick über den gesamten Justizapparat, derzeit ist er Gerichtsvorsteher eines Wiener Bezirksgerichtes und sieht dadurch die Probleme der Justiz aus nächster Nähe.



Oliver Scheiber strukturiert sein „Plädoyer für einen modernen Rechtsstaat“ in zehn Thesen, beginnend mit dem Kanon, dass die Kunst der Justiz wichtige Impulse liefert. Er verweist auf die bekannte Erzählung „Crainquebille“ des Literaturnobelpreisträgers Anatole France, in der sich ein kleiner Irrtum eines Justizorgans im Laufe der Jahre zur Tragödie eines Menschen ausgeweitet hat. Der Autor fordert die Justiz auf, die Vernetzung mit der Kunst für die Aus- und Fortbildung der Richter stärker zu nutzen.

In einer weiteren These wünscht sich Oliver Scheiber ein Mehr an Gerechtigkeit, um die noch immer vorhandene Zweiklassenjustiz zu bekämpfen. Leitbild der Justiz müsse der gleiche einfache Zugang zum Recht für alle und ein faires Verfahren sein. Er erinnert im Zivilverfahren an das Ungleichgewicht durch die hohen Gerichtsgebühren; im Strafverfahren werden auffallend oft sog. „komplexe“ Fälle zu rasch eingestellt oder es wird bis zur Verjährung ermittelt. Ich möchte in diesem Zusammenhang fordern, dass die sog. „Haus-Sachverständigen“, also solche, die immer wieder vom Richter und Staatsanwalt beauftragt werden und sich dadurch in eine Abhängigkeit begeben, nicht mehr bestellt werden. Darüber hinaus wäre der riesige Qualitätsunterschied unter den Sachverständigen einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen. Auch die viel zu geringe Bezahlung der Sachverständigen und Dolmetscher muss verbessert werden.

Oliver Scheiber stellt im Kontext fest, wie wichtig Leitfiguren sind und es müsste schon bei der Grundausbildung die Kritikfähigkeit, Selbstreflexion und Kreativität gestärkt werden.

Ein weiteres Narrativ sind die Mängel, insb im Strafrecht, bezüglich der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Das Rechtsmittelverfahren muss vom Formalismus betreffend die Nichtigkeitsgründe befreit werden und für das gesamte Strafverfahren obligatorische anwaltliche Vertretung vorgesehen werden. All diese Maßnahmen erfordern eine wesentliche Steigerung der budgetären Mittel, weshalb die Forderung von Scheiber nach Schaffung von drei statt bisher zwei Instanzen unrealistisch ist.

In der nächsten These behauptet Scheiber, dass Europa unser Rechtssystem verbessert. Mir fehlt allerdings ein europäischer Kanon in der Justiz.

Zu Recht fordert Scheiber, dass die Kernkompetenz der Rechtsberufe, also die Fähigkeit, juristische Sachverhalte allgemeinverständlich auszudrücken, ausgebaut wird. Ich erinnere an die Formulierungen der Begründung von Urtei-

len, insb der HöchstG, die sogar für uns Anwälte fallweise nicht leicht verständlich sind.

Praxisnahe meint Scheiber, dass alle Einvernahmen und Verhandlungen audiovisuell aufgezeichnet werden sollten. Ein weiteres Narrativ ist die Kritik am Weisungsrecht des Justizministers. Auch durch die Einführung des sog Weisenrates – übrigens ein Fremdkörper in unserem System – sowie der nunmehr notwendigen Schriftlichkeit der Begründung der Weisung bleibt die mögliche Gefahr eines vorseilenden Gehorsams bestehen. Auch die generelle Abschaffung der sog Dienstbesprechungen ist erforderlich.

Besonders interessant finde ich den Vorschlag von Scheiber, dass die Richter ein Spiegelbild der Zusammensetzung der Bevölkerung darstellen sollen.

Mögen die Vorschläge von Oliver Scheiber so rasch wie möglich umgesetzt werden und sollen sich die Legisten des Justizministeriums Oliver Scheiber als Vorbild für die Textierung nehmen.

Mut zum Recht! Plädoyer für einen modernen Rechtsstaat.

Von Oliver Scheiber. Falter Verlag, Wien 2019, 232 Seiten, br, € 19,90.

NIKOLAUS LEHNER

GeKo Wohnrecht

Ein Jahr nach dem Erscheinen des ersten Bandes in der GeKo-Wohnrecht-Reihe, dem Mietrechtsband, wurde nun auch der Wohnungseigentumsband veröffentlicht. Dieser zweite Band der Serie beschäftigt sich neben dem WEG 2002 mit dem Stockwerkseigentum sowie mit dem Baurechtsgesetz samt Nebengesetzen. Zusätzlich geht das Werk auch auf das Maklerrecht ein, weshalb das Maklergesetz, die einschlägigen maklerrechtlichen Bestimmungen im Konsumentenschutzgesetz und die Immobilienmakler-Verordnung auch behandelt werden. Der Inhalt des Kommentars besteht sohin nicht nur aus den grundlegenden Kernmaterien, sondern inkludiert auch eine Vielzahl von bedeutenden Nebengesetzen.



Die Handhabung dieses doch recht ausführlichen Werkes wird durch ein spezielles Merkmal ganz besonders erleichtert. Das paragrafeninterne Inhaltsverzeichnis am Anfang eines jeden neuen Paragraphen zeichnet genau auf, wo welches Rechtsproblem zu finden ist. Zusätzlich sind ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie ein nahezu lückenloses Abkürzungsverzeichnis vorzufinden. Dies ist zeitsparend, effizient und ungemein wichtig bei einem solch umfassenden Kommentar. Die Autoren bedienen sich auch bei diesem Kommentar der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen.

Ein äußerst aktuelles Thema, welches viele Wohnungseigentümer beschäftigt, ist das der Time-Sharing-Verträge. Angesichts der neuen Plattformen, wie zum Beispiel Airbnb, fragen sich viele Wohnungseigentümer, ob sie ihre eigene Wohnung nun kurzfristig vermieten dürfen oder nicht. Dies ist vor allem deshalb eine äußerst wichtige Thematik, weil sich Nachbarn schnell durch häufig wechselnde Unbekannte in ihrem Wohnhaus belästigt fühlen können und es sohin zu einer wesentlichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen kommen kann. Interessanterweise ist, neuesten Entwicklungen zu Folge, davon auszugehen, dass sogar Vermietungen, die 30 Tage oder länger dauern, noch als kurzfristig zu qualifizieren sind. Des Weiteren kann die kurzfristige Vermietung von Wohnungen eine Widmungsänderung darstellen. Hierzu finden sich zwei Leitentscheidungen in der Judikatur. Der in § 16 Abs 2 WEG 2002 verwendete Begriff „Änderungen“ ist weit auszulegen und umfasst insbesondere auch die im Gesetz ausdrücklich genannten Widmungsänderungen. Jede solche Änderung, die eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer Wohnungseigentümer mit sich bringen könnte, wofür also schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Eigentümergemeinschaft oder der Genehmigung durch den Außerstreitrichter in einem Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 2 WEG 2002 (5 Ob 59/14h). Der OGH hat jedenfalls bereits ausgesprochen, dass die zu Fremdenverkehrszwecken vorgenommene Vermietung eines als Wohnung gewidmeten Wohnungseigentumsobjekts für die Dauer von jeweils drei bis sieben Tagen eine genehmigungspflichtige Widmungsänderung darstellt (3 Ob 158/11y). Gemäß Meinung des Rezensenten sind die beiden obgenannten OGH-Entscheidungen nicht so zu verstehen, dass kurzfristige Vermietungen zu touristischen Zwecken von mehr als 30 Tagen zulässig sind. Die Bereitstellung von Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche, Geschirr und Wäsche sowie die Abgabe von Touristentipps sprechen für einen Beherbergungsvertrag. Nach Meinung des Rezensenten ist die Grenze zwischen touristischer kurzfristiger Beherbergung und Vermietung mit einer Mindestbenutzungsdauer von sechs Monaten zzgl Kündigungsfrist von drei Monaten zu ziehen. Dies bedeutet, dass Airbnb-Vermietungen bis zu sechs Monaten ohne Zustimmung der anderen Eigentümer unzulässig sind. Der Abschluss von Mietverträgen von sechs Monaten zzgl Kündigungsfrist von drei Monaten ist eine zulässige Vermietung, die einem Wohnungseigentümer zusteht. Ob die österreichischen Gerichte, insbesondere auch der OGH, dieser Argumentation folgen werden, bleibt abzuwarten (vgl *Böhm/Pletzer/Spruzina/Stabentheiner* [Hrsg] *GeKo Wohnrecht I* § 1 Rz 91; *MietSlg* 42.182).

Der 2. Band des *Wohnrecht GeKo* überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des exzellenten Inhaltsverzeichnis, die praxisorientierte Darstellung und seinen weitreichenden Inhalt. Anhand von Judikatur und Gesetzestexten werden Rechtsprobleme und Fragen

der täglichen anwaltlichen Praxis ausführlich, aber überaus verständlich erklärt und dargestellt. Das Werk kann der Kollegschaft sohin ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

GeKo Wohnrecht Gesamtkommentar.

Von *Helmut Böhm/Renate Pletzer/Claus Spruzina/Johannes Stabentheiner*. 2. Band, Wien 2019, Verlag Manz, XXXVIII, 1.080 Seiten, geb, € 228,-.

GEROLD BENER

Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden. Eine kirchen- und staatsrechtliche Betrachtung

Der „Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta“ (idF kurz: der Malteserorden) ist eine außergewöhnliche, ja einzigartige Entität: Schon aus dem offiziellen Namen ist eine komplizierte, wechselvolle und auch durch Brüche geprägte Geschichte ablesbar. Seine Rechtsnatur ist daher auch im Heute dreigestaltig: einerseits anerkanntes Völkerrechtssubjekt, andererseits Ritterorden laut Eigenrecht und schließlich auch (jedenfalls für bestimmte Mitglieder) ein kirchlicher Orden im Sinne des CIC.

Diese weltweit einzigartige Sonderstellung bewirkt sehr vielfältige Gestaltungsformen in den Außen- und Innenbeziehungen und auch die zunächst ordensinternen Auseinandersetzungen haben unter doch einiger medialer Aufmerksamkeit zu Druck „von außen“, namentlich durch den Papst höchstpersönlich, dazu geführt, dass nunmehr auch die innere Verfassung des Ordens einer Revision unterzogen wird, die unter dem plakativen Titel „Ordensreform“ vor noch ungewissem Ausgang steht.

Für Außenstehende sind die vielfältigen Rechtsbeziehungen des Malteserordens somit wohl meist unübersichtlich, es erleichtert diese Darstellung daher die Einordnung je nach Zugang und verschafft jedenfalls einen tieferen Einblick in Selbstverständnis und Identität dieser in Österreich weiterhin sehr vielfältig wirkenden Gemeinschaft.

Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden. Eine kirchen- und staatsrechtliche Betrachtung.

Von *Florian Schwetz*. 1. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2019, XIV, 204 Seiten, br, € 49,90.

WOLFGANG KROPP

Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts

Mit der nunmehr 11. Auflage des etablierten „Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts“, ursprünglich von *Robert Walter* (†) und *Heinz Mayer* betreut, beweisen die Verfasser eindrucksvoll die Position dieses Werks im Spektrum der wissenschaftlichen Fachbücher. Die Voraufgabe war noch in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten der großen Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle im Jahr 2014 erschienen. In den vergangenen fünf Jahren konnten nunmehr umfangreiche Erfahrungen mit dieser „Jahrhundertnovelle“ gemacht werden, indem die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, darunter insb der VwGH, manche Zweifelsfragen in Zusammenhang mit den Verfahrensgesetzen klärten und auch die Legislative in den Jahren 2017 und 2018 einige punktuelle Anpassungen des Rechtsrahmens vornahm. Zudem hat das zwischenzeitig erschienene Schrifttum zahlreiche Errungenschaften gebracht, auf die in der Neuauflage eingegangen wird. Die Autoren haben diese Entwicklungen aufmerksam beobachtet und in das vorliegende Standardwerk eingearbeitet, was naturgemäß zur weiteren Präzision, aber auch zur zunehmenden Kasuistik dieses einen sehr hohen Detailgrad aufweisenden Lehrbuchs beitrug.

Zuletzt hat der einfache Gesetzgeber vor dem Hintergrund geänderter politischer Konstellationen im Bereich des Verwaltungsstrafrechts an wesentlichen Stellen Modifikationen (etwa durch die begrüßenswerte Aufweichung der in § 5 VStG bei den Ungehorsamsdelikten vorgesehenen „Quasi-Beweislastumkehr“) vorgenommen, bevor auch der Verfassungsgesetzgeber mit BGBl I 2019/14 geringfügige Anpassungen, etwa im Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz, durchgeführt hat. Diese konnten zur Gänze in der Neuauflage berücksichtigt werden, wodurch sich das Werk auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung befindet.

An der Gesamtdarstellung des Verwaltungsverfahrenrechts, die im Wesentlichen weiterhin in vier Teilen erfolgt, wurde auch in der 11. Auflage nichts geändert: Nach dem Abschnitt über das allgemeine Verwaltungsverfahren, das sich weitgehend mit den Regelungen zum AVG auseinandersetzt, der Abhandlung zum VStG (dies umfassend sowohl das materielle Verwaltungsstrafrecht als auch das Verwaltungsstrafverfahren) und des Verwaltungsvollstreckungsrechts wird zuletzt das Verfahren vor dem VwGH beschrieben. Die Organisation sowie das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte finden sich als – freilich sehr umfangreiches (mehr als 200 Seiten umfassendes) – Teilkapitel innerhalb des allgemeinen Verwaltungsverfahrens.

Das gegenständliche Werk ist sowohl in seiner Breite der Ausführungen als auch in seinem Tiefgang nach wie vor

konkurrenzlos. Vor allem die übersichtliche Aufgliederung in die einzelnen Kapitel wie auch innerhalb derselben ermöglicht dem Praktiker ebenso einen raschen Zugriff auf die relevanten Ausführungen wie das äußerst detaillierte Stichwortverzeichnis. Als Zusatzaspekt soll letztlich nicht unerwähnt bleiben, dass das Werk allein gegenüber der Voraufgabe um weitere 90 (!) Seiten angewachsen ist und daher den Rahmen eines „Kurzlehrbuchs“ sprengt.

Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts – einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH.

Von *Dieter Kolonovits/Gerhard Muzak/Karl Stöger*. Manz Kurzlehrbuch Reihe, 11. Auflage, Verlag Manz, Wien 2019, XL, 912 Seiten, geb, € 68,-.

RAINER WOLFBAUER

Fremden- und Asylrecht

Das Werk ist an alle gerichtet, die einen Überblick über sämtliche Änderungen im österreichischen Fremden- und Asylrecht und die diesen Änderungen zugrundeliegenden Gesetzesmaterialien benötigen.



Neben den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Gesetzen werden dabei auch die Novellierungen durch die Landesgesetzgeber, etwa betreffend die Grundversorgungsgesetze oder im Bereich der Ausländerbeschäftigung, in den Blick genommen. Insb in der kompakten Sammlung aller Gesetzesmaterialien im Fremden- und Asylrecht liegt ein besonderes Attribut dieses Werkes.

Die Loseblattsammlung Fremden- und Asylrecht ist dabei in die Bereiche Asylrecht, Betreuungsrecht, Aufenthaltsrecht von Migranten, Ausländerbeschäftigungsgesetz und fremdenpolizeiliche Maßnahmen unterteilt.

Für die zuverlässige und regelmäßige (23 Lieferungen seit 2006!) Bearbeitung dieser dynamischen Rechtsmaterien zeichnen Dr. *Gerhard Muzak*, ao. Universitätsprofessor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, und Dr. *Christoph Pinter*, Leiter der Rechtsabteilung des UNHCR-Büros in Österreich, verantwortlich.

Fremden- und Asylrecht.

Von *Gerhard Muzak/Christoph Pinter* (Hrsg.). 3. Auflage, 23. Lfg (Stand 1. 1. 2019), Verlag Österreich, Wien 2019, LoBla, 2.456 Seiten, € 259,- (Abopreis).

FLORIAN LEITINGER

Anfechtungsrecht

Das nun in dritter, überarbeiteter Auflage erschienene Praxishandbuch „Anfechtungsrecht“ von *Katharina Widhalm-Budak* stellt in besonders übersichtlicher Art und Weise die Voraussetzungen, Wirkungen und Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung dar. Die neue Auflage berücksichtigt dabei insb die durch das IRÄG 2017 eingetretenen gesetzlichen Änderungen und die neueste Rsp zu diesem dynamischen Rechtsgebiet.



Dieses Werk stellt für den Insolvenzrechts-Praktiker eine ideale Ergänzung zu ausführlichen (Standard-)Werken, wie zB „Die Anfechtung nach der IO“ von *Bernhard König*, dar. Insb eignet es sich hervorragend für eine erste Abgrenzung möglicher Anfechtungstatbestände, enthält es doch ua praktische Checklisten und Fallbeispiele für in der Praxis häufig vorkommende Anfechtungssachverhalte.

Hervorzuheben ist auch, dass dieses Praxishandbuch neben den Anfechtungstatbeständen der IO auch auf die – in der Literatur verhältnismäßig weniger beleuchtete – Anfechtung nach der Anfechtungsordnung (AnfO) eingeht und auch ein Muster für eine Anfechtungserklärung nach § 9 AnfO enthält.

Wer das Praxishandbuch „Anfechtungsrecht“ von *Katharina Widhalm-Budak* schon bisher schätzte, wird auch mit der nun erschienenen 3. Auflage eine Freude haben.

Anfechtungsrecht.

Von *Katharina Widhalm-Budak*. 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2019, 140 Seiten, br, € 48,-.

FLORIAN LEITINGER



Strittige Fragen und aktuelle Lösungen

2019. XXXIV, 228 Seiten.
Br. EUR 59,-
ISBN 978-3-214-08892-7

Klever

Laesio enormis

Von der Natur der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte

Über **Anwendungsbereich, Rechtsnatur und Wirkungen** der Vertragsanfechtung wegen laesio enormis herrscht – trotz über 200-jährigen Bestands dieses Rechtsinstituts im ABGB – keine Einigkeit. Der Autor widmet sich diesen Themenbereichen und nimmt eine ausführliche Untersuchung vor.

Schwerpunkte des Werkes bilden dabei die dogmatische Einordnung des Tatbestands sowie die seit langem diskutierte Streitfrage des Verhältnisses der **Laesionsanfechtung** zu den **Gewährleistungsbehelfen**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6676** **3** *Hitz, Wolfram:* Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pfltegeteilzeit – Für wen gilt das neue Gesetz?
6677 **3** *Braunsteiner, Gerhard:* Kostenbeiträge des Dienstnehmers bei der Bemessung des Kfz-Sachbezuges
6678 **3** *Kurzböck, Wilhelm:* Die neue Jahressechstelaufrollung ab 2020

BANK ARCHIV

- 12** **886** *Schöller, Christian:* Ausgewählte Fragen der Amtshaftung für mangelhafte Bankenaufsicht
895 *Majcen, Rolf:* Tippgeberprovisionen im Lichte von MiFID II
901 *Burtscher, Bernhard:* Materielle Insichgeschäfte im Zivil- und Gesellschaftsrecht

BAU AKTUELL

- 6** **212** *Gottardis, Lukas:* Zur praktischen Anwendung des Blue-Pencil-Tests bei Bauträgervertragsklauseln
217 *Wiesinger, Christoph:* Wer kann Baufortschrittsprüfer nach dem BTVG sein?
219 *Stoffl, Alexandra:* Das begehbbare Flachdach im Bereich des Wohnungseigentums
222 *Stiftinger, Matthias, Marco Huymajer und Gerald Goger:* Der digitale Bautagesbericht

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 6** **213** *Kleewein, Wolfgang:* Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum

DATENSCHUTZ KONKRET

- 5** **103** *Hübelbauer, Reinhard:* Besonderheiten der „Negativauskunft“
107 *Chausse, Célia und Georg Kudrna:* Strafrechtliche Folgen eines Missbrauchs des Auskunftsrechts (1)
109 *Zavadil, Andreas und Christina Maria Schwaiger:* Verfahrensrechtliche Aspekte einer Meldung nach Art 33 DSGVO

ECOLEX

- 12** **1008** *Ertl, Gunter:* Rechtsprechungsübersicht Versicherungsrecht 2018
1012 *Rubin, Daniel:* Haftpflichtversicherungen im WAG 2018
1014 *Gölles, Hans:* Umstände der Leistungserbringung bei Bauaufträgen
1024 *Grof, Alfred:* EuGH: (Allgemeines?) Verbot überschießender Kumulierung im Wirtschaftsstrafrecht
1027 *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike:* eZustellungNEU ab 1. 12. 2019 – Paradigmenwechsel „für alle“?
1031 *Madaus, Stephan:* Welcher Zivilprozess ist ein Annexverfahren? Und was folgt daraus?
1038 *Perner, Roman und Leon Scheicher:* Von Wien nach München – grenzüberschreitende Umwandlungen in der Praxis
1049 *Woller, Michael und Marie Hornyik:* EV zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten: Ist § 394 EO unionsrechtswidrig?
1060 *Egermann, Clemens und Magdalena Ziembicka:* Zur Frage der sozialen Gestaltungspflicht bei personenbedingten Kündigungen
1064 *Staudigl, Daniel:* Der Gastgarten als Raucherraum
1084 *Pawlik, Andreas:* Virtuelle Währungen – Eine Herausforderung für Kredit- und Finanzinstitute

FINANZ JOURNAL

- 4** **199** *Langheinrich, Gertraude und Wolfgang Ryda:* Die Behandlung von an die Abgabenbehörde bzw. an das Bundesfinanzgericht gerichteten Anbringen (Teil II)
214 *Endfellner, Clemens und Martin Puchinger:* Bescheidmäßige Festsetzung der ImmoEST – Analyse einer aktuellen Entscheidung des VwGH
216 *Endfellner, Clemens und Martin Puchinger:* Fristgerechtes Einlangen persönlich abgegebener Schriftstücke
218 *Endfellner, Clemens und Martin Puchinger:* Der verschwundene Steuerpflichtige

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 12** **1119** *Hofmann, Franz:* Fünfzehn Thesen zur Plattformhaftung nach Art 17 DSM-RL
1129 *Dederer, Hans-Georg und Sebastian Girschick:* Patentierbarkeit humaner artifizierter Gameten
1237 *Thiering, Frederik:* Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2018
1252 *Dornis, Tim W.:* Der Schutz künstlicher Kreativität im Immaterialgüterrecht

IMMOLEX

- 12** **378** *Limberg, Clemens und Valentin Plank:* Gründerzeitviertel – gründlich und zeitgemäß betrachtet
395 *Riepl, Volker:* Die Verweigerung der Mangelbehebung durch den Werkunternehmer
405 *Fuhrmann, Karin:* Der korrekte Grundanteil – ein Ding der Unmöglichkeit?

JOURNAL FÜR ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

- 4 **329** *Resch, Reinhard*: Die Anwendung von schulmedizinisch gebotenen Arzneimitteln in Krankenanstalten
350 *Ivansits, Helmut*: Berufsunfähigkeit
373 *Kovács, Erika*: Die Entlastung von geringverdienenden Erwerbstätigen durch Mittel des Sozialversicherungsrechts

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 6 **501** *Öner, Stephanie*: Die praktische Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – Anwendungszahlen und prozessuale Besonderheiten im Verfahren gegen Verbände
512 *Hollaender, Adrian Eugen*: Einblicke in die Seele des Angeklagten – die innere Tatseite in der juristischen Praxis
521 *Czerny, Christoph und Alois Birklbauer*: Strafrechtliche Verantwortung von Sicherheitsunternehmen für Verstöße von Mitarbeitern im Security-Bereich

JURISTISCHE BLÄTTER

- 12 **745** *Holzner, Christian*: Vereinbarungen über die inhaltliche Gestaltung dinglicher Rechte und Einzelrechtsnachfolge
758 *Müllner, Josef*: Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des B-VG und ihre Konsequenzen

MEDIEN UND RECHT

- 6 **283** *Daum, Felix*: Verantwortlichkeit von Online-Portalen nach Art 17 DSM-RL (II)

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 6 **260** *Ummenberger-Zierler, Erika, Anna-Katharina Wilfing und Judith Stenitzer*: EU-Lauterkeitsrecht 2.0
267 *Kühnert, Heinrich und Nino Tlapak*: Konzernhaftung und „wirtschaftliche Einheit“ nach Kartell- und Datenschutzrecht
273 *Hofer, Alexander*: Internationale Zuständigkeit im Immaterialgüterrecht

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 22 **993** *Schauer, Martin*: Von *Endress* zu *Rust-Hackner et alii*: Die Schlussanträge der Generalanwältin
999 *Venier, Andreas*: Ausgewählte Fragen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Vermögensstrafrecht

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 11 **401** *Krausler, Nikolaus*: Umgehung des Pflichtteils bei periodischer Verschenkung des Einkommens?
409 *Prader, Christian und Raimund Pittl*: Offene Fragen zur Anmerkung der (Weiter-)Geltung des wohnzivilrechtlichen Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts
12 **441** *Schopper, Alexander und Mathias Walch*: Aufgriffsrechte in der Insolvenz eines GmbH-Gesellschafters
451 *Schwärzler, Cornelius und Jakob Sollereider*: Die Neuerungen der Eintragungsgebühr bei Pfandrechten nach dem ZZRÄG 2019

ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

- 12 **231** *Wurm, Lisa Magdalena*: Die Videokonferenz in nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 21 **565** *Kanduth-Kristen, Sabine und Ernst Komarek*: VwGH: Behandlung nicht getilgter Verbindlichkeiten in der Liquidation und Auswirkung der Liquidation eines Gruppenmitglieds auf die Gruppenbesteuerung
574 *Ecker, Thomas und Stephanie Zolles*: Neuregelung bei Reihengeschäften
583 *Knasmüller, Markus*: Registrierkassenpflicht – Deutschland führt Manipulationsschutz bei Registrierkassen ein
22 **603** *Beiser, Reinhold*: Eine vorübergehende Privatnutzung überwiegend unternehmerisch genutzter Gebäude(teile) in der Umsatzsteuer
607 *Loser, Philipp*: Mündliche Verhandlung (§ 274 BAO): Richtige Antragstellung und Geltendmachung von Verfahrensfehlern
23 **625** *Mitterlehner, Andreas und Max Panholzer*: Praxisfragen zur KEST bei EU-Holdingstrukturen
629 *Leyrer, Patrick*: Liebhaberei – durchgehender Beobachtungszeitraum bei unentgeltlicher Liegenschaftsübertragung?

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 5 **159** *Auer, Martin*: Wozu Unternehmensrecht?
166 *Schicho, Luca*: Der geographische Umfang des Doppelbestrafungsverbots im Kartellrecht
169 *Hartung, Isabell und Sebastian Schwab*: „Whistleblower“ versus Kronzeuge: Quo vadis, Informant?
173 *Hofbauer, Yara und Natalie Harsdorf*: Wettbewerb und Gender: Neue Aspekte in der internationalen Debatte und mögliche Implikationen für Wettbewerbsbehörden

- 6 199 *Wanderer, Annika*: The times they are a-changin' – warum der derzeitige Ansatz zur Findung des relevanten Marktes für digitale Märkte reformiert werden sollte
- 206 *Palmstorfer, Rainer*: Der Ausnahmecharakter der Verfahrenshilfe vor Verwaltungsgerichten
- 210 *Thiede, Thomas und Gerhard Klumpe*: Digitalisierung, Hangtown Fry und die 10. Novelle des deutschen GWB
- 220 *Renner, René*: Tagungsbericht, Forum Wettbewerbsrecht (21. 11. 2019)
- 222 *Paulus, Eduard*: Die neue Europäische Kommission (2019 bis 2024)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

- 3 71 *Müller, Thomas*: EZB und Bankenrecht in den Mitgliedstaaten
- 78 *Korte, Stefan*: Kompetenzkonflikte im österreichischen Außenwirtschaftsrecht am Beispiel des § 25 a Außenwirtschaftsgesetz 2011
- 83 *Meyer, Stephan*: Sekundärrechtliche Vorgabe einer Verwendung Künstlicher Intelligenz bei der Durchführung des Unionsrechts. Ihre Vereinbarkeit mit der sogenannten „Verfahrensautonomie“ und mit sonstigem Primärrecht

RECHT DER MEDIZIN

- 6 264 *Windisch-Graetz, Michaela*: Gynäkologischer Ultraschall auf Kassenkosten?
- 270 *Neger, Thomas und Elisabeth Paar*: Verleihung eingeschränkter Gewerbeberechtigungen – dargestellt anhand des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung
- 277 *Larcher, Daniel und Nora Panholzer*: Antiseptika als Fremdkörper im nationalen Arzneimittelbegriff?

RECHT DER UMWELT

- 6 225 *Scharler, Markus*: Präklusion im Umweltrecht: Österreichs Werk und Europas Beitrag
- 232 *Wagner-Reitingner, Marie Sophie*: AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 – Ein Überblick
- 238 *Weiß, Rainer*: Die Rechtsprechung des EuGH zum Umweltrecht im Jahr 2018 (Teil 3)

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 10 737 *Baumgartner, Andreas*: OGH: Scheinvollmacht bei Machtgeber-Insolvenz
- 741 *Nikolay, Lea Alice*: Verkäuferhaftung für Aussagen des Immobilienmaklers
- 747 *Huemer, Daniela und Theresa Haglmüller*: „Aus“ für das Aufgriffsrecht der Gesellschafter im Falle eines insolventen Mitgesellschafters?
- 751 *Aigner, Thomas und Gregor Haidenthaler*: Abschluss einer Auftragsverarbeitervereinbarung (Art 28 DSGVO)
- 774 *Hartl, Magdalena*: Arbeitsrechtliche Instrumente der Betriebsbindung
- 789 *Beiser, Reinhold*: Doppel- oder Überzahlungen in der Umsatzsteuer

TAXLEX

- 11 304 *Kanduth-Kristen, Sabine*: VwGH zu nicht getilgten Verbindlichkeiten in der Liquidation: Ende ohne Schrecken
- 306 *Renner, Bernhard*: Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers für Schulden der GmbH
- 309 *Steinhauser, Elisabeth und Christian Kandler*: Ausgewählte Aspekte zur Ertragsbesteuerung von E-Sportlern
- 317 *Steiger, Stefan*: Werbungskostenansatz bei Totalschaden von Arbeitnehmerfahrzeug aufgrund eines Unfalls zur Arbeit
- 321 *Krumpl Manfred*: Prüfungshandlungen nach Schlussbesprechung?
- 327 *Schantl, Kerstin*: Bedeutung der sachlichen Richtigkeit des Grundlagenbescheids für die Säumniszuschlagspflicht

VERSICHERUNGSRUNDSCHAU

- 11 35 *Heiss, Helmut*: Rechtsfolgen des „Spätrücktritts“ in der Lebensversicherung

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 12 661 *Hartlieb, Franz*: Das Handelsverbot des Art 19 Abs 11 MarktmissbrauchsVO (MAR) – zum Umgang mit Informationsvorsprüngen von Führungskräften
- 673 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Das Schweigen im Unternehmensrecht

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 11 449 *Zenz, Christian*: Einsicht durch Aufsicht?
- 456 *Sommer, Andreas*: Die WGG-Novelle 2019 – ein Schritt zur Ökologisierung des Wohnrechts
- 12 485 *Saria, Gerhard*: Der Nachbar, sein Baum und dessen Wurzeln
- 493 *Vonkilch, Andreas und Trojer, David*: Der Überhang zwischen Schuldrecht und quasi-dinglichem Schutz des Bestandnehmers

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 6 491 *Palmstorfer, Rainer und Lisa-Sophie Sönsler*: Rechtsmissbräuchliche Eingaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 498 *Forsthuber, Friedrich*: Demokratie – Menschenrechte – Rechtsstaat
 502 *Sachs, Michael*: Aspekte der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit der Einführung der zweiinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bundesverwaltungsgerichtes
 506 *Moser, Daniela*: Die Entwicklung des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens zur unabhängigen Rechtsprechung
 509 *Fischer, Johannes*: Einführung und Bedeutung der Verwaltungsgerichte in Österreich mit Fokus auf die Landesverwaltungsgerichte

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 6 292 *Gerhartl, Andreas*: AMS-Leistungen zur Beschäftigungsförderung
 300 *Tomandl, Theodor*: Sozialhilfe: die neue Mindestsicherung
 309 *Wiesinger, Christoph*: Einsatz für Blaulichtorganisationen und dessen Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis
 312 *Neumann, Thomas*: Was ändert sich durch die Zusammenführung der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfung?

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 11 548 *Zivny, Thomas*: Wesentliche Aspekte des neuen KMG 2019
 554 *Rirsch, Ralph, Stefan Tomanek und Thomas Weratschnig*: Der weite Begriff der „virtuellen Währung“ im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 6 272 *Rüffler, Friedrich*: Der Konkurrent als Gesellschafter – Kartellrecht und Stimmverbot
 283 *Szöky, Walter*: Vereinfachte GmbH-Gründung gemäß § 9a GmbHG – Erfahrungen der Firmenbuchgerichte
 290 *Schwarz, Wolfgang*: Ansprüche aufgrund der Fortbestandsfiktion bei einer Verschmelzung Teil II – ein demonstrativer Überblick möglicher Ansprüche

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 4 382 *Stadler, Arthur und Jaqueline Bichler*: Die Blockchain-Technologie im Lichte der DSGVO
 394 *Kasper, Lioba und Hannes Tretter*: Zutrittskontrolle mittels Handvenenerkennung bei Badegästen
 402 *Tretzmüller, Tobias*: Wann muss ein Lizenz-Audit geduldet werden?

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 6 200 *Ebner, Florian und Julia Nicolussi*: Anlegerschutz nach der Prospektverordnung und dem KMG 2019
 204 *Thomale, Chris*: Anlegerschutz bei treuhänderischen Auslandsinvestitionen
 207 *Mock, Sebastian*: AGB-Kontrolle von Nachrangklauseln
 212 *Haghofer, Thomas*: Ermäßigung laufzeitunabhängiger Kreditkosten bei vorzeitiger Rückzahlung

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 12 392 *Rittler, Robert*: Mautbefreiung auf Bundesstraßen für Blaulichtfahrzeuge
 398 *Stabentheiner, Johannes*: Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit besonderen Lawinensicherungsvorrichtungen im freien Skiraum sowie im Hinblick auf neue Kindersicherungssysteme bei Sesselliften
 401 *Knibbe, Ulrich*: Sicherungsmaßnahmen des Pistenhalters im freien Skiraum

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 6 218 *Brandstetter, Wolfgang*: Zu den Grenzen des Tatbestandes der Untreue nach der StGB-Novelle 2015
 225 *Hartl, Thomas*: Zum Umfang des Widerspruchsrechts gemäß § 112 StPO
 229 *Schicho, Luca, Anastasios Xeniadis und Christian Gänser*: Das Prinzip ne bis in idem im Wettbewerbsrecht: europäische Judikatur und österreichische Rechtslage
 247 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Zugriff auf Finanz- und Bankkontoinformationen zur Bekämpfung schwerer Straftaten

ZIVILRECHT AKTUELL

- 20 388 *Vonkilch, Andreas und Marco Scharmer*: Verbotene Kurzzeitvermietung über Plattformen wie Airbnb im Lichte des UWG
 391 *Gerhartl, Andreas*: Verhängung eines Hausverbots
 21 408 *Ondreasova, Eva*: Schadenersatz bei Kontaktrechtsvereitelung
 411 *Pesendorfer, Ulrich*: Gewaltschutzgesetz 2019 – Neues zur Dauer der einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt



154 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Bürogemeinschaft eines RA mit einem Steuerberater

156 Zivilprozessrecht

Rechtzeitigkeit eines im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachten vorbereitenden Schriftsatzes sowie Ersatz der angefallenen Kosten

157 Gebühren- und Steuerrecht

Verspätete Einkommensteuererklärung: Verspätungszuschlag neben Anspruchszinsen?



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/56

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 1 Abs 1 DSt; § 260 Abs 1 Z 2, § 281 Abs 1 Z 3 StPO

Erfordernis der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die Deliktstatbestände des § 1 DSt.

OGH 22. 10. 2019, 26 Ds 10/18x

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk erkannte der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer den Beschuldigten schuldig, er habe

1. einen Treuhanderlag über USD 4.700.000,- entgegengenommen und entgegen der Vereinbarung im Treuhandvertrag ohne schriftliche Anweisung der Treugeberin im Ausmaß von zumindest USD 4.330.000,- zu Lasten dieses Treuhanderlags verfügt;

2. die übernommene Treuhandenschaft nicht über das Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer abgewickelt, insb dieselbe weder dem Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer gemeldet, noch eine Untersagungserklärung für eine solche Abwicklung eingeholt;

3. mit der Treugeberin vereinbart, die von ihm zu Lasten des Treuhanderlags überwiesenen Gelder zurückzuerlangen und für seine Dienste ein Honorar von 8% der zurückerlangten Summe, zumindest USD 50.000,-, vereinbart, sohin ein pactum de quota litis geschlossen.

Der Disziplinarrat verurteilte ihn hierfür zur Zusatzstrafe des Entzugs der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Ausmaß von drei Monaten sowie zur Tragung der anteiligen Verfahrenskosten, wobei die Zusatzstrafe für eine Probezeit von einem Jahr bedingt nachgesehen wurde.

Einen Ausspruch, welcher Disziplinarartbestand durch den festgestellten Sachverhalt verwirklicht wurde, enthielt das Erk nicht.

Aufgrund der Berufung des Beschuldigten beschloss der OGH die Aufhebung des angefochtenen Erk und Zurückverweisung an den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer zur neuen Verhandlung und Entscheidung.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem § 260 Abs 1 StPO muss das Strafurteil – wird der Beschuldigte schuldig befunden – aussprechen, welcher Tat er schuldig befunden worden ist (Z 1), welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Beschuldigte schuldig befunden worden ist, begründet wird (Z 2), und zu welcher Strafe der Beschuldigte verurteilt wird (Z 3); diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit.

Das angefochtene Erk entspricht lediglich der Z 1 und 3 des § 260 Abs 1 StPO, spricht aber nicht aus, welche strafbare Handlung begründet wurde.

Der Ausspruch nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen begründet wird, stellt den Schuldspruch dar. Diese

strafbare Handlung ist im Erk durch Wiedergabe ihrer gesetzlichen Bezeichnung zu benennen. Eine Erwähnung bloß in den Gründen ist einem Schuldspruch nicht gleichzuhalten (RIS-Justiz RS0116266 [T 5]; *Lendl*, WK-StPO § 260 Rz 27; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 503). Die Unterlassung der Subsumtion des als erwiesen angenommenen Sachverhalts unter einen anzuwendenden Tatbestand macht das Urteil nichtig nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO (*Lendl*, WK-StPO § 260 Rz 30 mwN).

§ 1 Abs 1 DSt definiert Disziplinarvergehen von Rechtsanwälten als schuldhaftes Verletzung von Berufspflichten oder als schuldhaftes Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes inner- oder außerhalb des Berufs des Rechtsanwalts. Eine Verletzung von Berufspflichten beeinträchtigt unter der Voraussetzung, dass diese und die Zugehörigkeit des Täters zum Anwaltsstand einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt, häufig auch Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes (RIS-Justiz RS0118449). Die allfällige zweifache Qualifikation ist maßgeblich für die Höhe der zu verhängenden Strafe. Eine Subsumtion der vom Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Beschuldigte schuldig befunden wurde, unter die Deliktstatbestände des § 1 Abs 1 DSt durch den Disziplinarrat ist daher unerlässlich.

Anmerkung:

Nach der Judikatur des OGH in Strafsachen begründet das Unterbleiben der Subsumtion einer Tat unter den anzuwendenden Tatbestand eine Nichterledigung der Anklage und somit im Ergebnis einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch (etwa 13 Os 153/03; auch *Fabrizy*, StPO¹³ § 260 Rz 4). Allerdings ist der im Disziplinarverfahren gefasste Einleitungsbeschluss keine Anklage, dem Kammeranwalt kommt auch nicht die Rolle des Staatsanwalts zu (RIS-Justiz RS0056705; RS0056014). Möglicherweise war dies der Grund, warum der OGH das fehlerhafte Erkenntnis des Disziplinarrats nicht als Freispruch wertete, sondern ihm die Gelegenheit zu einer Sanierung gab. Der Entscheidung ist dies leider nicht *expressis verbis* zu entnehmen.

MICHAEL BURESCH

Bürogemeinschaft eines RA mit einem Steuerberater

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 2 RAO; § 28 Abs 3 DSt

Kriterien für die Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung bei gemeinsamer Nutzung eines Besprechungszimmers und eines Druckers mit einem Steuerberater.

Ein Einstellungsbeschluss darf nur dann gefasst werden, wenn das Tatsachensubstrat keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verurteilung bietet.

OGH 8. 10. 2019, 21 Ds 1/19p



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/57

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen (Teil-)Einstellungsbeschluss wurde (unter anderem) festgestellt, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung hinsichtlich des Verdachts vorliege, die Beschuldigte habe ein Besprechungszimmer und einen Drucker gemeinsam mit einer Steuerberatungskanzlei genutzt und dadurch die Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit verletzt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Kammeranwalts gab der OGH Folge und sprach aus, dass auch Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung hinsichtlich dieses Verdachts bestehe.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinartrat begründete die Einstellung im Wesentlichen damit, dass nach dem Bericht des Untersuchungskommissärs zwar feststehe, dass die Beschuldigte im Rahmen ihres Kanzleibetriebs sowohl Drucker als auch ein Beratungszimmer gemeinsam mit einer Steuerberatungskanzlei nutze, die „organisatorischen und technischen Vorkehrungen“ aber hinreichen würden, insoweit eine Verletzung der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit auszuschließen. Konkret werde das Besprechungszimmer getrennt verwendet und seien dort keine anwaltlichen Akten gelagert und sei sowohl für das Ausdrucken aus den gemeinsam genutzten Druckern als auch für die Abholung der ausgedruckten Dokumente eine Autorisierung mittels Chipkarte erforderlich.

Nach ständiger Judikatur darf der Disziplinartrat nur dann mit einem Einstellungsbeschluss in nichtöffentlicher Sitzung (§ 28 Abs 3 DSt) vorgehen, wenn kein Verdacht eines ein Disziplinarvergehen begründenden Verhaltens iSd § 28 Abs 2 DSt vorliegt. Davon ist dann auszugehen, wenn das vorliegende Tatsachensubstrat Grund zur Annahme bietet, dass seine Dringlichkeit und sein Gewicht nicht ausreichen, um eine Verurteilung auch nur für möglich zu halten, und auch von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist (RIS-Justiz RS0056973 [T 5], jüngst 22 Ds 2/18s).

Demgegenüber ist hier – wie die Beschwerde zutreffend aufzeigt – die Möglichkeit disziplinarrechtlicher Verfehlungen keineswegs von vornherein zu verneinen:

So könnte etwa eine Verletzung der anwaltlichen Pflicht zur Verschwiegenheit dadurch eintreten, dass im Besprechungszimmer während Besprechungspausen Urkunden unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

In Bezug auf die gemeinsam genutzten Drucker gilt Entsprechendes, sofern bei längeren Druckvorgängen keine dauernde Überwachung stattfindet oder der Zugriff auf die zur Autorisierung erforderlichen Chipkarten durch kanzleifremde Personen möglich ist.

Zudem hängt die disziplinarrechtliche Beurteilung davon ab, welche diesbezüglichen Unterweisungen die Beschuldigte welchen Personen zu welchen Zeitpunkten erteilt hat (vgl § 40 Abs 2 RL-BA 2015).

Die Abklärung dieser Umstände ist nur durch entsprechende Befragung der Mitarbeiter der Beschuldigten sowie jener Steuerberatungskanzlei möglich, die das Besprechungszimmer und die Drucker mitbenützt.

Da somit Zweifel darüber bestehen, ob die gegen die Beschuldigte erhobenen Vorwürfe geeignet sind, ihre disziplinäre Verantwortung zu begründen, war der diesbezügliche Einstellungsbeschluss unzulässig (RIS-Justiz RS0056969 und RS0056973 [T 3]).

MICHAEL BURESCH



RIA KUCERA

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei SCWP Schindhelm (Standort Wien).

2020/58

Rechtzeitigkeit eines im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachten vorbereitenden Schriftsatzes sowie Ersatz der angefallenen Kosten

ZIVILPROZESSRECHT

§ 257 Abs 3 ZPO

Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im bezirksgerichtlichen Verfahren eingebrachte vorbereitende Schriftsätze sind iSd § 257 Abs 3 ZPO dann rechtzeitig eingebracht und zu honorieren, wenn das Gericht die Zustellung an eine unvertretene Partei spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung hätte vornehmen können, auch wenn die/der zuständige Richter/in auf Grund ihrer/seiner durch eine Doppelplanstelle bedingte Abwesenheit die Zustellung nicht rechtzeitig anweisen konnte.

LG Salzburg 30. 10. 2019, 22 R 282/19b

Mit Europäischem Zahlungsbefehl vom April 2019 leitete eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ein Europäisches Mahnverfahren gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien ein. Der Kläger war dabei anwaltlich vertreten. Die unvertretene Beklagte erhob fristgerecht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl, woraufhin das Bezirksgericht für Handelssachen Wien das ordentliche Verfahren einleitete und die Rechtssache an das zuständige Bezirksgericht Tamsweg überwies, welches eine vorbereitende Tagsatzung anberaumte. Die Klagsvertreterin brachte eine Woche und zwei Tage vor der vorbereitenden Tagsatzung am Vormittag den vorbereitenden Schriftsatz mittels elektronischem Rechtsverkehr (webERV) bei Gericht ein. Einen Tag nach der Einbringung des vorbereitenden Schriftsatzes zog die Beklagte ihren Einspruch zurück und das Bezirksgericht Tamsweg erließ den Beschluss, dass der Europäische Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar sei. In der Kostenentscheidung sprach das Gericht aus, dass die Kosten der Europäischen Mahnklage zu ersetzen sind, der vorbereitende Schriftsatz des Klägers sei jedoch iSd § 257 Abs 3 ZPO verspätet eingebracht worden, da der Schriftsatz der Beklagten nicht binnen einer Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung zugestellt hätte werden können. Daher sei der vorbereitende Schriftsatz nicht zu honorieren.

Gegen diese Kostenentscheidung erhob der Kläger Kostenrekurs und argumentierte, dass das Bezirksgericht Tamsweg sofort nach Zustellung des Schriftsatzes mittels webERV die Zustellung vornehmen hätte können (und müssen), was dazu geführt hätte, dass die Beklagte den vorbereitenden Schriftsatz eine Woche und einen Tag bzw – bei Absendung des Schriftsatzes mit der Post am Tag nach der webERV-Einbringung – eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung erhalten hätte. Damit wäre die Frist des

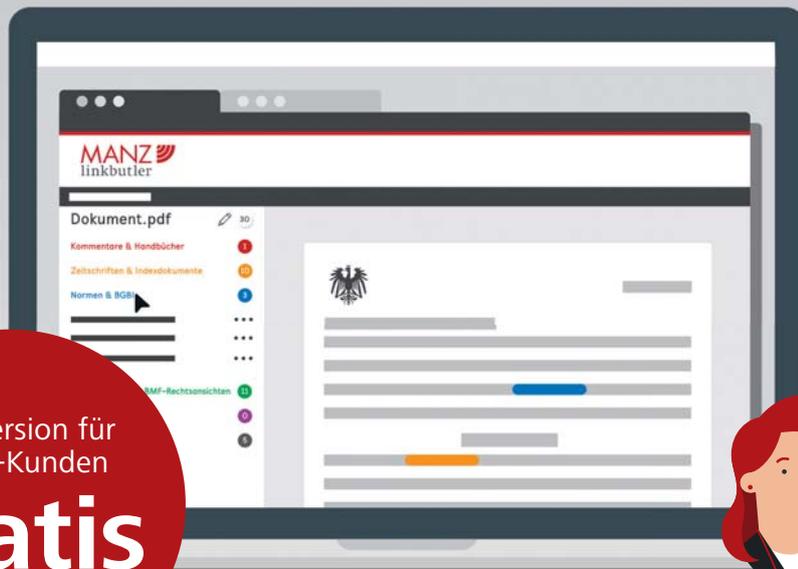
§ 257 Abs 3 ZPO gewahrt gewesen, weshalb der Schriftsatz jedenfalls zu honorieren sei.

Das Landesgericht Salzburg schloss sich der Rechtsmeinung des Klägers an und sprach aus, dass der vorbereitende Schriftsatz zu honorieren ist, da für die Zustellung des Schriftsatzes an die Beklagte genügend Zeit zur Verfügung gestanden wäre und der Schriftsatz daher grundsätzlich rechtzeitig eingebracht wurde. Dass die zuständige Richterin des Bezirksgerichts Tamsweg auf Grund ihrer Doppelplanstelle (Bezirksgericht Tamsweg und Bezirksgericht Salzburg) erst zwei Tage nach der Einbringung des vorbereitenden Schriftsatzes die Zustellung verfügen hätte können, ändere an der Rechtzeitigkeit des Schriftsatzes nichts. Zudem sei das im Schriftsatz enthaltene Vorbringen samt Urkundenvorlage zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geeignet gewesen und die tarifmäßigen Kosten sind daher auch im bezirksgerichtlichen Verfahren zu vergüten.

Anmerkung:

Bei vorliegender Entscheidung handelt es sich um die erstmalige Klarstellung eines Gerichts, dass die Besetzung von Gerichten mit Doppelplanstellen und die damit zusammenhängende erschwerte Kommunikation zwischen Gerichtsabteilungen und Richtern nicht zum Nachteil einer Partei iS des Ausspruchs der Unzulässigkeit eines zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eingebrachten Schriftsatzes samt entsprechenden Kostenfolgen führen kann. Zudem stellt die Entscheidung klar, dass Gerichte die ihnen per webERV übermittelten Schriftsätze unverzüglich an unvertretene Parteien zu übermitteln haben. Höchstgerichtliche Rsp liegt diesbezüglich freilich nicht vor.

RIA KUCERA



*Digitaler
Assistent*

Basisversion für
rdb.at-Kunden

gratis



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ 
Wir digitalisieren Recht.

© phototechno – istockphoto.com



2019. XXVIII, 408 Seiten.
Geb. EUR 89,-
ISBN 978-3-214-00853-6

Maßgeschneidert für die Beratungspraxis

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Verspätete Einkommensteuererklärung: Verspätungszuschlag neben Anspruchszinsen?

GEBÜHREN- UND STEUERRECHT

§§ 135, 205 BAO

Der gesetzliche Zweck der Festsetzung von Verspätungszuschlägen besteht darin, den rechtzeitigen Eingang der Abgabenerklärungen und damit die zeitgerechte Festsetzung und die Entrichtung der Abgabe sicherzustellen. Mit Verspätungszuschlägen wird die Säumnis bei Erfüllung der Abgabenerklärungspflicht und die daraus für die Finanzverwaltung/den Fiskus entstehenden Folgen und Risiken geahndet, während Säumnisse bei Erfüllung der Zahlungspflichten die Festsetzung eines Säumniszuschlags zur Folge haben.

Anspruchszinsen nach § 205 BAO sollen – unabhängig davon, aus welchen Gründen die Abgabenerklärung früher oder später erfolgte – (mögliche) Zinsvorteile bzw Zinsnachteile ausgleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabenerklärungserstellung ergeben. Sie sind weder Sanktion noch Druckmittel oder gar Strafe, sondern Ausgleich für die objektive Möglichkeit der Erzielung von Zinsvorteilen (Zinsnachteilen bei verspätet erfolgten Gutschriften), dies beschränkt auf einen Zeitraum von maximal 48 (früher 42) Monaten.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von Anspruchszinsen und Verspätungszuschlag lässt § 205 BAO die Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung unberührt und kommt eine Anrechnung der Anspruchszinsen auf die Verspätungszuschläge nicht in Betracht.

Die Vorschreibung eines Verspätungszuschlags setzt das Vorliegen eines Zinsvorteils nicht voraus und kann nach Lage des Einzelfalls auch dann gerechtfertigt sein, wenn auf Grund geleisteter Vorauszahlungen keine Nachzahlungen zu leisten sind. Die bei der Bemessung der Verspätungszuschläge ua auch zu berücksichtigenden finanziellen Vorteile aus der verspäteten Abgabenerklärung überschneiden sich jedoch mit der Verzinsung nach § 205 BAO, denn auch diese soll den Zinsvorteil des Steuerpflichtigen abschöpfen. Soweit es für denselben Zeitraum auch zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt, ist daher eine Berücksichtigung dieser Zinsvorteile bei der ermessensrichtigen Bemessung der Verspätungszuschläge unzulässig.

Die Vorschreibung von Anspruchszinsen muss allerdings selbst der Ausschöpfung des Höchstbetrags des § 135 BAO dann nicht entgegenstehen, wenn die übrigen Ermessenskriterien – insbesondere das Ausmaß der Fristüberschreitung, das bisherige steuerliche Verhalten sowie der Grad des Verschuldens – erheblich ins Gewicht fallen. Liegt kein Zinsvorteil vor und sind die übrigen Ermessenskriterien nicht stark ausgeprägt, rechtfertigt dieser Gesichtspunkt im Allgemeinen die Anwendung eines geringeren Hundertsatzes des Zuschlagstarifs.

VwGH 13. 9. 2018, Ro 2016/15/0005

Sachverhalt:

Die Revisionswerberin (Rw) hat im November 2013 erstmals Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2003 bis 2012 beim Finanzamt eingereicht und darin neben geringfügigen inländischen Einkünften auch „Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind“, erklärt. Die Bekanntgabe der schweizerischen Kapitaleinkünfte überschneidet sich zeitlich mit Ermittlungsschritten des Finanzamts auf Grund einer von der schweizerischen Zahlstelle erhaltenen Kontrollmitteilung.

Das Finanzamt nahm erklärungs-gemäße Veranlagungen ua der revisionsgegenständlichen Jahre 2003 bis 2007 vor

und verhängte zugleich Verspätungszuschläge in Höhe von 10% der für die Jahre 2003 bis 2012 festgesetzten Einkommensteuer. Weiters ergingen Bescheide über die Festsetzung von Anspruchszinsen.

Dagegen erhob die Rw Beschwerde, in der sie zu den Verspätungszuschlägen ausführte, die Nichtabgabe der Steuererklärungen sei entschuldbar, weil sie fest davon überzeugt gewesen sei, dass sie keine steuerliche Obliegenheit treffe. Im Übrigen habe das Finanzamt seine Ermessensentscheidung nicht begründet. Schließlich dürfe auch die Vorschreibung von Anspruchszinsen bei der Berechnung der Höhe des Verspätungszuschlags nicht außer Acht gelassen werden.



FRANZ PHILIPP
SUTTER

Der Autor ist Richter des
Verwaltungsgerichtshofs.

2020/59

Das BFG wies die Beschwerde betr Verspätungszuschlag 2012 als unbegründet ab. Die Bescheide des Finanzamts betreffend Verspätungszuschlag 2003 bis 2011 wurden hingegen abgeändert und der Verspätungszuschlag mit 6% der jeweils festgesetzten Einkommensteuer bemessen. Begründend führte es aus, im Rahmen der Ermessensübung sei die lange Dauer der Fristversäumnis zu berücksichtigen. Die Einkommensteuererklärung 2003 wäre Ende April 2004 einzureichen gewesen, sodass die längste Fristversäumnis 9½ Jahre betrage. Auch die kürzeste Fristversäumnis (betreffend Einkommensteuererklärung für 2012) betrage ein halbes Jahr. Die Rw sei durch die jahrelange Nichtabgabe wiederholt (auch in den bereits verjährten Veranlagungszeiträumen) säumig geworden. Der Grad des Verschuldens gehe – wie bereits iZm der Verjährung ausgeführt – über einen minderen Grad des Versehens hinaus. Auch der finanzielle Vorteil liege auf der Hand, habe die Rw doch jahrelang keine Steuern bezahlen müssen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass wesentliche Teile der Erträge – wie vom steuerlichen Vertreter dargestellt – aus „schwarzen Fonds“ stammten, welche der sog Pauschalbesteuerung unterlägen, sei doch davon auszugehen, dass mit diesen Fonds tatsächliche Erträge erwirtschaftet worden seien, wäre es andernfalls doch zu einer Umschichtung gekommen. Jedoch habe das Finanzamt nicht berücksichtigt, dass die Rw für die nicht (rechtzeitig) entrichtete Einkommensteuer Anspruchszinsen zu zahlen habe. Dieser Umstand dürfe bei der Ermessensübung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Da der Verspätungszuschlag in Prozentsätzen der Abgabe zu berechnen sei, während für die Höhe der Anspruchszinsen Prozentsätze pro Kalenderjahr maßgeblich seien, könne der durchschnittliche Prozentsatz der Anspruchszinsen allenfalls ein grober Anhaltspunkt für den zu wählenden Prozentsatz des Verspätungszuschlags bilden, und dies auch nur dann, wenn sich die relevanten Zeiträume (Anspruchszinszeitraum und Verspätungszeitraum) deckten. Dabei sei es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich, den Betrag der festgesetzten Anspruchszinsen von einem – unter Außerachtlassung des Zinsvorteils – bereits ermittelten Betrag eines Verspätungszuschlags in Abzug zu bringen. Die Höhe des durch eine verspätete Einreichung der Abgabenerklärung erzielten finanziellen Vorteils sei nämlich nur ein Ermessenskriterium, welches auch nicht streng mathematisch bei der Wahl des Prozentsatzes für den Verspätungszuschlag oder gar durch Abzug der Anspruchszinsen vom Verspätungszuschlag zu berücksichtigen sei. Grundsätzlich sei unter Berücksichtigung der außergewöhnlich langen Fristüberschreitung, des bisherigen steuerlichen Verhaltens und des Verschuldensgrads die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in der maximalen Höhe gerechtfertigt. Da der finanzielle Vorteil für die Jahre 2003 bis 2011 durch die festgesetzten Anspruchszinsen bereits abgeschöpft worden sei, sei der Verspätungszuschlag für diese Erklärungen mit 6% angemessen. Für das Jahr 2012 seien keine Anspruchszinsen vorge-

schrieben worden, weshalb das Finanzamt das diesbezügliche Ermessen rechtsrichtig geübt habe, indem es aufgrund der Fristüberschreitung, der wiederholten Fristversäumnis, des finanziellen Vorteils und der auffallenden Sorglosigkeit den Verspätungszuschlag zu Recht im maximalen Ausmaß vorgeschrieben habe.

Dagegen erhob die Rw die oRev.

Spruch:

Abweisung der Revision (betr Verspätungszuschläge 2003 bis 2011) als unbegründet.

Aus den Gründen:

[. . .] 21 Gem § 135 BAO kann die Abgabenbehörde Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

22 Der gesetzliche Zweck der Festsetzung von Verspätungszuschlägen besteht darin, den rechtzeitigen Eingang der Abgabenerklärungen und damit die zeitgerechte Festsetzung und die Entrichtung der Abgabe sicherzustellen. Mit Verspätungszuschlägen wird die Säumnis bei Erfüllung der Abgabenerklärungspflicht und die daraus für die Finanzverwaltung/dem Fiskus entstehenden Folgen und Risiken geahndet, während Säumnisse bei Erfüllung der Zahlungspflichten die Festsetzung eines Säumniszuschlags zur Folge haben (vgl *Stoll*, BAO-Kommentar 1524f).

23 Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen liegt dem Grunde und der Höhe nach im Ermessen. Sie setzt voraus, dass ein Steuerpflichtiger die Frist bzw Nachfrist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht einhält und dass dies nicht entschuldbar ist. Eine Verspätung ist nicht entschuldbar, wenn den Steuerpflichtigen daran ein Verschulden trifft; bereits leichte Fahrlässigkeit schließt die Entschuldbarkeit aus (vgl VwGH 25. 6. 2007, 2006/14/0054).

24 Gem § 205 Abs 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. 10. des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten festzusetzen (§ 205 Abs 2 BAO idF AbgÄG 2004 BGBl I 2004/180).

25 § 205 wurde mit BGBl I 2000/142 in die BAO eingefügt und ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. 12. 1999 entstanden ist (§ 323 Abs 7 BAO). Für Abgabenansprüche, die bis zum 31. 12. 2004 entstanden waren, galt eine Obergrenze von 42 Monaten.

26 Die Anspruchszinsen sollen (mögliche) Zinsvorteile bzw Zinsnachteile ausgleichen, die sich aus unterschiedli-

chen Zeitpunkten der Abgabefestsetzung ergeben (vgl. Erläuterung RV 311 BgNR 21. GP 196).

27 Entscheidend ist die objektive Möglichkeit der Erzielung von Zinsvorteilen bzw. Zinsnachteilen. Für die Anwendung des § 205 BAO ist es bedeutungslos, aus welchen Gründen die Abgabefestsetzung früher oder später erfolgte. Die Verzinsung unterscheidet nicht, ob der Abgabepflichtige die Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen (allenfalls durch Bescheid verlängerten) Erklärungsfrist einreicht oder ob die Festsetzung der Einkommensteuer wegen Verletzung der Pflicht des Finanzamts, über die Abgabenerklärung ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, relativ spät erfolgt (vgl. Ritz, BAO⁶ § 205 Tz 2f).

28 Zinsen nach § 205 BAO sind somit weder Sanktion noch Druckmittel oder gar Strafe, sondern Ausgleich für die objektive Möglichkeit der Erzielung von Zinsvorteilen (Zinsnachteilen bei verspätet erfolgten Gutschriften), dies beschränkt auf einen Zeitraum von maximal 48 (früher 42) Monaten. Folglich lässt § 205 BAO die Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung unberührt. Die nach der Rsp des VwGH bei der Bemessung der Verspätungszuschläge ua zu berücksichtigenden finanziellen Vorteile (vgl. VwGH 9. 11. 2004, 99/15/0008, und 25. 6. 2007, 2006/14/0054) überschneiden sich jedoch mit der Verzinsung nach § 205 BAO, denn auch diese soll – wie ausgeführt – den Zinsvorteil des Steuerpflichtigen abschöpfen. Eine Berücksichtigung von Zinsvorteilen bei der Bemessung der Verspätungszuschläge stellte sich – soweit es für denselben Zeitraum auch zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt – als fehlerhafte Ermessensübung dar, weil der erzielte Zinsvorteil durch die Vorschreibung der Anspruchszinsen kompensiert wird.

29 Die Rw bringt vor, das BFG habe zwar den Verspätungszuschlag für die Jahre 2003 bis 2011 von 10% auf 6% mit der Begründung reduziert, dass der finanzielle Vorteil durch die Festsetzung von Anspruchszinsen für diese Jahre bereits abgeschöpft worden sei. Diesen Ausführungen sei jedoch „entgegenzuhalten, dass es tatsächlich durch die Vorschreibung von Anspruchszinsen und von Verspätungszuschlägen zu einer „Doppelbestrafung“ gekommen sei. Die Gegenüberstellung der Verspätungszuschläge und der Anspruchszinsen für die jeweiligen Jahre zeige, dass das BFG den Verspätungszuschlag in geringerem Maße reduziert habe, als es zur Vorschreibung von Anspruchszinsen gekommen sei.

30 Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtswidrigkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen für die Jahre 2003 bis 2011 aufgezeigt. Die von der Rw angestrebte Anrechnung der Anspruchszinsen auf die Verspätungszuschläge kommt schon im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Festsetzung von Anspruchszinsen einerseits und der Verhängung von Verspätungszuschlägen andererseits nicht in Betracht. Die Vorschreibung eines Verspätungszuschlags setzt das Vorliegen eines Zinsvorteils

nicht voraus und kann nach Lage des Einzelfalls auch dann gerechtfertigt sein, wenn auf Grund geleisteter Vorauszahlungen keine Nachzahlungen zu leisten sind (vgl. Stoll, BAO-Handbuch 1.534). Überdies decken sich die für die Bemessung von Verspätungszuschlägen und von Anspruchszinsen maßgeblichen Zeiträume idR nicht, weil Anspruchszinsen nach § 205 BAO erst ab 1. 10. des dem Entstehen des Abgabenspruchs folgenden Jahres und nur für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 42 bzw. ab 2005 von höchstens 48 Monaten vorgeschrieben werden dürfen.

31 § 205 BAO muss selbst der Ausschöpfung des Höchstbetrags des § 135 BAO dann nicht entgegenstehen, wenn die übrigen Ermessenskriterien – insbesondere das Ausmaß der Fristüberschreitung, das bisherige steuerliche Verhalten sowie der Grad des Verschuldens – erheblich ins Gewicht fallen. Liegt kein Zinsvorteil vor und sind die übrigen Ermessenskriterien nicht stark ausgeprägt, rechtfertigt dieser Gesichtspunkt im Allgemeinen die Anwendung eines geringeren Hundertsatzes des Zuschlagstarifs (vgl. Stoll, BAO-Kommentar 1534).

32 Das BFG hat bei seiner Ermessensentscheidung die außergewöhnlich lange Fristüberschreitung, die jahrelange Nichtabgabe von Steuererklärungen und den Grad des Verschuldens berücksichtigt. Darüber hinaus bezog es in seine Erwägungen auch den Umstand mit ein, dass die Rw seit ihren in den 70er-Jahren erfolgten Erbschaften keine Abgabenerklärungen eingereicht hat. Dennoch hat das BFG die Festsetzung von Anspruchszinsen (für einen zeitlich begrenzten und den Verspätungszeitraum damit nur teilweise abdeckenden Zeitraum) zum Anlass genommen, den Verspätungszuschlag auf 6% der festgesetzten Abgaben herabzusetzen. Eine solche Ermessensübung überschreitet die vom Gesetz vorgegebenen Schranken nicht.

33 Das Vorliegen eines „Rechtsirrtums“ hat das BFG mit Argumenten verneint, die auch in der Revision nicht entkräftet werden. Dass die Rw nach ihrem Vorbringen in der Revision eine „biedere Hausfrau“ sei, erklärt das behauptete Unterbleiben jeglicher Erkundigungen über die steuerliche Behandlung des nicht unbeträchtlichen von den Eltern ererbten und bei einer Schweizer Bank angelegten Vermögens nicht.

Anmerkung:

1. Den **abgabenrechtlichen Nebenansprüchen** wird in der Praxis oftmals zu wenig Augenmerk gewidmet, obwohl Abgabeanprüche gleich von mehreren Nebenansprüchen „begleitet“ werden und diese ein nicht unbeträchtliches Ausmaß annehmen können. Etliche Fragen sind daher noch nicht ausreichend ausgeleuchtet. Das **Verhältnis zwischen Verspätungszuschlag (§ 135 BAO) und Anspruchszinsen (§ 205 BAO)** konnte jedoch vom VwGH geklärt werden, nachdem das BFG die Revision zur Frage, ob und in welcher Art und Weise Anspruchszinsen bei der Festsetzung des Verspätungszuschlags zu berücksichtigen seien, zu Recht zugelassen hat und dazu

auch eine entsprechende Revision eingebracht worden ist.

2. Verspätungszuschlag und Anspruchszinsen schließen einander demnach nicht aus, weil sie **unterschiedliche Zielsetzungen** verfolgen. Der **Verspätungszuschlag** stellt einen **Anreiz zur zeitgerechten Abgabe der Steuererklärungen** dar. Mit ihm wird die Säumnis bei Erfüllung der Abgabenerklärungspflicht und die daraus für die Finanzverwaltung/den Fiskus entstehenden Folgen und Risiken geahndet. Die Vorschreibung eines Verspätungszuschlags setzt dabei das Vorliegen eines Zinsvorteils nicht voraus und kann nach Lage des Einzelfalls auch dann gerechtfertigt sein, wenn auf Grund geleisteter Vorauszahlungen keine Nachzahlungen zu leisten sind. Das Hauptrisiko aus der Nichtabgabe von Steuererklärungen liegt für den Abgabengläubiger ja darin, die **Abgabepflicht** nicht rechtzeitig (vor Eintritt der Verjährung) zu entdecken bzw vor Ablauf der Verjährung zumindest in den – allein durch den Zeitablauf – typischerweise auftretenden **Beweisproblemen** in einem Verfahren betreffend Abgabefestsetzung für länger zurückliegende Abgabenzeiträume. Der Revisionsfall illustriert diese Risiken der Finanzverwaltung aus einer verspäteten Abgabe von Steuererklärungen eindrucksvoll, wo die Erklärungspflichten nach den Feststellungen des BFG jahrelange wiederholt (auch in den bereits verjährten Veranlagungszeiträumen) verletzt wurden und die streitgegenständliche Einkommensteuererklärung 2003 Ende April 2004 einzureichen gewesen wäre, sodass die längste Fristversäumnis 9½ Jahre betragen hat.

3. Aufgabe der Erklärungspflicht ist daher die Ermöglichung einer zeitnahen Abgabefestsetzung. Wird dies durch eine verspätete Abgabenerklärung unterlaufen, wird ein Verspätungszuschlag vorgeschrieben. Ermessensparameter für die Ausmessung des Verspätungszuschlags, der bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragen kann, sind vor diesem Hintergrund insbesondere **das Ausmaß der Fristüberschreitung, das bisherige steuerliche Verhalten sowie der Grad des Verschuldens, aber auch allfällige finanzielle Vorteile** aus der verspäteten Abgabenerklärung.

4. Nur hinsichtlich dieser letzten Ermessenskomponente kann es zu **Überschneidungen mit der Anspruchszinsung** gem § 205 BAO kommen, die ihrerseits einen objektiv möglichen Zinsvorteil des Steuerpflichtigen aus einer verspäteten Abgabefestsetzung abschöpfen soll. Der VwGH hat im vorliegenden Erk daher nun festgehalten, dass eine **doppelte Berücksichtigung von Zinsvorteilen nicht stattfinden darf**. Soweit es für denselben Zeitraum auch zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt, ist daher eine nochmalige Berücksichtigung dieser Zinsvorteile bei der ermessensrichtigen Bemessung der Verspätungszuschläge unzulässig.

5. Dies schließt aber eine **Berücksichtigung von Zinsvorteilen beim Verspätungszuschlag** nicht kategorisch

aus, weil die **Anspruchszinsen** in mehrerlei Hinsicht in ihrem Anwendungsfeld begrenzt sind. So kommen Anspruchszinsen nach geltender Rechtslage **nur bei Einkommen- und Körperschaftsteuer** zur Anwendung. Die Umsatzsteuer ist bspw nicht erfasst. Überdies decken sich die für die Bemessung von Verspätungszuschlägen und von Anspruchszinsen maßgeblichen Zeiträume idR nicht, weil Anspruchszinsen nach § 205 BAO erst ab 1. 10. des dem Entstehen des Abgabenspruchs folgenden Jahres und **nur für einen begrenzten Zeitraum** von höchstens 42 bzw ab 2005 von höchstens 48 Monaten vorgeschrieben werden dürfen.

6. Die Beschäftigung mit allfälligen Zinsvorteilen aus der verspäteten Abgabenerklärung und der dadurch auch verspäteten Abgabefestsetzung darf aber den **Blick auf die anderen Ermessensparameter** für die Ausmessung von Verspätungszuschlägen nicht verdecken. Eine Vorschreibung von Anspruchszinsen schließt daher – so der VwGH – die Ausschöpfung des Höchstbetrags des § 135 BAO für den Verspätungszuschlag dann nicht aus, wenn die übrigen Ermessenskriterien – insbesondere das Ausmaß der Fristüberschreitung, das bisherige steuerliche Verhalten sowie der Grad des Verschuldens – erheblich ins Gewicht fallen. Liegt kein Zinsvorteil vor und sind die übrigen Ermessenskriterien nicht stark ausgeprägt, rechtfertigt dieser Gesichtspunkt umgekehrt im Allgemeinen freilich die Anwendung eines geringeren Hundertsatzes des Zuschlagstarifs.

7. Im Revisionsfall hat das BFG – trotz weit zurückreichender Verletzungen der Erklärungspflicht – den Verspätungszuschlag auf 6% der festgesetzten Abgaben herabgesetzt, nachdem dem **BFG in Ermessensfragen auch als Verwaltungsgericht volle Kognition** zukommt (vgl Sutter in *Holoubek/Lang*, Das Verfahren vor BVwG und BFG 274). Dazu hat der VwGH lediglich festgehalten, dass eine solche Ermessensübung die vom Gesetz vorgegebenen Schranken nicht überschreitet. Dies bedeutet aber – aufgrund des für die Nachprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Prüfkalküls des VwGH – nicht, dass nicht auch eine andere (strengere) Ermessensübung angesichts der Feststellungen des BFG im Revisionsfall möglich gewesen wäre.

FRANZ PHILIPP SUTTER



„Sorgfältig“ analysiert

2019. XLVI, 426 Seiten.
Geb. EUR 94,-
ISBN 978-3-214-06934-6

E. Brameshuber

Die Sorgfalt des Arbeitnehmers

Durch Keylogger-Programme, implantierte Chips oder Herzfrequenz-Messgeräte können mittlerweile objektivierbare Daten über die Aktivität und Produktivität von Arbeitnehmern gesammelt werden. Gemessen werden kann daher nicht mehr nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Arbeitsleistung.

Das Buch „Die Sorgfalt des Arbeitnehmers“ befasst sich mit den zugrundeliegenden und daraus folgenden rechtlichen Fragestellungen:

- Wann leistet der Arbeitnehmer sorgfältig?
- Ist der Sorgfaltsmaßstab im Arbeitsrecht tatsächlich herabgesetzt?
- Wie wirkt sich eine nicht sorgfältige Arbeitsleistung auf die Entgeltspflicht aus?
- Welche schadenersatz- und beendigungsrechtlichen Konsequenzen bringt eine nicht sorgfältige Arbeitsleistung mit sich?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Rascher Überblick über die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für Imker

2019. 160 Seiten.
Br. EUR 23,80
ISBN 978-3-214-14527-9

Brandl · Klausberger

Recht für Imker

Imker und ihre Bienen kommen immer häufiger in Konflikt mit anderen Menschen und deren Aktivitäten, z.B. Bauern, die ihre Pflanzen schützen wollen, dabei aber Bienen gefährden, Erholungssuchende, die allergisch auf Bienengift reagieren, Imker, die sich unzureichend um Varroa-Behandlung kümmern usw.

Imker müssen sich daher vermehrt mit rechtlichen Fragen auseinandersetzen, z.B. betreffend Bienenhaltung, Mindestabständen, Meldepflichten, Bientransport, Erwerb von Bienen, Schadenersatz, Haftung, Absatz von Bienenprodukten, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen u.v.m.

Wie Imker richtig auf rechtliche Probleme reagieren und somit Streit von vornherein vermeiden können, behandeln die beiden Autoren in diesem Ratgeber, untermauert von vielen Beispielen und Praxishinweisen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Inserate

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb. in Zivil- und Strafsachen) in Wien zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw. an: rechtsanwalt@neumayer-walter.at.

NIEDERÖSTERREICH

Mag. Ines Schneeberger übernimmt gerne Substitutionen (Zivil-, Straf-, Verwaltungs(straf)recht, Verfahrenshilfe, auch gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen und Ausarbeitung von Rechtsmittel) – auch kurzfristig in **Wiener Neustadt, Baden, Mödling, Neunkirchen, Mattersburg, Eisenstadt** und **Wien**. Brodtischgasse 28, 2700 Wiener Neustadt, Tel. +43/(0)660/4237247, E-Mail: office@kanzlei-schneeberger.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

RA Mag. Martin Reichegger übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** kanzlei@ra-rm.at; Tel.: +43(0)5522/22830, Fax.: +43(0)5522/22830-11.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH)**, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

KANZLEIABGABE

STEIERMARK

Wegen Erkrankung Anwaltskanzlei in bester Lage in 8010 Graz, 180m² mit kompletter Büroeinrichtung und EDV-Ausstattung, seit 30 Jahren an diesem Standort, 6 EDV-Arbeitsplätze, umfangreiche Rechtsanwaltssoftware (Advokat), Bibliothek, Kurzparkzone und Tiefgarage vor der Haustüre, Klientenstock etc., günstig abzugeben. Kontaktaufnahme unter 0664/5331060.

IMMOBILIEN

WIEN

Kanzleiräumlichkeiten 1060 Wien, Eggerthgasse, Kanzleiräume unbefristet zu vermieten, 5 Zimmer in zwei Etagen, ca. 140m², direkter Zugang von der Straße möglich. Nähe Naschmarkt, U3 und U4, bald auch U5. Nähere Angaben auf Anfrage (Tel. 0676/7484865).



Das Finanzstrafrecht kompakt!

2020. XIV, 100 Seiten.
Br. EUR 24,-
ISBN 978-3-214-09289-4

Mit Hörschein für Studierende EUR 19,20

Glaser

Finanzstrafrecht

Das vorliegende Rechtstaschenbuch verschafft Studierenden und Praktikern einen Überblick über die **Besonderheiten des Finanzstrafrechts** einschließlich des Finanzstrafverfahrensrechts. Die Ausführungen zum **Allgemeinen Teil** des Finanzstrafrechts konzentrieren sich auf die inhaltlichen Abweichungen zum Allgemeinen Teil des Kernstrafrechts. Im **Besonderen Teil** werden die prüfungsrelevantesten Finanzvergehen dargestellt, während im Bereich **Finanzstrafverfahrensrecht** zunächst die **geteilte Zuständigkeit zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde** erörtert wird. Darüber hinaus werden einerseits auch die Abweichungen von **gerichtlichen Finanzstrafverfahren** zu sonstigen Strafprozessen dargestellt; andererseits wird das **finanzstrafbehördliche Verfahren** in seinen Grundzügen skizziert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Indexzahlen

Indexzahlen 2019	Oktober	November
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	107,2	107,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	105,9	105,9*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	118,7	118,9*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	129,9	130,2*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	143,6	143,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	151,2	151,4*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	197,7	198,0*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	307,2	307,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	539,2	540,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	687,0	688,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	689,3	690,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6036,8	6048,0*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5202,7	5212,4*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,7	109,7*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	121,6	121,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	133,9	133,9*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	137,9	137,9*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	143,8	143,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	191,5	191,5*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	318,8	318,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3109,2	3109,2*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschrift: AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boano; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Daniel Novotny; Foto Editorial: Editorial Bernhard Fink; Werner Himmelbauer; Foto Dominik Prankl; Uwe Strasser; Foto Robert Riffel: fotostudio44_at; Foto Michael Buresch: privat; Foto Ria Kucera: SCWP Schindhelm; Foto Franz Philipp Sutter: Mike Ranz. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Analyse der neuen Gewährleistungsregeln

2019. XXII, 106 Seiten.
Br. EUR 32,-
ISBN 978-3-214-08637-4

Kodek · Leupold

Gewährleistung NEU

Ausgewählte Auslegungsfragen und Umsetzungsoptionen

Die **praktische Bedeutung des Gewährleistungsrechts** steht außer Frage. Rund ein Drittel der bei Verbraucherschutzeinrichtungen behandelten Fälle betreffen Gewährleistungsfragen. **Mehr Schutz und Rechtssicherheit für die europäischen Verbraucher und Unternehmen** sollen die neuen Vorschriften der Europäischen Union zum grenzüberschreitenden Handel mit Waren und digitalen Inhalten gewährleisten.

Georg Kodek und Petra Leupold stellen ausgewählte und aus Verbrauchersicht besonders **wesentliche Aspekte der neuen Richtlinien** (Digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen-RL und Warenkauf-RL) dar und widmen sich ua den **Gestaltungsfragen bei der Umsetzung** durch den österreichischen Gesetzgeber.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

MANZ 
Rechtsakademie

CRASHKURS STEUERRECHT FÜR JURISTEN



Steuerrechtliches Basiswissen
in nur zwei Tagen!

10. und 11. März 2020
Hotel Savoyen Vienna
Rennweg 16, 1030 Wien

Vortragender
**DDr. Klaus
Wiedermann**

**Ihr starker Partner –
Lassen Sie uns gemeinsam Zukunft schreiben!**



KPMG Law

v.l.n.r.: Mag. Stefan Holy, Janina Schrott, RA Dr. Wendelin Ettmayer, RA Dr. Franz Josef Arztmann, RA Mag. Elisabeth Wasinger, MMag. Dr. Katharina Daxkobler, Mag. Valerie Kalnein, RA Dr. Dieter Buchberger, Diana Zulj, RA Dr. Dominik Pflug, Mag. Andreas Flaig, Thomas Androsch, Tina Sammer, RA Mag. Stephanie Sauer, RA Mag. Karin Bruchbacher, RA Mag. Stefan Arnold, Mag. Pablo Essenther

ADVOKAT entwickelt seit fast 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at